

14. / XI. 1914.

Ernennung ehemaliger Einjährig-Freiwilliger zu Kadetten.

Zulassung zur Reserveoffiziersprüfung.

Eine Zirkularverordnung des Kriegsministers vom 11. d. verfügt:

„In letzter Zeit sind beim Kriegsministerium mehrfach Einschreiten ehemaliger Einjährig-Freiwilliger eingelaugt, die den Nach-

weis der Befähigung zum Reserveoffizier nicht erbracht haben und jetzt um die Zulassung zum theoretischen Nachweis unter Hinweis auf die vor dem Feinde dargetane praktische Eignung bitten.

Diesbezüglich wird für die Dauer der Mobilität in Ergänzung der Zirkularverordnung Präf.-Nr. 13070 vom 16. Oktober 1914 verfügt:

Ehemalige Einjährig-Freiwillige, die sich vor dem Feinde durch persönliche Tapferkeit, umsichtige und geschickte Führung ihres Schwarmes, Zuges oder einer Patrouille hervorgetan, durch gutes Beispiel aneifernd gewirkt oder sich überhaupt unter schwierigen Verhältnissen zum Zugskommandanten praktisch geeignet erwiesen haben, können — die Eignung in außerdienstlicher Beziehung vorausgesetzt — analog wie die übrigen Einjährig-Freiwilligen zu Kadetten in der Reserve ernannt werden.

Bezüglich des Ernennungsrechtes gelten die Bestimmungen der vorbezeichneten Zirkularverordnung.

Die im Hinterland befindlichen ehemaligen Einjährig-Freiwilligen, die bei der Ausbildung der Ersatzmannschaft voll entsprechen und sich zum Zugskommandanten geeignet erweisen, können — bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen — um die nochmalige Zulassung zur Erbringung des Nachweises der Befähigung zum Reserveoffizier einschreiten.

Diese Gesuche sind von den Kommandanten der Ersatzkörper eingehend und gewissenhaft zu begutachten und dem Kriegsministerium vorzulegen.

Der theoretische Nachweis wird sodann vor einer durch das Kommando des Ersatzkörpers einzuberufenden Kommission, die den Standesverhältnissen entsprechend zusammenzusetzen ist, zu erbringen sein.

Das Prüfungsergebnis ist unter Vorlage des Protokolls und eines bezüglichen Gutachtens der Kommission dem Kriegsministerium zu melden.

14./XI. 1914.

Meldung der Militärtaxpflichtigen.

Der Wiener Magistrat veröffentlicht eine Kundmachung, in welcher daran erinnert wird, daß sich auf Grund des Militärtaxgesetzes vom Jahre 1907 jene Militärtaxpflichtigen, welche in einem der Jahre 1903 bis 1914 zum letztenmal bei der Stellung waren, sowie jene Militärtaxpflichtigen, welche in einem dieser Jahre assentiert, jedoch vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbände entlassen wurden, im Monat Januar 1915 an Wochentagen während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr bei dem magistratischen Bezirksamte (Konstriptionsamtsabteilung) ihres Wohnortes zu melden haben. Die wegen eines 1600 K. nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Personaleinkommensteuer oder von der Dienstverpflichtung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung. Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Zur mündlichen Meldung ist der letzterlassene Militärtax- und Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatsdokument mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen“ auf solche Dokumente Bezug genommen werden. Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung zweier in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen, und sind diese Formulare von den im Gebiete der Stadt Wien wohnhaften Militärtaxpflichtigen je nach dem Wohnsitze an eine der angeführten Meldestellen, seitens der in Wien heimatsberechtigten Meldepflichtigen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konstriptionsamt, Militärtaxabteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldungen genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit, wenn die Adresse den Vermerk: „Ueber amtliche Aufforderung“ trägt. Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K. belegt werden. Militärtaxpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wesentlich Verschweigungen oder unwahre Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K., bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt. Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Diejenigen, welche sich mündlich melden, mögen an folgenden Tagen erscheinen: Geburtsjahrgänge 1880 am 2. Januar, 1881 am 4. Januar, 1882 am 5. oder 7. Januar, 1883 am 8. oder 9. Januar, 1884 am 11. oder 12. Januar, 1885 am 13. oder 14. Januar, 1886 am 15. oder 16. Januar, 1887 am 18. oder 19. Januar, 1888 am 20. oder 21. Januar, 1889 am 22. oder 23. Januar, 1890 am 25. oder 26. Januar, 1891 am 27. oder 28. Januar, 1892 am 29. Januar, 1893 am 30. Januar 1915. Alle übrigen Taxpflichtigen, welche einem früheren Geburtsjahrgange angehören, insofern veräußerte Stellungspflicht aber in einem der eingangs erwähnten Jahre zum letztenmal abgestellt wurden, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monats Januar 1915 bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen.

14./XI. 1914.

(Chebewilligung für Stellungspflichtige.) Das fürsterg-bischöfliche Ordinariat in Wien hat an die unterstellten Pfarrämter folgende Weisungen hinausgegeben: Eheverber, die ihrer Stellungspflicht noch nicht vollständig entsprochen haben, müssen die Gesuche um ausnahmsweise Chebewilligung (§ 40 W.-G.) unter genauer Angabe der Personaldaten der Brautleute und unter Darlegung jener Umstände, welche für die Erteilung der Bewilligung sprechen, bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, magistratisches Bezirksamt) einbringen. Dem stempelfreien Gesuche sind folgende (stempelfreie) Beilagen anzuschließen: 1. die Tauf-, beziehungsweise Geburtscheine der Brautleute; 2. die Heimatscheine oder Dienstboten-, Arbeitsbücher, gegebenenfalls andere Nachweise des Heimatsrechtes der Brautleute; 3. die Großjährigkeitserklärung oder die väterliche, beziehungsweise obervormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung für den Bräutigam und im Falle der Minderjährigkeit der Braut auch für diese; 4. der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes der zukünftigen Gattin und der etwaigen Kinder für die Zeit der aktiven Dienstleistung des Eheverbers (z. B. Revers eines der Väter der Brautleute). Die hochw. Pfarrseelsorger wollen demgemäß solche Eheverber nicht zur Statthalterei, sondern zunächst zur zuständigen politischen Behörde erster Instanz (Magistratisches Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft) weisen.

17. XI. 1914.

**Einführung zweier neuer Klassen des
Militärverdienstkreuzes.**

Wien, 17. November.

Der Kaiser hat durch Entschliebung vom Oktober dieses Jahres die Einführung zweier neuer Klassen in dem bisher bestandenen Militärverdienstkreuz genehmigt.

Das Militärverdienstkreuz, das bisher vergeben wurde, wird in Zukunft die Bezeichnung „Militärverdienstkreuz III. Klasse“ führen.

Das neueingeführte Militärverdienstkreuz zweiter Klasse ist beiläufig 40 Millimeter lang und im übrigen genau so ausgeführt wie das der dritten Klasse.

Das Militärverdienstkreuz erster Klasse ist 60 Millimeter lang, und auch hier ist die Ausführung die gleiche.

Das Militärverdienstkreuz zweiter Klasse wird beim Hals heraus getragen, dasjenige erster Klasse auf der Brust wie das Offizierskreuz des Franz Josephs-Ordens.

Der Entwurf zu den beiden neuen Klassen des Militärverdienstkreuzes ist vorläufig bei Kammermedailleur Marschall. Mit der amtlichen Verlautbarung der zwei neuen Klassen muß bis zur Ablieferung der Klischees gewartet werden.

Der Kaiser hat Feldzeugmeister Potiorek als Erstem das Militärverdienstkreuz erster Klasse mit der Kriegsfelddecoration (grüner Kranz) verliehen.

Das Militärverdienstkreuz erster Klasse steht im Rang vor dem Großkreuz des Leopolds-Ordens.

17. XI. 1914.

Beteiligung an Militärlieferungen.

Wien, 17. November.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich eine große Zahl Unberufener bei der Erlangung von Militärlieferungen zu betätigen sucht, erscheint es notwendig, hervorzuheben, daß Militärlieferungen ausschließlich nur an solche Firmen oder Personen vergeben werden, die dasjenige, was sie anbieten, auch tatsächlich selbst zu liefern imstande sind. Da die Heeresverwaltung selbstverständlich den größten Wert darauf legt, mit den Fabrikanten, Produzenten, Gewerbetreibenden usw. selbst in Verkehr zu treten, liegt es im dringenden Interesse aller Beteiligten, ihre Offerten auf Heeresbedarfsartikel stets unmittelbar, das heißt ohne Inanspruchnahme irgendeiner Zwischenstelle, dem Kriegsministerium oder der betreffenden militärischen Behörde, Anstalt und dergleichen, und zwar grundsätzlich mittels Post einzusenden. Persönlich überbrachte Offerten werden nur ausnahmsweise und nur von den betreffenden Lieferanten oder deren entsprechend legitimierten Vertretern, die sich mit einer Bestätigung der Firma ausweisen müssen, entgegengenommen. Im Kriegsministerium sind derartige Offerten amtlichen Musters ausschließlich an das Einreichungsprotokoll zu übergeben. Auskünfte in Lieferungsangelegenheiten werden nur den Lieferanten oder deren befugten, entsprechend legitimierten Vertretern erteilt. Die Militärbehörden sind angewiesen, allen sonstigen Personen, die in Lieferungsangelegenheiten sich irgendwie betätigen wollen, den Eintritt in die militärischen Gebäude zu untersagen und gegen dieses Verbot Handelnde durch Wachorgane unverzüglich abschaffen zu lassen.

17. / XI. 1914.

Die Musterung und die Häftlinge.**Mitwirkung der Justizbehörden.**

Das Justizministerium hat folgende Verordnung erlassen:

In Anwendung der für die Stellung geltenden Vorschrift der Wehrvorschriften sind die in Verwahrungshaft, Untersuchungshaft oder in Strafe befindlichen Personen zur Musterung nicht vorzuführen.

Um den politischen Bezirksbehörden, die die Ergebnisse dieser Musterung zu verarbeiten haben, Behelfe zur Ermittlung der von der Musterung ausgebliebenen Personen an die Hand zu geben, wird folgendes angeordnet:

Die Gerichte, bei denen Gefängnisse bestehen, und die Männerstrafanstalten haben am 1. Januar 1915 festzustellen, welche männlichen Personen sich bei ihnen an diesem Tage in Verwahrungshaft, Untersuchungshaft oder in Strafe befinden, die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geboren wurden, und zwar ohne Unterschied, ob diese Personen ihrer regelmäßigen Militärdienstpflicht Genüge geleistet haben oder ob sie bei der Stellung oder Ueberprüfung als waffenunfähig befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder Gendarmerie entlassen worden sind. Ebenso ist die Dauer der zu verbüßenden Strafe ohne Belang.

Ueber jede solche Person ist ein Auskunftsblatt anzulegen. Die Auskunftsblätter sind ohne Aufschrift bis 15. Januar 1915 den politischen Bezirksbehörden einzusenden, in denen die verzeichneten Personen heimatzuständig sind.

In den Gerichtsgefängnissen, in denen eine größere Zahl von Sträflingen angehalten wird, und in den Strafanstalten soll mit der Anlegung der Auskunftsblätter über Personen, deren Strafe nach dem 1. Januar 1915 endet, schon vor diesem Tage begonnen werden; tritt der Sträfling infolge einer Begnadigung oder aus einer anderen Ursache vor dem 1. Januar 1915 aus der Haft, so ist das Blatt zu vernichten.

Da zwischen der Musterung und der Einberufung der als geeignet befundenen Personen zum Dienst ein gewisser Zeitraum liegen kann, ist die Möglichkeit vorhanden, daß tauglich befundene Personen in der Zwischenzeit in Haft geraten. Für die Behandlung dieser Personen gelten, wenn sie zum Dienste wirklich einberufen werden, die Verordnungen des Justizministeriums vom 11. August und vom 7. August d. J. über die Aufhebung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft und über den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen bei Personen die zum Militärdienst einberufen wurden.

K. k. n.-ö. Statth. Z. X-2277.

Kundmachung.

(Beschränkung der Benützung der öffentlichen Floßlände in Stein
[linkes Donauufer] km 75 bis 75.2 für Kriegsdauer.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Benützung der öffentlichen Floßlände in Stein (linkes Donauufer) km 75 bis 75.2 für Kriegsdauer untersagt ist.

Das Zufahren zu der Floßlände mittels Booten zur Ausholung der Kauführer ist nur an jener Stelle gestattet, welche durch Ausstecken einer schwarz-gelben Fahne gekennzeichnet ist.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei. 1-1
Wien, im Oktober 1914.

17/XI 1914.

M. Abt. IV, 5044/14.

Kundmachung

vom 4. November 1914.

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Stehenbleiben auf den durch militärische Posten bewachten Brücken und Stegen oder unter solchen, ferner auf derart bewachten Bahnübergängen und auf militärisch bewachten Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Es wird aufmerksam gemacht, daß sich Personen, die dem Verbote trotz Abmahnung zuwiderhandeln, der Gefahr aussetzen, daß die militärischen Wachposten gegen sie von der Waffe Gebrauch machen.

Die Kundmachung vom 8. August 1914, M.-Abt. IV, 4150, wird außer Kraft gesetzt.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV,
im selbständigen Wirkungskreise.

1-1

18. VII. 1914.

**Stationskommandorapporte für
verwundete und kranke Offiziere.**

Alle Offiziere und Offiziersaspiranten (Militärbeamten und -beamtenaspiranten) aller Standesgruppen, die, verwundet oder krank vom Kriegsschauplatz in das Hinterland zurückgekehrt, sich dort in Garnisons- oder Reservepitälern, in Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege, in Zivilspitälern oder in Privatpflege oder sonst auf Urlaub befinden oder als Leichtkranke und Rekonvaleszenten bei den Ersatzkörpern oder sonstwo Dienst tun und deren Zustand es nur irgend gestattet, haben sich in der Zeit vom 20. bis 25. d. zwischen 9 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags beim Stationskommando ihres Aufenthaltsortes oder beim nächstgelegenen Stationskommando zur Entgegennahme dringender und wichtiger Befehle persönlich einzufinden.

Gastisten (Aspiranten), deren Zustand ihr persönliches Erscheinen beim Stationskommando ausschließt, haben dies unter Vorlage eines militärärztlichen Zeugnisses dem Stationskommando schriftlich oder durch eine Mittelsperson zu melden.

18. XI. 1914.

Stationskommandorapporte für verwundete und kranke Offiziere.

Alle Offiziere und Offiziersaspiranten (Militärbeamten und Beamtenaspiranten) aller Standesgruppen, die verwundet oder krank vom Kriegsschauplatz in das Hinterland zurückgekehrt, sich daselbst in Garnisons- oder Reservepitälern, in Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege, in Zivilspitälern oder in Privatpflege oder sonst auf Urlaub befinden oder als Leichtkranke und Konvaleszenten bei den Ersatzkörpern oder sonst wo Dienst tun und deren Zustand es nur irgend gestattet, haben sich in der Zeit vom 20. bis 25. d. zwischen 9 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags beim Stationskommando ihres Aufenthaltortes, beziehungsweise beim nächstgelegenen Stationskommando zur Entgegennahme dringender und wichtiger Befehle persönlich einzufinden.

Gastien (Aspiranten), deren Zustand ihr persönliches Erscheinen beim Stationskommando ausschließt, haben dies unter Vorlage eines militärärztlichen Zeugnisses dem Stationskommando schriftlich oder durch eine Mittelsperson zu melden.

im Jahr
19./XI. 1914.

Verbot des Stehenbleibens auf Brücken.

Der Magistrat hat die Kundmachung vom 8. August außer Kraft gesetzt und dafür nachstehende Kundmachung erlassen: „Auf Grund der § 46 und 100 des Gemeindestatuts wird das Stehenbleiben auf den durch militärische Posten bewachten Brücken und Stegen oder unter solchen, ferner auf derart bewachten Bahnübergängen und auf militärisch bewachten Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geld oder Arrest bestraft. Es wird aufmerksam gemacht, daß sich Personen, die dem Verbot trotz Abmahnung zuwiderhandeln, der Gefahr aussetzen, daß die militärischen Wachposten gegen sie von der Waffe Gebrauch machen.“

Die Musterung.

Die Arbeit der Kommissionen.

Das Vaterland braucht Soldaten zur Verteidigung gegen den Feind, der es bedroht, und so sieht man jetzt seit Montag Tag für Tag im Hofe und in den großen Räumlichkeiten des Etablissements Dreher auf der Landstraße die Landsturmmänner anrücken, die gemustert werden sollen. Die Wiener kennen die Lokalitäten. In den Sälen fanden ja in Friedenszeiten die großen Välle der Landtraher Bürgerschaft, aber auch in der Zeit der Gemeindevahlen die hitzigsten Wähler-versammlungen statt, in denen es nicht selten zu stürmischen, ohrenbetäubenden Skandaljzenen kam.

Durch drei Tore gelangt man in den hohen, säulengetragenen Flur, und von hier in den Hof, in dem man an einer Tür im gegenüberliegenden Trakt eine weiße Tafel erblickt, die den Eingang zu den Musterungslotalen bezeichnet. Hier im Hofe stehen jetzt tagsüber Gruppen von Männern, aber auch Frauen herum, da viele Landsturmpflichtige mit ihren Verwandten kommen, die hier auf das Ergebnis der Musterung warten.

Die Landsturmpflichtigen betreten zuerst den großen Dreher-Saal, der durch zusammengestellte Tische in acht Abteilungen geteilt ist, deren jede eine Tafel mit der Aufschrift der Nummer der Kommission trägt. Die Musterung vollzieht sich nämlich vor acht Kommissionen, von denen vier vormittags von 7 bis halb 1 Uhr und vier nachmittags von 1 bis 5 oder 6 Uhr fungieren. Je nach der Nummer der Kommission, vor der sie zu erscheinen haben, warten die Landsturmpflichtigen in einer der Abteilungen des großen Saales, wobei sie Gelegenheit haben, sich mit Bier und Würsteln zu stärken. Von Zeit zu Zeit kommen die städtischen Amtsdienner und rufen in den verschiedenen Abteilungen eine Reihe von Nummern auf. Die Aufgerufenen treten vor und werden in die eigentlichen Musterungsräume geführt, wo sie sich in einem geheizten Vorzimmer entkleiden. Dann werden sie nummernweise in den Saal gerufen, wo die Musterungskommission antizipiert, die aus einem Stabsoffizier, mehreren Offizieren, dem Regimentsarzt und Magistratsbeamten des Konfiskationsamtes besteht. Ein kurzes Verhör, dann Besichtigung und Prüfung des Musterungspflichtigen. Ist er nicht tauglich, so erhält er ein Entlassungsverifikat und kann gehen. Ist er aber „tauglich“, so wird er in einen anderen Saal im ersten Stock geführt, wo die Assentierten sich versammeln und in größeren Truppen den Eid auf die Kriegskartel ablegen müssen. Erst dann dürfen sie das Haus verlassen, nachdem sie vorher noch das Landsturmlotationsblatt erhalten haben, auf dem ersichtlich ist, für welche Waffe sie bestimmt sind und wo sie im Falle einer Verständigung sich zu melden haben.

Die Musterung geht sehr glatt vor sich. Von den acht Kommissionen sind immer je drei in den Klublokalitäten im ersten Stock und die vierte in einem kleineren Saale neben dem großen Vaterrejsaal tätig. Vor den Eingängen und auf der Stiere stehen zahlreiche Wachleute, die den Kommenden die entsprechenden Weisungen geben. Außerdem haben die Landsturmpflichtigen in einer eigenen Magistratskassale, die in einem Lokal im ersten Stock etabliert ist, Gelegenheit, alle erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Viele der als tauglich Befundenen bringen ihre Freude zum Ausdruck, für das Vaterland in den Krieg ziehen zu dürfen.

19./X. 1914.

[Verbot des Stehenbleibens auf Brücken.]
Der Magistrat hat die Kundmachung vom 8. August außer Kraft gesetzt und dafür nachstehende Kundmachung erlassen:
Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatuts wird das Stehenbleiben auf den durch militärische Posten bewachten Brücken und Stegen oder unter solchen, ferner auf derart bewachten Bahnübergängen und auf militärisch bewachten Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geld oder Arrest bestraft. Es wird aufmerksam gemacht, daß sich Personen, die dem Verbote trotz Abmahnung zuwiderhandeln, der Gefahr aussetzen, daß die militärischen Wachtposten gegen sie von der Waffe Gebrauch machen.

W. Abt. XVI, 18137.

Kundmachung.

(Kriegsleistungsgesetz; Beschaffung von Militärausrüstungsarten.)

Anlässlich eines Falles einer unverhältnismäßigen Preissteigerung von Militärreizeugsarten wird darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Militärausrüstungsarten unter Umständen auch auf Grund der Kriegsleistungsgesetze bewirkt werden kann.

Die Militärkommanden (Behörden) können in dringenden, beziehungsweise außerordentlichen Fällen die Anforderungen direkt an die politischen Behörden, beziehungsweise an die Gemeinden richten.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden (vergl. §§ 1 und 27 der Kriegsleistungsgesetze).

Auch einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen auf Grund einer vom anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

Hievon geschieht die Verlautbarung zur allgemeinen Darnachachtung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

im November 1914.

1-1

24. XI. 1914.

Ausbildung und Beförderung Landsturmpflichtiger.

Bekanntlich wurde bei der Einberufung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen, bisher nicht herangezogenen Landsturmpflichtigen jenen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen — ihre moralische Eignung vorausgesetzt — das Recht eingeräumt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen zu tragen. Es ist diesbezüglich mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob und inwiefern diese Wehrpflichtigen Chargen, und zwar namentlich auch die eines Offiziersaspiranten oder Offiziers, erreichen können. Wir sind in der Lage, in diesem Belange folgendes mitzuteilen:

Die Zuerkennung des Rechtes zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens soll den Berechtigten eine ähnliche Stellung und Behandlung bieten wie den Einjährig-Freiwilligen. Sie werden daher nach Zulässigkeit in eigenen Abteilungen ausgebildet und, sofern sie den sonstigen Bedingungen entsprechen, seinerzeit zu Unteroffizieren ernannt werden.

Nach Beendigung der ersten militärischen Ausbildung werden Landsturmpflichtige, die den allgemeinen hiesfür gesetzten Bedingungen entsprechen, je nach dem Bedarf einer weiteren Ausbildung zwecks Erlangung der Befähigung zum Reserveoffizier unterzogen werden und können sodann bei gutem Erfolge zunächst zu Offiziers-, beziehungsweise Kadettaspiranten, ernannt werden.

Was die übrigen, nach Ablauf der Ausbildungsperiode direkt zu den Truppenkörpern designierten solchen Landsturmpflichtigen betrifft, so ist in Erwägung gezogen, daß sie, auch ohne der erwähnten weiteren Spezialausbildung unterzogen worden zu sein, wenn sie sich vor dem Feinde durch persönliche Tapferkeit, umsichtige und geschickte Führung ihres Schwarmes, Zuges oder einer Patrouille hervorgetan, durch gutes Beispiel aneifernd gewirkt oder sich überhaupt unter schwierigen Verhältnissen zum Zugskommandanten praktisch geeignet erwiesen haben — die Eignung in außerdienstlicher Beziehung vorausgesetzt — analog wie Einjährig-Freiwillige zu Kadetten ernannt werden können.

Am übrigen steht es diesen Landsturmpflichtigen frei, im Sinne des Wehrgesetzes als Freiwillige auf Kriegsdauer in die gemeinsame Wehrmacht oder in die Landwehr einzutreten, in welchem Fall ihnen unter den durch die Rücksichtnahme auf die militärische

Ausbildungs- und Standesverhältnisse gezogenen Grenzen auch die Zahl des Truppenkörpers und bei Vorhandensein der sonstigen Eignung die Ausbildung für die Offizierscharge offen steht.

25. / XI. 1914.

Auszahlung der Bezüge der Zivilstaatsbediensteten während der Militärdienstleistung.

In der heutigen „Wiener Zeitung“ werden folgende Erläuterungen zu den Verordnungen vom 26. Dezember 1887 und 30. März 1909 hinsichtlich der Auszahlung von Zivilbezügen an die Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung erlassen:

1. Unter den im § 6, P. 3 und 4, des Gesetzes vom 22. Juni 1878 erwähnten, bei einer Pensionierung oder Provisionierung anrechenbaren Bezügen, welche den anzuweisenden Gebühren der zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten zu Grunde zu legen sind, ist die in den Pensionsvorschriften normierte Pensionsbemessungsgrundlage zu verstehen.

2. Gemäß den im § 6, P. 4, lit. c, des Gesetzes vom 22. Juni 1878 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Zivilbezüge jener zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen, zu den Militärgagisten gehörigen Zivilstaatsbediensteten, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, hat folgendes zu gelten:

a) Da den verheirateten Zivilstaatsbediensteten im Falle der lit. c des § 6, P. 4, die volle Aktivitätszulage gebührt, ist ihnen nebst der Tangente der Aktivitätszulage, welche in dem ihnen gemäß P. 4 des § 6 des Gesetzes schon angewiesenen Zivilgebührendrittel und in der eventuell angewiesenen Differenz zwischen anrechenbaren Zivilgebühren und Militärgage enthalten ist, der auf die volle Aktivitätszulage fehlende Rest auszufolgen. Daher ist, wenn einem Beamten ein Gehalt von 3000 K. und eine Aktivitätszulage von 1200 K., demnach eine Pensionsbemessungsgrundlage von 3400 K. und eine Militärgage von 1680 K. zukommt, anzuweisen: ein Drittel der Pensionsbemessungsgrundlage (3000 K. + 400 K.), also 1000 K. + 133 K. 33 S. = 1133 K. 33 S.; ferner die Differenz zwischen der Pensionsbemessungsgrund-

lage von 3000 K. + 400 K. = 3400 K. und der Militärgage von 1680 K., das ist 1320 K. + 400 K. = 1720 K.; schließlich der Betrag von 666 K. 67 S. an Aktivitätszulage, da von letzterer bereits (133 K. 33 S. + 400 K. =) 533 K. 33 S. in Anschlag gebracht sind. Die Summe der ihm anzuweisenden Zivilbezüge beträgt hiernach 3520 K. jährlich.

b) In jenen Fällen, in denen der Gehalt samt auffälligen Dienstalterszulagen und sonstigen für die Höhegenüßbemessung anrechenbaren Personalzulagen weniger als 2400 Kronen beträgt, ist behufs Ermittlung der anzuweisenden Differenzquote zwischen Militärgage und anrechenbaren Zivilgebühren die Militärgage von der im Gesetze für diese Fälle normierten speziellen Begrenzungssumme von 2400 K. — also nicht von der Pensionsbemessungsgrundlage und auch nicht von dem Gehalt samt obigen Zulagen — abzuziehen. Daher ist, wenn einem Beamten ein Gehalt von 1600 K. und eine Aktivitätszulage von 720 K., demnach eine Pensionsbemessungsgrundlage von 1840 K. und eine Militärgage von 2200 K. zukommt, anzuweisen: ein Drittel der Pensionsbemessungsgrundlage (1600 K. + 240 K.), also 533 K. 33 S. + 80 K. = 613 K. 33 S.; ferner die Differenz zwischen der gesetzlichen Begrenzungssumme von 2400 K. und der Militärgage (2200 K.) = 200 K.; schließlich der Betrag von 640 K. an Aktivitätszulage, da von letzterer bereits 80 K. in Anschlag gebracht sind. Die Summe der ihm anzuweisenden Zivilbezüge beträgt hiernach 1453 K. 33 S. jährlich.

3. Bei den zu den Militärgagisten gehörenden Zivilstaatsbediensteten, mögen sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben oder nicht, darf die Summe der nach lit. a und b des § 6, P. 4, des Gesetzes vom 22. Juni 1878 anzuweisenden Zivilbezüge (das ist Zivilgebührendrittel und Differenzquote) nicht größer sein als die Pensionsbemessungsgrundlage (Gehalt samt dem für die Pension anrechenbaren Teil der Aktivitätszulage und sonstigen für die Pension anrechenbaren Zulagen).

4. Die Bestimmungen der §§ 48 und 169 der Dienstpragmatik über die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage sowie die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Tangente der Aktivitätszulage, die in das gemäß P. 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878 anzuweisende Zivilgebührendrittel und in die eventuelle Differenz zwischen anrechenbaren Zivilgebühren und Militärgage einbezogen wurde. Daher ist Zivilstaatsbediensteten, die sich für die Auszahlung der Aktivitätszulage in Vierteljahresraten erklärt haben — und zwar nur für den Monat, in welchem die Auszahlung der vierteljährigen Aktivitätszulage erfolgen würde —, diese Tangente der Aktivitätszulage (eventuell die volle Aktivitätszulage) auf Grund der Vierteljahresrate im Sinne der Durchführungsvorschriften zu den §§ 48 und 169 der Dienstpragmatik zu bemessen und auszuführen.

5. Gagisten in der Evidenz der Landwehr sind im Falle ihrer Verwendung im Landsturm nach § 6, P. 1, des Gesetzes vom 22. Juni 1878 zu behandeln.

6. Bei Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878 sind die im Mobilisierungsfalle aus dem nichtaktiven Verhältnis zur aktiven Militärdienstleistung einrückenden Fähnriche und sonstigen Offiziersaspiranten (Militärbeamten-Aspiranten) wie die Mannschafspersonen zu behandeln. Die im Punkt 3 des zitierten § 6 bezeichneten Begünstigungen kommen auch jenen Zivilstaatsbediensteten zustatten, welche der militärischen Ausbildung als Ersahreservisten unterzogen worden sind.

7. Die Bestimmungen der Punkte 1, 3 und 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878 finden auch auf diejenigen Zivilstaatsbediensteten Anwendung, die ohne gesetzliche Verpflichtung mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Zentralstelle freiwillig zur aktiven Militärdienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben.

8. Falls die Quittung des Zivilstaatsbediensteten (beziehungsweise die Empfangsbestätigung) den auszahlenden Betrag überhaupt nicht oder nicht richtig angibt, ist der gebührende Betrag von der liquidierenden Stelle einzusetzen.

9. Die Bestimmungen dieses Erlasses sind mit Rückwirkung auf den 1. August 1914 in Kraft getreten. Eine für die Monate August, September und Oktober 1914 etwa bezogene Uebergebühr ist jedoch aus Rücksicht für eine vereinfachte Manipulation ausnahmsweise nicht hereinzubringen.

27/XI. 1914.

Namen Kriegsgefangener in Verlustlisten.

Wien, 27. November.

Im Artikel 14 des Haager Uebereinkommens ist festgesetzt worden, daß in jedem Staat ein Auskunftsamt über Kriegsgefangene zu errichten sei. Dieses Amt hat über die einzelnen Kriegsgefangenen Individualausweise zu führen, die die Auskunftserteilung ermöglichen. Nach dem Friedensschluß sind sie der Regierung des anderen Kriegführenden zu übermitteln.

Um die Auskunftserteilung zu erleichtern und zu beschleunigen, haben nunmehr unsere berufenen Stellen, über den Rahmen des Haager Uebereinkommens hinausgehend, im Wege der Schutzmädie eine Vereinbarung mit den feindlichen Regierungen getroffen, wonach der Austausch der Kriegsgefangenenlisten nicht erst bis zum Friedensschlusse aufgeschoben werden soll, sondern noch während der Feindseligkeiten erfolgt. Tatsächlich sind auch schon solche Listen aus Rußland und aus Serbien beim Gemeinsamen Zentralsachverständigenbureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, eingelangt. Sie werden von dort, insofern sie genügende Anhaltspunkte bieten, um die Identität der einzelnen Personen feststellen zu können, dem Kriegsministerium übermittelt und von diesem in den Verlustlisten verlaubar. Hierauf ist auch zurückzuführen, daß die letzten Verlustlisten eine größere Anzahl Kriegsgefangener Offiziere und Mannschaften brachten, die, wie die jüngst verlaubarten Namen der Ueberlebenden der „Benta“, zumeist schon vor längerer Zeit in die Gewalt des Feindes gefallen sind.

27./XI. 1914.

Kriegsleistungsgesetz, geschützte Unternehmungen und unbefugtes Wegbleiben von der Arbeit.

Zweimal ist bereits vor dem Grazer Landwehrdivisionsgericht gegen Arbeiter des Bergwerkes in Johnsdorf wegen unbefugten Wegbleibens von der Arbeit verhandelt worden. Am 3. November standen zwei Arbeiter vor diesem Militärgericht, weil sie am 20. August die Schicht, die um 1 Uhr mittags begann, nicht angetreten hatten. Sie wurden am Morgen darauf verhaftet und dem Gericht aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Das Militärgericht fand sie schuldig und verurteilte den einen zu vier, den anderen zu drei Monaten strengen Arrests. Die Untersuchungshaft (zweieinhalb Monate) wurde ihnen in die Strafe eingerechnet. In einem anderen Falle, der dieser Tage verhandelt wurde, hat dasselbe Gericht wesentlich anders entschieden, weshalb vor allem die Rechtslage dargelegt werden muß.

Die Anklage stützt sich erstens auf das Gesetz betreffend die Kriegsleistungen (vom 16. Dezember 1912), aus dem sich die Zuständigkeit des Militärgerichtes ergibt; jenes Bergwerk ist nämlich nach Ausbruch des Krieges zur Kriegsleistung herangezogen worden und wird nun für Kriegszwecke verwendet und geführt. Aber aus diesem Gesetz ergibt sich erstens nur die **Z u s t ä n d i g k e i t** des Militärgerichtes und ergäbe sich zweitens nur die Zuständigkeit für die im **M i l i t ä r s t r a f g e s e z** aufgestellten strafbaren Handlungen. Die strafbare **H a n d l u n g**, die den zwei Arbeitern zur Last fällt, ist also nicht im Kriegsleistungsgesetz enthalten, die hat erst jene § 14-Berordnung begründet, die am Tage des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zu Serbien, am 25. Juli, mit den übrigen mannigfachen Ausnahmsmaßnahmen von der Regierung erlassen wurde und die von der „Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines Betriebes und der Verletzung einer Lieferungsspflicht“ handelt. Diese Verordnung, die, was sehr zu beachten ist, nicht auf die Dauer des Krieges beschränkt ist, vielmehr dauernde Geltung ausspricht, zerfällt nun in zwei Teile. Erstens macht sich danach der „öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn und eines Schiffahrtsunternehmens, der im Verein mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teil verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren“, eines **V e r g e h e n s** schuldig, das mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu strafen ist. Dieser selben Bestimmung können aber auch **P r i v a t b e t r i e b e** unterworfen werden; das Ministerium des Innern kann nämlich „**U n t e r n e h m u n g e n**, die für Zwecke des Staates oder für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären“; und das selbe und gleiche, was nun für die erwähnten Beamten und Bediensteten bestimmt ist, gilt dann auch für die Arbeiter dieser Privatbetriebe — wonach für sie das bisherige Koalitionsrecht völlig schwindet. Auf die zwei Arbeiter des Johnsdorfer Bergwerkes hätte freilich auch diese Bestimmung nicht gepaßt; denn „im Verein mit anderen“ haben sie ja nichts getan. Jene § 14-Berordnung hat nun eine weitere Strafbestimmung, die sich auf die **P f l i c h t** bezieht,

„für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern“; sie hatten als „Bedienstete bei einer solchen Arbeit“ „vorsätzlich durch Verlegen ihrer Pflichten die Leistungen gefährdet“ (§ 4, Alinea 2 der Verordnung). So, wie gesagt, hat das Landwehrdivisionsgericht am 3. November entschieden. Eine andere Auffassung läßt dagegen das Urteil erkennen, das am 23. November über einen Arbeiter desselben Johnsdorfer Werkes gefällt wurde und worüber Grazer Blätter folgendes berichten:

Der 17jährige Bergarbeiter Mojs Schmied blieb am 4. August von der Arbeit weg. Es wurde eine Patrouille zu ihm geschickt, die ihn in die Grube führte. Dort legte sich der junge Mensch nieder und erklärte, er könne nicht arbeiten, er habe noch nichts gegessen und verpüre Kopfschmerzen. Er wurde verhaftet und dem Landwehrgericht eingeliefert, wo er bis zum 19. Oktober verblieb. Nun wurde er wegen Vergehens gegen den § 4 der Verordnung vom 25. Juli angeklagt. Er gesteht alles, erklärt jedoch, er sei sich nicht bewußt gewesen, in welcher Lage er sich damals befunden habe, denn er habe nicht einmal gewußt, daß er (nach dem Kriegsleistungsgesetz) verurteilt worden sei. Die Belehrung und die Eidesformel wurden in deutscher Sprache gehalten. Da er nur Slowenisch verstehe, sei ihm die Belehrung fremd geblieben. Zeugen bestätigten, daß nicht alle von den fünfhundert Arbeitern die Belehrung verstanden hätten; auch der Angeklagte hätte seine Kameraden gefragt, „was der Oberleutnant zusammengeredet habe“. Dabei sei er allerdings von seinen Freunden so halbwegs aufgeklärt worden. Der Verteidiger (Leutnant Dr. Zewett) bittet um den Freispruch des Angeklagten, der noch ein halbes Kind sei und dem sicher nicht ganz zum Bewußtsein gekommen ist, in welcher Lage er sich befand. Er habe sich, als er einen halben Tag von der Arbeit fernbleiben wollte, nicht mehr gedacht, als daß das vielleicht gerade so verboten sei wie ein Schultürzen. Auch wisse der Fall absolut nicht in die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 25. Juli. Der Verhandlungsleiter (Oberleutnant-Auditor Dr. Jhlich) erklärte nach Beratung des Gerichtes, daß nach Ansicht des Gerichtes ein Vergehen nach § 4 der Verordnung in der Handlung des Angeklagten tatsächlich nicht vorliege, dagegen Subordinationsverletzung nach § 150 des Militärstrafgesetzes in Frage kommen könne. Der Klagevertreter und der Verteidiger mögen sich darüber äußern. Der Klageanwalt (Oberleutnant-Auditor Dr. Pöster) erklärte sich damit einverstanden, daß Schmied wegen des Verbrechens nach § 150 verurteilt wird. Der Verteidiger wendete ein, daß, nachdem das Gericht selbst erklärt habe, daß es sich in diesem Falle um kein Vergehen nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juli handle, der Fall nicht als Verbrechen nach § 150, sondern höchstens als Vergehen nach § 588 zu qualifizieren sei.

Das Landwehrdivisionsgericht sprach tatsächlich den Angeklagten nur nach § 588 M.-St.-G. schuldig und verurteilte ihn zu sechs Wochen strengen Arrests. Die Strafe ist durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Der Unterschied zwischen dem § 150 und dem § 588 M.-St.-G. ist sehr bedeutend: der erste betrifft die „absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehls“ und die Strafe ist Kerker von einem bis zu drei Jahren, „und wenn das Verbrechen gar keine nachteiligen Folgen hatte“ sechs Monate bis zu einem Jahre; der § 588 ist die „Widerseßlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte“ und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, „und nach Maß der Beleidigung oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzug, entstandenen Nachteils“ auch mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der entscheidende Unterschied der zwei Urteile ist aber nicht zu verkennen. Während im ersten Falle das **A u s b l e i b e n** als das Vergehen nach § 4 jener Verordnung erachtet wurde, ist in dem zweiten Falle erklärt worden — wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß wir das für zutreffend halten —, daß in einem so beschränkten Ausbleiben von der Arbeit ein „vorsätzliches Gefährden“ der Kriegsleistung nicht gelegen sei; es ist diesem Angeklagten auch nicht das Nichtantreten zur Schicht, sondern nur die Widerseßlichkeit, nachdem er geholt wurde, angerechnet worden. Er wurde auch bloß geholt, nicht verhaftet; die Verhaftung erfolgte erst, als die Widerseßlichkeit eintrat. Wir haben es einmal schon versucht, darzutun, daß von einem Vorsatz, der auf die Gefährdung der Kriegsleistung gerichtet wäre, hier nicht gesprochen werden kann; das Darzutun ist aber nicht zustande gekommen. Deshalb kann das zweite Urteil als die Bestätigung unserer Anschauung registriert werden. Was aber jene § 14-Berordnung betrifft, die für die Arbeiter die allergrößte Bedeutung besitzt, so werden wir sie ganz selbstverständlich nicht aus den Augen verlieren und, wenn die Zeit kommt, mit dem gebotenen Ernst über sie zu sprechen haben.

27./XI. 1914.

6.

**Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande
der Tapferkeitsmedaille.**

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei
vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2652 (M. D. 7153):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1914,
P. 13153 M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Aller-
höchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Jene Gassen der niederen Rangsklassen und jene Personen des
Mannschaftsstandes, welche im Kriege in Verwendung betätigt sind, die einen
unmittelbaren Kontakt mit dem Gegner — somit auch die Erwerbung des
Militärverdienstkreuzes oder einer Tapferkeitsmedaille — ausschließen, haben
das für Verdienste im Kriege verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone,
das goldene Verdienstkreuz, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und das
silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen.

Wien, am 20. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das
k. u. k. Heer und in jenem für die k. k. Landwehr verlautbart.

5.

**Tragart des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens
für Verdienste im Kriege.**

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthaltereien
vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2651 (M. D. 7154):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1914,
Z. 13151/ M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Aller-
höchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Da die Verleihung des Militärverdienstkreuzes mit der Kriegsdekoration
ausschließlich nur für Kombattanten vorbehalten werden muß, sich aber die
Notwendigkeit ergibt, auch Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst,
Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und
IX. Rangklasse für Verdienste im Kriege zu belohnen, finde Ich an-
zuordnen, daß:

„Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte
und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und IX. Rangklasse das für
Verdienste im Kriege verliehene Ritterkreuz Meines Franz Joseph-Ordens am
Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben.“

Wien, am 14. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das
k. u. k. Heer, sowie in jenem für die k. k. Landwehr verlautbart.

27./II. 1914.

Der Austausch der Kriegsgefangenenlisten.

Im Artikel 14 des Haager Übereinkommens ist festgelegt worden, daß in jedem Staat ein Auskunftsamt über Kriegsgefangene zu errichten sei. Dieses Amt hat über die einzelnen Kriegsgefangenen Individualausweise zu führen, die die Auskunftserteilung ermöglichen. Nach dem Friedensschlusse sind sie der Regierung des anderen Kriegführenden zu übermitteln.

Um die Auskunftserteilung zu erleichtern und zu beschleunigen, haben nunmehr unsere berufenen Stellen, über den Rahmen des Haager Übereinkommens hinausgehend, im Wege der Schutzmächte eine Vereinbarung mit den feindlichen Regierungen getroffen, wonach der Austausch der Kriegsgefangenenlisten nicht erst bis zum Friedensschlusse aufgeschoben werden soll, sondern noch während der Feindseligkeiten erfolgt. Tatsächlich sind auch schon solche Listen aus Rußland und aus Serbien beim gemeinsamen Zentralnachweisebureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene, eingelangt. Sie werden von dort, insofern sie genügende Anhaltspunkte bieten, um die Identität der einzelnen Personen feststellen zu können, dem Kriegsministerium übermittelt und von diesem in den Verlustlisten verlaublich. Hierauf ist auch zurückzuführen, daß die letzten Verlustlisten eine größere Anzahl Kriegsgefangener Offiziere und Mannschaften brachten, die, wie die jüngst verlaublichen Namen der Ueberlebenden der „Benta“, zumeist schon vor längerer Zeit in die Gewalt des Feindes gefallen sind.

27./X. 1914.

Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienst.

Der Bund österreichischer Industrieller veröffentlicht folgende Mitteilung:

Die unter diesem Titel in der letzten Sondernummer unserer "Mitteilungen" vom 14. November 1914 gegebenen Direktiven an unsere Mitglieder erscheinen durch die jetzt bei den kompetenten militärischen Stellen endgiltig festgelegte Handhabung der einschlägigen Vorschriften überholt. Es ist somit notwendig, im folgenden den hinsichtlich der Enthebungsanträge einschlagenden Weg auf Grund der uns zugekommenen authentischen Informationen hiemit nochmals definitiv zu kennzeichnen:

Gesuche um Enthebung jener Landsturmpflichtigen, welche derzeit aus den Jahrgängen 1878 bis 1890 zur Musterung gelangen, können prinzipiell erst nach erfolgter Musterung und nur für jene Personen eingebracht werden, welche bei der Musterung für tauglich befunden wurden.

Im allgemeinen gelten bezüglich der Enthebungsgesuche die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907 (Landsturmorganisationsvorschrift), das heißt es sind die Enthebungsgesuche, soweit es sich um Beamte (auch Firmenchefs, beziehungsweise Firmeninhaber) und Angestellte (Arbeiter) in Privatbetrieben handelt, bei den politischen Behörden erster Instanz einzubringen, welche, wenn sie die absolute Unentbehrlichkeit und Unersecklichkeit im Betriebe als im öffentlichen Interesse gegeben finden, den Enthebungsantrag dem zuständigen Militärkommando (Landwehrgruppe) vorzulegen haben.

Einer Anzahl von Betrieben, welche für militärische Zwecke arbeiten, hat das k. u. k. Kriegsministerium, Abt. X, mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1914, Zahl 11.717, bekanntgegeben, daß die von ihnen einzubringenden Enthebungsgesuche direkt beim k. und k. Kriegsministerium, Abt. X, einzubringen sind. Dies gilt jedoch nur für jene Unternehmungen, welchen dieser eben zitierte Erlaß seitens des k. u. k. Kriegsministeriums direkt zugekommen ist. Für diese Firmen wurde die Begünstigung zuerkannt, daß die in den Verzeichnissen aufgenommenen Beamten und Arbeiter solange in dem Betriebe zu verbleiben haben, bis die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, beziehungsweise kön. ung. Landesverteidigungsministeriums, beim Betriebe eintrifft. Diese letztere Bestimmung gilt, wie nochmals ausdrücklich betont sei, lediglich für jene für militärische Zwecke arbeitenden Betriebe, an welche das k. u. k. Kriegsministerium den Erlaß Zahl 11.717, Abt. X, direkt gerichtet hat.

Im allgemeinen haben also Firmen, welche um Enthebung ihrer Angestellten vom Landsturmdienste ansuchen, nach erfolgter Musterung ihre Gesuche bei der kompetenten politischen Bezirksbehörde erster Instanz einzubringen, welche im Falle erwiesener Unentbehrlichkeit und Unersecklichkeit der zur Enthebung Beantragten die Gesuche im Wege der politischen Landesstelle dem kompetenten Militärkommando zur Entscheidung vorlegt. Es entfällt somit die Einbringung eines gleichen Gesuches beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung und beim k. k. Landwehr-Territorialkommando.

29./X. 1914.

10 6. * (Einrückung der Mannschaft anlässlich der Mobilisierung.) Es herrscht vielfach die Ansicht, daß Mannschaft, welche vor Eintritt der Mobilisierung auf Grund eines Superarbitrierungsbeschlusses bis zu einem der regelmäßigen Ergänzungstermine (1. April, beziehungsweise 1. Oktober) beurlaubt oder auf ein Jahr im nichtaktiven Verhältnis belassen wurde, infolge der erfolgten Mobilisierung nicht sofort zur aktiven Dienstleistung heranzuziehen war. Dies ist ganz unrichtig. Es hatte vielmehr die gesamte nichtaktive Mannschaft mit Ausnahme der in ihren Zivilanstellungen zu Belassenden und der Transportunfähigen längstens binnen 24 Stunden zur aktiven Dienstleistung einzurücken. Sollten sich noch immer einzelne der eingangs erwähnten Personen im nichtaktiven Verhältnis befinden, so werden sie unverzüglich zur aktiven Dienstleistung auf „sofort“ einberufen.

1. XII. 1914.

Nach dem Berichte und Antrage des **Stz. Bürgermeisters** **Hof** wird beschlossen:

(15187, M. D., 6720/Mp.) Für jene Gemeindeangestellten, die während des gegenwärtigen Krieges aktiven Militärdienst leisten oder nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, persönliche Dienste für Kriegszwecke leisten, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Angestellte, welche bei Antritt des Militärdienstes bereits drei anrechenbare Gemeindedienstjahre vollstreckt hatten und infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht (der Dienstpflicht für Kriegszwecke) während dieser Dienstleistung oder innerhalb der nächsten fünf Jahre noch vor Vollendung des zehnten Gemeindedienstjahres zum Gemeindedienst untauglich geworden oder gestorben sind, werden bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung hinsichtlich der städtischen Ruhe- und Versorgungsgenüsse so behandelt, als ob sie zehn Gemeindedienstjahre vollstreckt hätten. Die Abfertigung einer Auszahlung entfällt hiebei. Angestellte, die von der zuständigen Militärbehörde als „vermisst“ bezeichnet werden, gelten hinsichtlich der Versorgungsgenüsse ihrer Familienangehörigen mit Ausnahme des Sterbequartales vorläufig als in einem jeweils vom Stadtrate zu bestimmenden Zeitpunkte „gefallen“.

Erweist sich die Annahme, auf Grund deren Aktivitätsbezüge, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angewiesen worden sind, nachträglich als unrichtig, so wird der Gebührenbezug rückwirkend richtig gestellt, das ungebührlich Bezogene jedoch nur dann zurückgefordert, wenn es durch wissentlich unwahre Angaben oder absichtliches Verschweigen erischlichen worden ist. Ebenso wenig wird für die Zeit zwischen dem bisher angenommenen und dem gerichtlich bestimmten Todestage eine Nachzahlung geleistet. Die in diesen Bestimmungen begründeten Bezüge werden den Straßenbahnbediensteten und ihren Angehörigen aus Betriebsmitteln und nur unter der Voraussetzung gewährt, daß auf Ansprüche gegen die Pensionskassa und das Pensions-Institut der Angestobten sowie gegen das Pensions-Institut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen zugunsten des Betriebes verzichtet wird.

Die vorstehenden Bestimmungen treten unbeschadet erworbener Rechte mit dem 25. Juli 1914 in Wirksamkeit.

(An den Gemeinderat.)

1. / VII 1914.

* (Ausnahmsbestimmungen zugunsten von Militärpersonen eines verbündeten kriegführenden Staates.) Aus Anlaß des Kriegszustandes sind Ausnahmsbestimmungen zugunsten von Personen getroffen worden, die bei unserer Wehrmacht im militärischen Dienste oder sonst in militärischer Verwendung stehen. Diese Bestimmungen bezwecken, die Militärpersonen gegen Rechtsnachteile zu schützen, die ihnen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, des Verfahrens in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes, des Verfahrens vor Behörden der Finanzverwaltung und auf dem Gebiete des Patentwesens daraus erwachsen können, daß sie infolge ihrer militärischen Dienstleistung oder militärischen Verwendung an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden. Heute wird eine Verordnung des Gesamtministeriums verlautbart, welche bestimmt, daß die Militärpersonen eines verbündeten kriegführenden Staates unseren Militärpersonen gleich zu halten sind. Diese Gleichstellung gilt unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, also dann, wenn der verbündete Staat unsere Militärpersonen auf dem in Betracht kommenden Gebiete ebenso wie seine eigenen behandelt. Die Verordnung bietet die Grundlage dafür, den Angehörigen der deutschen Wehrmacht die oben angeführten Begünstigungen einzuräumen und unseren Militärpersonen die im Deutschen Reiche für Militärpersonen bestehenden entsprechenden Begünstigungen zu sichern. Die zur Feststellung der Gegenseitigkeit notwendigen Verhandlungen mit der Regierung des Deutschen Reiches sind bereits eingeleitet. Auf dem Gebiete des Strafverfahrens wurde die Gleichstellung der Militärpersonen eines verbündeten kriegführenden Staates mit unseren Militärpersonen mit der Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914 für den Bereich dieser Verordnung ausgesprochen.

2./XII. 1914.

Die Dekorationen der neuen Klassen des Militärverdienstkreuzes.

Das am 2. d. erscheinende Verordnungsblatt enthält die Abbildungen der sieben neuen Dekorationen zu den zwei neuen Klassen des Militärverdienstkreuzes.

Die Ausführung der hiezu nötigen Entwürfe und Modelle wurde Kammermedailleur Professor Marschall übertragen, sie erhielten bereits die Allerhöchste Genehmigung und unterscheiden sich von dem bestehenden Militärverdienstkreuz dritter Klasse sowie untereinander in folgender Weise:

Die erste Klasse mit Kriegsdekoration besteht aus einem gewölbten weiß-roten Emailkreuz aus Silber, von 60 Millimeter Durchmesser, dessen Felder durch einen schmalen, goldenen, modellierten und grün emaillierten Lorbeerkranz, der an die Mitte der Kreuzfelder anläuft, verbunden sind. Die roten Emailstreifen tragen im Grunde eine besondere Gravierung, das Kreuz in der Mitte eine Rosette mit der etwas vertieften, in durchbrochenen goldenen Lettern ausgeführten Inschrift „Verdienst“.

Die erste Klasse mit Kriegsdekoration zweiter Klasse, ist wie oben ausgeführt, nur ist der Emailkranz kleiner und schließt unmittelbar an die Mittelrosette an, während die Kriegsdekoration dritter Klasse den an die Mittelrosette anschließenden Kranz ohne Email aus Gold, in modellierter und ziselierter Ausführung zeigt.

Die erste Klasse ohne Kriegsdekoration besteht aus dem beschriebenen Kreuz ohne Kranz. Die Dekorationen erster Klasse werden auf der linken Brustseite ohne Band getragen.

Die zweite Klasse mit Kriegsdekoration besteht aus einem flachen Emailkreuz von 40 Millimeter Durchmesser, mit grünem Emailkranz, und ist in verkleinertem Maßstabe sonst wie die erste Klasse mit Kriegsdekoration ausgeführt, nur ist die Inschrift in der Mittelrosette herausgewölbt.

Die zweite Klasse mit Kriegsdekoration dritter Klasse zeigt anstatt des an die Mitte der Kreuzfelder laufenden Emailkranzes wieder den an die Rosette anschließenden modellierten Goldkranz.

Die zweite Klasse ohne Kriegsdekoration zeigt das Kreuz ohne Lorbeerkranz.

Die Dekorationen zweiter Klasse werden am weiß-roten Bande um den Hals getragen.

Das bisherige Militärverdienstkreuz (mit der Kriegsdekoration) führt von nun an die Bezeichnung „Militärverdienstkreuz dritter Klasse“ (mit der Kriegsdekoration).

12/XII. 1914.

Angebot deutscher Militärpflichtiger.

Da in Deutschland das Militärerfabungsverfahren für 1915 bereits am 2. Jänner 1915 stattfindet, haben sich deutsche Militärpflichtige — abweichend von der Bestimmung des § 25, erster Absatz der deutschen Wehrordnung schon vom 1. bis 15. Dezember d. J. zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Zu diesen Militärpflichtigen sind auch diejenigen Landsturmpflichtigen, die 1915 in das militärpflichtige Alter treten, zu zählen.

Näheres können Militärpflichtige beim deutschen Konsulat in Wien, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, innerhalb der Amtsstunden von 10 bis 1 Uhr erfahren. Auch die kaiserlich deutschen Konsulate in Prag, Brünn, Triest und Innsbruck geben für ihren Amtsbereich Auskünfte.

13. / XII. 1914.

* (Heranziehung derjenigen, welche Landsturmdienste ohne Waffe leisten, zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe.) Im Sinne der Einberufungskundmachung „E“, betreffend die Musterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen, bisher nicht herangezogenen Landsturmpflichtigen, sind unter den laut Punkt 1 des ersten Abschnittes dieser Kundmachung von der Musterung befreiten bloß jene zu verstehen, welche bereits am Tage des Datums dieser Kundmachung Landsturm- oder sonstigen aktiven Militärdienst leisteten, und bis zur Beendigung der Musterung fortsetzen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so bleibt die Musterungspflicht aufrecht, eventuell tritt die Nachmusterungspflicht ein.

13. / XII 1914.

* (Von der Musterung.) Das sind jetzt die Tage der akuten Tauglichkeitsfrage. Die Männer alle, die im besseren Teil der besten Jahre stehen und aus der physischen Berde- und Tummelzeit längst in die bequeme Bürgerlichkeit übersiedelt sind, werden auf einmal mit allen Muskeln und Sehnen zum Habtacht gefordert und müssen sich gleichsam in eine neue Jugendlichkeit „umfühlen“. Diese Rückwandlung nun ergibt allerorts ein Fluidum der Gespanntheit und Erregung. Die Leute zwischen denen bisher nur Familien- und Berufsfragen die Interessenbindung schufen und die einander als fixe Existenzen begegneten, sehen sich jetzt mit ganz andern, neugierigen Augen an. Wird der oder der oder jener nicht in kurzem den Uniformrock tragen? Wird er weiter von seinem gewohnten Lebenskreis eingefast bleiben können oder wird er nicht eines Tages zur ungebundenen, in die Weite gehobenen Legion der Mitkämpfer zählen? Bleibt er hien oder drüben? ... Fragen, die von Mann zu Mann gehen und aus militärischer Sachlichkeit, Zukunftsträumen und Wechselhumor ein durch alle Straßen und Lokaltäten laufendes Gesprächsgewebe spinnen. Die einzelnen Bekanntschaftskreise erwarten das Musterungsdatum für ein Mitglied der Runde mit nicht geringerem Interesse als der Borgeladene selber. Der aber betritt an diesem großen Tag mit einem Gemisch von Sensationsgefühl und höherer Weisheit den großen Vorraum beim Dreher. ... Vor Jahren ist er schon hier gestanden. Aber die Erinnerung ist, wenn ihn auch der Rundblick sehr nachdrücklich gemahnt, daß er unwillkürlich in ein andres Alter avanciert ist, gar nicht elegisch. Denn die Anforderung und Zumutung, die ihn hier mit den übrigen versammelt, ist dieselbe wie damals. Ja, im Gegenteil: so drückend seinerzeit der erste Borgeschmack seiner Panzeralbehandlung auf ihn wirkte, so angenehm ist ihm jetzt, wo er sich längst schon an die selbständige Lebensdisziplin gewöhnen mußte, dieses Zusammengefaßt- und Zusammengehobenwerden; denn auch dies macht ihm jünger. Nur noch etwas linkscher ist er. Der Amtsmann, der einst so etwas Pädagogisches an sich hatte, ist dafür heute einsichtig und doppelt höflich. — Die Zeit verfliehet unter Prognosen, wie anno dazumal. Aber daneben bleibt noch ein Stück für ernstes Politisieren übrig. Man hat das Gefühl, daß sich über oder neben dem Musterungszimmer gleich der Ort ausbreiten müsse, wo die Gemusterten schon etwas mitzutun haben — so eng gefaltet ist hier im Gespräch die nähere Tauglichkeits- und die weitere Kriegsfrage. Dann tönt auf einmal eine Stimme, die Nummern aufruft und ein Schub geht nach oben ab. Und dort geht es unheimlich rasch — gerade wie bei der ersten, der Jünglingsassentierung. Raum hat sich der Gemusterte versehen, so ist er entweder wieder draußen bei seinen Kleidern und

hat den Kriegstraum im Rücken oder er steht auch schon plötzlich in Reih' und Glied, fühlt das Herz martialisch umgemodelt, atmet mit doppelt mächtigen Lungen und hört voll Ergriffenheit die Verlesung der auf einmal so beziehungsvollen Kriegsartikel. ... Geeignet! Er nimmt kein Sträußchen und singt kein Duldiäbied — aber er glaubt im Heimgehen, wie ruhig und gleichgütig er auch auftritt, förmlich der ganzen Straße zu gebieten, die er durchschreitet. Und ist ganz verwundert darüber, wie hocherregt ihm die Freunde und die Bekannten mit ihren Fragen entgegen springen. Und sie wieder, wie „phlegmatisch“ er ist. ...

16./XII. 1914.

Erfüllung der Stellungspflicht von Zwänglingen.

Das Ministerium des Innern hat unter Berufung auf die bekannte Verfügung des Landesverteidigungsministeriums vom Oktober dieses Jahres in einem Erlaß alle politischen Landesstellen angewiesen, ungefäumt die Veranlassung zu treffen, daß die in Zwangsarbeitsanstalten befindlichen Stellungspflichtigen der Stellungskommission vorgeführt und im Falle der Assentierung in dem Zeitpunkte, in dem sie auf Grund der Einberufung zum Militärdienst einzurücken haben, aus der Anstalt entlassen und der nächsten Militärbehörde übergeben werden. Die Vorführung der Zwänglinge zur Stellung oder Nachstellung, heißt es in dem Erlaß, wird durch die Direktion der in Betracht kommenden Anstalten unter Einhaltung der Bestimmungen der Anstaltsstatuten, beziehungsweise der Hausordnungen zu veranlassen sein, wobei in jenen Fällen, in denen die größere Anzahl, die Gefährlichkeit der vorzuführenden Zwänglinge, die Fluchtgefahr oder sonstige Umstände es als geboten erscheinen lassen, die erforderliche Assistenz bei der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen sein wird. Während des Stellungsaktes haben die mit der Vorführung der Zwänglinge betrauten Organe der Zwangsarbeitsanstalt namens der Anstaltsdirektion die sonst den Gemeindevorstehern obliegende Haftung für die Identität der Stellungspflichtigen zu übernehmen. Die im Falle der Assentierung zu erfolgende Entlassung solcher Zwänglinge aus der Anstalt und Uebergabe an die nächste Militärbehörde ist der Landeskommission zur Kenntnis zu bringen.

16./XII. 1914.

Die Auskunftstelle für Kriegsgefangene.**Ihre Organisation und Erfolge.**

Wir haben die Organisation der Auskunftstellen im Roten Kreuz für Kriegsgefangene in der Jasomirgottstraße Nr. 6, am Graben Nr. 17 und in der Landstrongasse Nr. 1 bereits früher kurz geschildert. Sie steht unter der Leitung des Freiherrn v. Spiegelfeld und seines Stellvertreters, des Gesandten Grafen Albert Remeš. Die Gesamtorganisation zerfällt in zwei große Abteilungen, in die eigentliche Auskunftstelle und in die Zensurabteilung. Die Auskunftstelle für Kriegsgefangene arbeitet auf Grund der Listen, die durch ein neues Übereinkommen zwischen den kriegführenden Ländern ausgewechselt werden. Die Aktion ist auch auf die Zivilinternierten in den verschiedenen Ländern ausgedehnt, was in den bisherigen internationalen Verträgen nicht vorgesehen war. Mit Bewilligung unserer Regierung steht die Auskunftstelle in der Jasomirgottstraße mit den analogen Stellen in Feindesland in direktem Verkehr. Bis jetzt sind nicht weniger als rund 100.000 Nachfragen in dem Bureau bearbeitet worden, darunter 12.000 aus Rußland, 6000 aus Serbien usw. Ebenso haben wir Listen über 75.000 Mann nach Rußland geschickt.

Alle diese Listen werden daraufhin durchgesehen, ob Nachfragen vorliegen. Solche Nachfragen werden dann sofort beantwortet. Die Verlustlisten werden hierauf dem Kriegsministerium zugestellt und von diesem ver-

öffentlicht. In dem Bureau in der Jasomirgottstraße, das unter direkter Leitung des Freiherrn v. Spiegelfeld steht, sind 100 Personen, meist Damen aller Stände, unausgeseht mit der Bearbeitung der Listen beschäftigt, und es sei hier ausdrücklich betont, daß diese Kräfte wie überhaupt alle bei der Gesamtorganisation tätigen Personen vom Leiter abwärts vollkommen unentgeltlich arbeiten. Auch die Räumlichkeiten der Organisation in der Jasomirgottstraße, am Graben und in der Landstrongasse sind von den Eigentümern (Schallinger, Auspiz, Schoeller) gratis zur Verfügung gestellt, so daß für die Bureaus nur die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Schreibutensilien zu bezahlen sind.

Etwa 200 Personen sind in der Zensurabteilung in der Landstrongasse beschäftigt, wo die gesamte Korrespondenz der Kriegsgefangenen einläuft. Dort wird nicht nur in allen Sprachen der Monarchie gearbeitet, sondern es sind auch — teilweise bezahlte — Uebersetzer für Russisch, Finnisch, Lettisch, Hebräisch, Türkisch, ja sogar Arabisch und Chinesisch tätig. Der tägliche Auslauf von Kriegsgefangenenbriefen beträgt hier etwa 15.000 bis 16.000.

Am interessantesten geht es in der Auskunftstelle am Graben zu, wo eine größere Anzahl von Offiziersfrauen vom Morgen bis Abend mit der Erteilung von Auskünften über Kriegsgefangene und Internierte unausgeseht beschäftigt ist. Niesig ist hier der Zulauf des Publikums, und wenn man eine Viertelstunde in den Räumen weilt, so sieht man besorgte Besucher aller Stände, von der einfachsten Frau aus dem Volke bis zur vornehmen Dame, die in Samt und Seide gekleidet ist, vom verwundeten Landsturmmann bis zum General. Die Damen des Bureaus hören jeden Besucher mit unermüdlicher Geduld an, suchen die Ängstlichen zu beruhigen, die Verzweifelten zu trösten, und helfen ihnen mit Rat und Tat, so weit das möglich ist. Ueberdies ist diesem Bureau eine eigene Abteilung für den Geldbriefverkehr mit den Kriegsgefangenen angegliedert.

Die Organisation hat ferner eine eigene Hilfsstelle zur Sammlung von Gaben für österreichisch-ungarische Kriegsgefangene errichtet, denen es besonders in Serbien schlecht geht, wo es oft an dem Nötigsten, ja sogar an ausreichender Nahrung mangelt; sie hat weiter im Sinne des Haager Friedensvertrages vom Jahre 1907 ein Komitee gegründet, das sich Hand in Hand mit unserer Militärverwaltung mit dem Lose der bei uns Kriegsgefangenen feindlichen Soldaten beschäftigen und unter anderem eventuelle Gaben an sie aus ihren Heimatländern zur Verteilung bringen soll.

Wie man sieht, entfalten diese Organisationen des Roten Kreuzes unter einheitlicher zielbewusster Leitung eine ebenso umfassende wie segensreiche Tätigkeit, die um so mehr Anerkennung verdient, als alle mitwirkenden Kräfte sich völlig selbstlos in den Dienst der guten Sache gestellt haben.

Postfachen Gefallener.

Hinsichtlich der Rückgabe unbestellbarer Feldpostsendungen, deren Empfänger vermißt oder tot sind, besteht bei der Reichs-Postverwaltung seit jeher die Bestimmung, daß die Postbesteller sie den Absendern in rücksichtsvoller Weise auszuhändigen haben und daß, wenn der Absender nicht in einem Postorte, sondern auf dem Lande lebt, der Landbriefträger derartige Feldpostsendungen an die Ortsbehörde oder den Ortsgeistlichen ausliefern soll, damit die Angehörigen auf diesem Wege schonend vorbereitet werden können. Verschiedene seit Ausbruch des jetzigen Krieges angestellte Versuche haben ergeben, daß sich dieses letztere Verfahren auch in größeren Orten hat durchführen lassen. Die Reichs-Postverwaltung hat deshalb die bisherigen Bestimmungen dahin erweitert, daß Feldpostsendungen, deren Empfänger tot oder vermißt sind, auch in Postorten ohne Mitwirkung des Postbestellers den Absendern in geeigneter Weise zurückgegeben werden können. Das hierbei einzuschlagende Verfahren soll den örtlichen Verhältnissen angepaßt, auch soll auf besondere Wünsche der Ortsbehörden und der Geistlichkeit, soweit sie sich mit den sonstigen postalischen Vorschriften vertragen, Rücksicht genommen werden. Den Truppenteilen im Felde ist im übrigen neuerdings höheren Orts empfohlen worden, auf unbestellbaren Feldpostsendungen an Gefallene fortan, statt des kurzen Vermerks „tot“ oder „gefallen“, die Fassung anzuwenden „gefallen fürs Vaterland“ oder „gefallen auf dem Felde der Ehre“.

17. / XII. 1914.

W Urlaube erholungsbedürftiger Offiziere.
Offiziere, welche aus den Spitätern entlassen werden und in häusliche oder private Pflege treten, müssen mit Urlaubsscheinen versehen werden und haben sich, um einen Urlaub zu erlangen, beim Kommando der k. u. k.

Offiziers-Resonvaleszientensammelstelle, 9. Bezirk, Währingerstraße Nr. 25 (Josefinum), zu melden. Resonvalesziente, beurlaubte Offiziere, welche eine Urlaubsverlängerung benötigen, haben sich acht Tage vor Ablauf ihresurlaubes unter Mitnahme des Urlaubsscheines beim Kommando der Offiziers-Resonvaleszientensammelstelle, 9. Bezirk, Währingerstraße Nr. 25 (Josefinum), zu melden.

187^{xii} 1914.

Das Kriegsministerium hat für das k. u. k. Heer und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm angeordnet: Im Hinblick auf die kurze, für die Ausbildung verfügbare Zeit und angesichts dessen, daß die vor dem Feinde Stehenden ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage ihre Pflicht unter den schwierigsten Verhältnissen erfüllen müssen, ist es nicht zulässig, daß den bei Kommandos, Truppen und Anstalten des Hinterlandes eingeteilten Personen Weihnachtsurlaube erteilt werden.

Es sind vielmehr auch die Weihnachtstage intensiv zur Ausbildung auszunützen, beziehungsweise dem Dienste zu widmen, doch können die Nachmittage des 24. und 25. d. M. sowie des 1. Jänner nach Dienstzulässigkeit freigegeben werden. Ferner wurde angeordnet, daß der Mannschaft die Gründe dieser Maßregel zu erläutern sind.

20. ~~XI~~ 1914.**Ernennung von Landsturmingenieuren.**

Im Sinne des Erlasses vom 23. September 1914 können, wie das gestrige Heeresverordnungsblatt mitteilt, Landsturmpflichtige Ingenieure, wenn sie entsprechend ihren Fachkenntnissen dauernd verwendet werden, auf ihre Bitte auf Kriegsdauer zu Landsturmingenieuren der ersten Rangklasse ernannt werden. Mit dieser Ernennung ist das Recht zum Tragen einer Uniform (je nach Verwendung wie für die technischen Beamten des k. u. k. Technischen Militärkomitees, der Militär-Bauwerksführer oder der technischen Beamten der Pionier- und Trainzeugsanstalten vorgefrieben) mit Infanterie-Offiziersjabel und Beamtenporteece verbunden. Um auch jene auf Ingenieurposten während des Krieges verwendeten Personen, die der Ernennung zum Landsturmingenieur nicht teilhaftig wurden — sei es, weil sie darum nicht gebeten haben oder weil ihre dauernde Verwendung während des Krieges mangels an Bedarf nicht in Aussicht genommen ist —, während ihres Dienstverhältnisses äußerlich zu kennzeichnen, wird diesen, insoweit sie in tatsächlicher Verwendung stehen, das Tragen einer auf eigene Kosten zu beschaffenden Uniform gestattet. Einschreiten um Equipierungsbeihilfen dürfen nicht vorgelegt werden. Die Uniform gleicht jener der ernannten Landsturmingenieure; nur entfällt das Distinktionsabzeichen, und es ist dafür — auch über dem Mantel — eine weiße Armbinde mit der schwarzen Aufschrift „Ingenieur“, beziehungsweise „Dipl. Ingenieur“ zu tragen.

22/III. 1914.

(Urlaube rekonvaleszenter Offiziere, Offiziersaspiranten und Gleichgestellter.) In Abänderung früherer Bestimmungen wird kundgemacht: „Alle Offiziere, Offiziersaspiranten und Gleichgestellte, die in häusliche oder private Pflege treten, müssen mit Urlaubsbewilligungen versehen werden und haben sich, um einen Urlaub zu erlangen, beim Kommando der Offiziers-Rekonvaleszenten-Sammelstelle, Wien, 9. Bezirk, Währingerstraße Nr. 25, Josefinum, zu melden. Ebenso werden Urlaubsverlängerungen bei diesem Kommando erteilt. Außerdem haben sich alle genannten rekonvaleszenten Offiziere etc. beim Eintreffen in Wien und Umgebung beim genannten Kommando zu melden.“

22./XII. 1914.

(Der Eid des Landsturmarbeiters.) Das Landwehrdivisionsgericht (Major Löffler) hatte sich gestern mit einer prinzipiellen, die rechtliche Bedeutung des von nichtausgemusterten Landsturmarbeitern geleisteten Eides betreffenden Frage zu befassen. Am 15. September d. J. hatte sich der Tagelöhner August Kosmat bei der Stadtgemeinde in Brünn als arbeitslos gemeldet und wurde sofort als Landsturmarbeiter bei den Eisenbahnsicherungsarbeiten auf dem Brünnner Bahnhof aufgenommen. Am 17. Oktober verursachte Kosmat während der Arbeit am Bahnhof einen Erzech und wurde von einer aus zwei Landsturmlieutenen bestehenden Patrouille abgeführt. Während der Eskorte auf den Spielberg benahm sich Kosmat renitent, stieß mit den Händen um sich und wollte nach Angabe der die Patrouille bildenden Landsturmänner seine Verhaftung vereiteln. Gegen Kosmat wurde die Anklage wegen Widerseßlichkeit gegen die vorgelegte Militärwache nach § 175 Mil.-St.-G.-B. erhoben, auf welches Verbrechen eine schwere Kerkerstrafe von drei bis fünf Jahren gesetzt ist. Als Gerichtsleiter in der gestern über diese Anklage durchgeführten Verhandlung intervenierte Hauptmann-Auditor Weiß, als Militäranwalt Oberleutnant-Auditor Wunderer und als ex offo-Verteidiger des Angeklagten Oberleutnant-Auditor Dr. G. F. Weisl. Der Angeklagte erklärte, daß er sich an den intrinimierten Vorfall überhaupt nicht erinnern könne, da er zur kritischen Zeit volltrunken gewesen wäre. Der Gerichtsleiter konstatierte aus den Akten, daß der Angeklagte vor seiner Einreichung als Landsturmarbeiter weder vom Ergänzungsbezirkskommando, noch vom Landsturmbezirkskommando in Brünn beieidet worden war, daß ihm jedoch vor seiner Aufnahme vom Stadtrat der Gemeinde Brünn ein Eid abgenommen worden war, dessen Inhalt wesentlich dahin lautete, daß er die ihm übertragene Arbeit gewissenhaft erfüllen werde. Der Militäranwalt führte in seinem Plädoyer aus, daß der Angeklagte als beieideter Landsturmarbeiter nach dem Militärstrafgesetzwörter Teil zu beurteilen sei. Die Qualifikation der Tat selbst habe das Kriegsgericht zu beurteilen. Der Militärverteidiger Dr. Weisl betonte, daß der Angeklagte nicht als Militärperson anzusehen sei, denn er habe keinen Soldateneid geleistet, und sei auch nicht als Landsturmann ausgemustert worden. Man müsse streng unterscheiden zwischen landsturmpflichtigen Kombattanten und landsturmpflichtigen Nichtkombattanten. Selbst Militärärzte und die Militärauditoren — erklärte der Verteidiger — würden, insofern sie nur auf Kriegsbauer ernannt werden, nicht unter die Gerichtsbarkeit des Militärstrafgesetzbuches zweiter Teil fallen, wenn nicht in dieser Richtung ausdrücklich eine kaiserliche Verordnung ergangen wäre. Der Angeklagte habe, bevor er als Landsturmarbeiter aufgenommen wurde, einfach beim Magistrat einen Eid geleistet, zu dessen Abnahme der Magistrat gar nicht berechtigt sei und welcher Eid einfach ungültig sein. Im übrigen bestritt der Verteidiger, daß im konkreten Falle objektiv der Tatbestand des Verbrechens der Gewalttätigkeit vorliege. Nach kurzer Beratung verkündete der Gerichtsleiter das Urteil, womit der Angeklagte lediglich nach dem Zivilstrafgesetzbuch des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G., begangen gegenüber Militärpersonen für schuldig erkannt und zu drei Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. In die Strafe wurde die zweimonatige Untersuchungshaft eingerechnet. Bezüglich der rechtlichen Bedeutung des vom Angeklagten als Landsturmarbeiter geleisteten Eides pflichtete der Gerichtshof vollinhaltlich den Ausführungen des Militärverteidigers bei.

* Die Stellung des Landsturmarbeiters. Das Landsturmgesetz erklärt als landsturmpflichtig bloß die wehrfähigen Staatsbürger. Die Vollzugsvorschrift zum Gesetz kennt auch die Verwendung von Landsturmpflichtigen in anderen Diensten als dem mit der Waffe, so auch im Handwerksdienst. Solche Landsturmänner werden Landsturmarbeiter genannt. Die Vollzugsvorschrift will, daß auch diese Landsturmmänner aus einer Musterung hervorgehen. Daran hält man sich aber in der Praxis nicht immer und so kam es, daß der Tagelöhner August Kosmat, der sich am 15. September bei der Stadtgemeinde in Brünn als arbeitslos meldete, sofort als Landsturmarbeiter bei den Eisenbahnsicherungsarbeiten im Brünner Bahnhof aufgenommen wurde. Am 17. Oktober machte Kosmat während der Arbeit im Bahnhof einen Arawall und er wurde von einer aus zwei Landsturmeuten bestehenden Patrouille abgeführt. Er stieß mit den Händen um sich und wollte, wie die Patrouille meinte, seine Verhaftung vereiteln. Er wurde von dem Wiener Landwehrdivisionsgericht wegen Widersehllichkeit gegen die vorgesezte Militärwache angeklagt, auf welches Verbrechen eine schwere Kerkerstrafe von drei bis fünf Jahren gesetzt ist. Das Verbrechen kann nur von einem Soldaten begangen werden. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß Kosmat weder vom Ergänzungsbezirkskommando noch vom Landsturmbezirkskommando beeidet worden ist, daß ihm jedoch vor seiner Aufnahme vom Stadtrat der Gemeinde Brünn ein Eid abgenommen worden war, dessen Inhalt wesentlich der war, daß der Mann die ihm übertragene Arbeit gewissenhaft erfüllen werde. Der Militäranwalt Oberleutenant-Auditor Wunderer meinte, daß der Angeklagte beeideter Landsturmarbeiter und darum als Soldat zu beurteilen sei. Der Verteidiger Dr. Weisl betonte, daß der Angeklagte nicht als Soldat anzusehen sei, denn er habe keinen Soldateneid geleistet und sei auch nicht als Landsturmmann ausgemustert worden. Man müsse streng unterscheiden zwischen landsturmpflichtigen Kämpfern und landsturmpflichtigen Nichtkämpfern. Selbst die Militärärzte und die Militärauditore wären, insoweit sie nur auf Kriegsdauer ernannt werden, nicht als Soldaten zu bestrafen, wenn nicht in dieser Richtung ausdrücklich eine kaiserliche Verordnung ergangen wäre. Der Angeklagte habe, bevor er als Landsturmarbeiter aufgenommen wurde, einfach beim Magistrat einen Eid geleistet, zu dessen Abnahme der Magistrat gar nicht berechtigt war und der daher einfach ungiltig sei. Der Verhandlungsleiter Hauptmann-Auditor Weisl verkündete das Urteil, durch das der Angeklagte nach dem Zivilstrafgesetz wie ein Zivilist behandelt und wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu drei Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. In die Strafe wurde die zwei monatige Untersuchungshaft eingerechnet. Zur Aburteilung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, die an Soldaten begangen wurde, ist nämlich jetzt das Militärgericht berufen.

Verhalten der Behörden im Falle feindlicher Besetzung.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht folgende Verordnung des Ministerpräsidenten:

In die Stelle der Verordnung über das Verhalten der staatlichen, municipalen und Gemeindebehörden (Aemter) im Falle einer feindlichen Besetzung treten die nachfolgenden fünf Punkte:

In Städten und Gemeinden dürfen diejenigen Organe, die die Ordnung aufrecht erhalten, und die mit ihnen unmittelbar verfügbaren Beamten ihren Amtsitz solange nicht verlassen, bis der Feind nicht in die unmittelbare Nähe des inneren Gebietes der Stadt oder der Gemeinde gelangt ist. Dann können auch sie sich zurückziehen. Diese Verfügung bezieht sich in Städten auf den Polizeihauptmann und auf so viele durch ihn zu bezeichnende Beamte und Polizeiorgane, als zur Aufrechterhaltung des Polizeidienstes unbedingt nötig sind.

Die Bürgermeister der Städte, ferner die Richter und Notäre von Groß- und Kleingemeinden oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, zum Zwecke

eventueller Verhandlungen und Vermittlungen mit dem Feinde während der ganzen Dauer der feindlichen Besetzung auf ihrem Platze zu verbleiben, insofern dies durch das gewalttätige, die Regeln der Kriegsführung verletzende Verhalten des Feindes nicht unmöglich gemacht werden sollte. Auf ihrem Platze zu verbleiben sind ferner so viele Mitglieder des ärztlichen Personals der öffentlichen und mit öffentlichem Charakter besetzten Krankenhäuser verpflichtet, als zur Pflege der untergebrachten Kranken unbedingt nötig sind. Ihre Zahl und die einzelnen Personen bestimmt der Bürgermeister in Klein- und Großgemeinden aber der Oberstuhlrichter.

Bei der Durchführung der in dem vorstehenden Punkte enthaltenen Verfügung muß dahin gestrebt werden, daß während der Dauer der feindlichen Besetzung nach Möglichkeit solche Personen auf ihrem Platze verbleiben, die das militärpflichtige Alter (das 42. Lebensjahr) überschritten haben. Wenn daher eine im Sinne des voranstehenden Punktes zum Verbleiben auf ihrem Platze verpflichtete Person das 42. Lebensjahr noch nicht erreicht, ihr Stellvertreter aber das 42. Lebensjahr bereits überschritten hat, dann muß der Stellvertreter während der Dauer der feindlichen Besetzung auf dem Platze verbleiben.

Der Obergespan kann, wenn sich das Verbleiben einer der oben angeführten behördlichen Personen infolge irgend eines ausnahmsweisen Umstandes als besonders gefährlich erweisen würde, dieser Person die Erlaubnis erteilen, sich zu entfernen. In diesem Falle muß jedoch nach Möglichkeit für die Stellvertretung gesorgt werden.

Zum Verbleiben im inneren Gebiet der Gemeinde oder der Stadt kann niemand zu einer Zeit gezwungen werden, wo das Gebiet zum Schauplatz einer Schlacht wird. Nach der Schlacht haben jedoch sämtliche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu verfahren.

25./XII. 1914.

Der Wechsel im Armeeeoberkommando des Südens.

Wir haben es gestern unternommen, an die amtliche Verlautbarung über die Kampflage in Serbien und über den Wechsel im Oberkommando der Balkanstreitkräfte einige kritische Bemerkungen zu knüpfen. Derlei Erörterungen werden nun als „Mitteilung“ im Sinne des Artikels IX des Gesetzes vom Jahre 1862 angesehen und können jetzt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kriegsministeriums, nämlich des hiefür in der Verordnung vom 25. Juli eingesetzten Kriegspressebureaus, zur Veröffentlichung gelangen. Die Militärzensur hat nun das Erscheinen des ganzen Artikels verboten; die Leser haben den weißen Fleck auf der ersten und zweiten Seite wohl schon vor dieser Aufklärung richtig gedeutet. Es ist uns also unmöglich, über die folgenschweren Ereignisse irgend welche Äußerungen zu machen, und wir müssen es den Lesern überlassen, sich aus der amtlichen Bekanntmachung das Urteil selbst zu bilden. Bei der Gelegenheit müssen wir noch eine Sache berühren. Die kaiserlichen Handschreiben, mit denen der Regierungswechsel in Bosnien und der Herzegowina vollzogen wurde, sind den Budapester Blättern schon gestern (Mittwoch) durch das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau im Wortlaut mitgeteilt worden und sind auch heute in allen Budapester Morgenblättern zu lesen, wogegen der österreichischen Presse darüber

gestern gar keine Mitteilung gemacht wurde. Daß dies in Ordnung wäre, wird schwerlich behauptet werden.

* * *

Der Regierungswechsel in Bosnien.

In der „Wiener Zeitung“ werden heute folgende Handschreiben des Kaisers veröffentlicht:

Lieber Ritter v. Bilinski!

Der Feldzeugmeister Oskar Voltorel wird über sein aus Gesundheitsrückichten gestelltes Ansuchen in den Ruhestand übernommen.

Lieber Ritter v. Bilinski!

Ich ernenne den Feldmarschalllieutenant Stephan v. Sarkotic zum kommandierenden General in Bosnien und der Herzegowina und betraue ihn mit den Funktionen des Chefs der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina.

Herr v. Sarkotic war bisher Kommandant des Ugramer kroatisch-slavonischen siebenten Landwehrdistrikts. Gleichzeitig ist der Feldmarschalllieutenant Alfred Krauß zum Generalstabschef der fünften Armee ernannt worden.

28. XI. 1914.

* (Aus dem Wiener Wald.) Wie wir schon berichteten, sind alle Aussichtswarten im Wiener Wald gesperrt und ihr Besuch ist strengstens verboten. Die Schutzhütten und Höhengasthäuser, die sich in der Nähe der Aussichtswarten oder sonst auf ausichtsreicher Höhe befinden, können jedoch nach wie vor besucht werden, mit Ausnahme jenes auf der Jägerwiese. Nur einzelne Wege sind abgesperrt. Zum Leopoldsberg ist der beliebteste Aufstieg vom Rahlbergerdorf auf dem Touristensteig über die sogenannte Nase frei, ebenso der ausichtsreiche, gelbmarkierte Weg, der unmittelbar vom Leopoldsberg nach Klosterneuburg führt. Zum Rahlberg kann man sowohl auf dem schönen Weg vom Leopoldsberg als auch auf der Straße von Döbling oder Ruzsdorf sowie auf dem gelbmarkierten Weg vom Krapfenwaldl gelangen. Zum Hermannskogel ist der grün bezeichnete Fahrweg von der Rohrerwiese zum Schutzhause freigegeben. Der Abstieg vom Hermannskogel zur Jägerwiese ist nicht gestattet, so daß man auch nicht nach Weidling absteigen kann. Auch der rotbezeichnete Höhenweg von der Jägerwiese zum Rahlberg ist zum Teil gesperrt, jedoch kann man den bald abzweigenden blau markierten Weg zum Krapfenwaldl benützen, ebenso den grün bezeichneten Weg von der Straße außerhalb Sievering, der zum Höhenweg nächst der Jägerwiese führt, von wo man dann auf den Weg zum Krapfenwaldl übergehen kann. Auch alle andern Wege zum Gasthaus „Krapfenwaldl“, das in seinem oberen Saal mit Verwundeten belegt ist, während im unteren Saal die Gastwirtschaft weiter geführt wird, und zum Cobenzl sind frei. — Von Neuwaldegg kann man über den Klosterberg nach Weidlingbach und auch vom Klosterberg zum Holländerdörfel (nicht mehr „Gemeau“ genannt) wandern, aber von dort nicht weiter zur Sophienalpe; ebenso sind die blau bezeichneten Wege von Neuwaldegg zum Holländerdörfel wie zur Sophienalpe und von letzterer nach Hütteldorf frei. Abgesperrt sind nur einzelne Abstiege ins Weidlingbachtal, der Weg vom Klosterberg zur Rohrerwiese und ein Stückchen des Promenadeweges zur Sophienalpe, wo man auf der daneben führenden Straße gehen muß. Ferner ist noch der

Weg vom Gasthaus Rordon im Galtetal, das selbst frei ist, bis zur Sophienalpe, zur Jubiläumswarte auf den Galizinberg gesperrt, alle andern Aufstiege zu dieser sind frei zu begeben. Endlich ist der Bisamberg zum Teil abgesperrt, jedoch kann man von Stammersdorf zum Magdalenenhof und von Lang-Enzersdorf zur Elisabethhöhe aufsteigen. Alle andern hochgelegenen Schutz- und Gasthäuser des Wiener Waldes wie insbesondere das Schutzhause bei der Buchbergwarte, das Franz Karl-Schutzhause auf dem Schöpfel, das Franz Ferdinand-Schutzhause auf der Parapluiewiese, das Anningerhause, das Schutzhause auf dem Eisernen Tor und jenes bei der Harzbergwarte, ebenso auch das Schutzhause auf dem Hoheä sind auf allen üblichen Wegen zu besuchen und sämtlich auch während des Winters bewirtschaftet; nur der Besuch der ihnen nächstgelegenen Warten ist verboten.

W. Abt. XVI, 22072.

Kundmachung.

(Schutz der Brieftauben.)

Da Brieftauben Haustauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahngemachte Tiere“ im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“.

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen u. dgl. finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief-, wie auch einer Haustaube überhaupt ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestim-

mungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c, 185, 460, 464, 468), eventuell nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 164, durch die Landwehrgerichte zu ahnden.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung XVI,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Dezember 1914.

1-3

29./XII. 1914.

Einberufung der Gemusterten aus den Geburtsjahrgängen 1887 bis 1890.

Für den 16. Jänner.

Bekanntlich wird in der Zeit zwischen dem 16. November und dem 31. Dezember 1914 die Landsturmmusterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen durchgeführt. Nunmehr wird ein Teil dieser Landsturmpflichtigen, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zur Dienstleistung herangezogen werden, und zwar erstreckt sich diese Einberufung auf die Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890. Die in den genannten Jahren Geborenen werden am 16. Jänner 1915 zu den in ihren Landsturmlegitimationsblättern bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommandos einzurücken haben.

Die näheren Mitteilungen, die für die ganze Monarchie Geltung haben, sind aus der nachstehenden Kundmachung des Wiener Magistrats ersichtlich:

Einberufungskundmachung des Wiener Magistrats.

Alle bei der Musterung in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890 haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich am 16. Jänner 1915 bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden.

Für diejenigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberrwähnten Kommando.

Bei der Nachmusterung nach dem 16. Jänner 1915 geeignet Befundene der genannten Jahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden dieser Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Spanken), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wollleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dergl.), Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Kotze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Gefäß und ein Gefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenklasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, Reichsgesetzblatt Nr. 137, streng bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

Beaufichtigung für Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Befähigung.

Der freiwillige Eintritt der in den Jahren 1878 bis 1890 geborenen Landsturmpflichtigen wurde an die Zustimmung des betreffenden Truppenkörpers (Ersatzkörper, Anstalt) gebunden.

Aus Ausbildungsrücksichten muß für jene, den vorzitierten Geburtsjahren angehörenden Landsturmpflichtigen welche die freiwillige Assentierung auf Kriegsbauer anstreben und welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung erbringen können, bei einzelnen Truppen eine Maximalzahl festgesetzt, beziehungsweise besondere Bedingungen gestellt werden, und zwar:

1. Die Aufnahme zur Kavallerie wird von der Beibringung eines eigenen, gerittenen und selbdienstbrauchbaren Pferdes abhängig gemacht.

2. Die Erteilung der Aufnahmebewilligung zum Eisenbahn-Regiment, beziehungsweise Telegraphen-Regiment wird — ohne eine Maximalzahl festzusetzen — dem Ermessen des betreffenden Ersatzbataillonskommandanten überlassen.

3. Bei nachfolgenden Truppenkörpern wird eine Maximalzahl festgesetzt, und zwar: Per Feldkanonen- und Feldhaubitzen-Regiment 40, per schwere Haubitzendivision 30, per reitende Artilleriedivision 30, per Gebirgs-Artillerie-Regiment 30, beim Festungs-Artillerieregiment Nr. 1 60, per Festungs-Artillerieregimenter Nr. 2, 3, 5 und 6 je 40, beim Festungs-Artillerieregiment Nr. 4 60, per Festungs-Artilleriebataillon 20, per Sappeurbataillon 40, per Pionierbataillon 40, per Traindivision 50, für die Sanitätsstruppe 50.

4. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die Sappeur- und Pionierbataillone, das Eisenbahn- und das Telegraphen-Regiment ist nach den Bestimmungen des § 88, Punkt 5, Wehrvorschrift, 1. Teil, zu erbringen.

5. Für die Erteilung der Aufnahmebewilligung zur Infanterie und Jägertruppe hat als Grundsatz maßgebend zu sein, daß die Landsturmpflichtigen desjenigen Territorialbereiches, in welchem das betreffende Infanterie- (Tiroler Kaiserjäger)-Regiment, beziehungsweise Felbjägerbataillon ergänzungszuständig ist, vor den in den anderen Territorialbereichen heimatberechtigten Bewerbern den Vorrang genießen.

6. Für die Aufnahme derlei Landsturmpflichtiger zur Feld-Artillerie, zu den reitenden Artilleriedivisionen, zur Train- und Sanitätsstruppe ist die Beibringung eines eigenen Pferdes zwar nicht erforderlich, doch sind in erster Linie jene Bewerber zu berücksichtigen, die ein eigenes, gerittenes und selbdienstbrauchbares Pferd mitbringen.

Die freiwillige Assentierung auf Kriegsbauer solcher Landsturmpflichtiger darf grundsätzlich nur bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Einrückung der tauglich erkannten Landsturmpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges erfolgen.

Alle derlei Landsturmpflichtige, welchen die Aufnahmebewilligung erteilt wurde und die bei der freiwilligen Assentierung für tauglich erkannt werden, sind für den 16. Jänner zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Bezüglich eines späteren Einberufungstermines für Landsturmpflichtige, die sich nach dem für sie festgesetzten Einrückungstermin, nach dem 16. Jänner freiwillig assentieren lassen können, werden die weiteren Weisungen folgen.

Diese Freiwilligen auf Kriegsbauer sind in eigene Abteilungen zusammenzufassen und den jetzt aufgestellten Einjährig-Freiwilligenabteilungen anzugliedern.

Derlei freiwillig auf Kriegsbauer Assentirte sind im allgemeinen bezüglich des Tragens des Einjährig-Freiwilligenabzeichens, der Bequartierung, dann des Tragens eigener Monturen etc. wie die Einjährig-Freiwilligen zu behandeln.

29./XII. 1914.

* (Schutz der Brieftauben.) Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung: „Da Brieftauben Hausstauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahm gemachte Tiere“ anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“. Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen u. dgl. finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Ansehung einer Brief- wie auch einer Hausstaube überhaupt ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Straßgesetzes nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 durch die Landwehrgerichte zu ahnden.“

31. / XII. 1914.

Der Kaiser hat den nachstehenden
Armee- und Flottenbefehl erlassen:

Seit fünf Monaten des scheidenden
Jahres steht die Monarchie in dem ihr
und ihrem treuen Verbündeten auf-
gezwungenen Kriege gegen zahlreiche
mächtige Feinde.

Im Rückblicke auf die beharrliche
Ausdauer, die Kampfesfreudigkeit und
die todesmutige Tapferkeit Meines Heeres
und Meiner Flotte gewinnt der Ausblick
in das neue Kriegsjahr die erhebende Zu-
versicht, daß Oesterreich-Ungarns Kriegs-
leute zu Lande und zur See auch die
schwersten Proben, die der Krieg ihren
militärischen Tugenden auferlegen mag,
in Ehren bestehen werden zum Wohle
des Vaterlandes.

In wehmüthvoller Dankbarkeit gedenke
Ich der vielen, die auf blutiger Wal-
statt ihr Leben für unsre gerechte Sache
hingaben; in wärmster Anerkennung grüße
Ich all Meine Braven, auf daß — mit
Gottes Hilfe — ein neues Jahr sie zum
Siege führe.

Wien, am 31. Dezember 1914.

Franz Josef m. p.

* (Vom Wiener Bürger-Scharfschützenkorps) wird mitgeteilt:
Bei der Musterung haben laut Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung alle Vorgeladenen zu erscheinen. Das Ergebnis der Musterung ist unmittelbar von jedem Einzelnen in der Korpskanzlei Herrn Hauptmann Ruß zu melden. Infolge Einberufungslundmachung des Wiener Magistrats vom 29. Dezember 1914 sind alle jene, welche bereits zur Dienstleistung mit der Waffe herangezogen wurden, von der Einrückung befreit. Demnach sind alle bei der Musterung zum Dienst mit der Waffe geeignet Befundenen des Korps von der Einrückung befreit, da sie Landsturmbienste leisten. Es braucht daher niemand einzu-rücken.

* (Zur Durchführung des Paßzwanges in Deutschland.) Eine im deutschen Reichsgesetzblatte vom 19. Dezember 1914 verlaublichte kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 verpflichtet bis auf weiteres jeden, der das deutsche Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ferner jeden Ausländer, der sich im Reichsgebiete aufhält, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Die Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzuleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist. Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Da die vorstehenden Verfügungen im Deutschen Reiche bereits am 1. Jänner 1915 in Kraft treten, wurden sämtliche Paßbehörden angewiesen, behufs Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Verkehrs mit dem Deutschen Reiche die von den Paßwerbern beizubringenden entsprechenden Photographien in die Pässe einzulegen und zu überstempeln sowie die geforderte Identitätsklausel beizufügen.

1. / 1. 1915

* **Unklarheiten in einer militärischen Verlautbarung.** Am selben Tage, an dem die Zeitungen verständigt wurden, daß alle Gemusterten, die in den Jahren 1887 bis 1890 geboren wurden, am 16. Jänner einzurücken haben, laun ihnen auch eine militärische Verlautbarung zu, die sich auf die Gemusterten bezieht, die die Eigenschaften haben, die bei der Assentierung das Recht auf den Einjährigendienst geben. Weil der zum Einjährigendienst assentierete junge Mann Waffengattung und Ausbildungsort selbst bestimmen könne, so will man dieses Recht auch älteren Gemusterten geben, die gleiche Schulbildung haben, aber nicht allen. Deshalb griff man zu dem Ausweg, daß man solchen Gemusterten anheimstellt, sich als „Freiwillige auf Kriegsdauer“ bei der Heeresabteilung zu melden, zu der sie einrücken wollen; jedes Regiment darf aber nur eine bestimmte Zahl aufnehmen. Nun stehen in der Verlautbarung folgende Sätze:

Die freiwillige Assentierung auf Kriegsdauer solcher Landsturmpflichtiger darf grundsätzlich nur bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Einrückung der tauglich erkannten Landsturmpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges erfolgen.

Alle derlei Landsturmpflichtigen, welchen die Aufnahmebewilligung erteilt wurde und die bei der freiwilligen Assentierung für tauglich erkannt werden, sind für den 16. Jänner zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Diese zwei Sätze stehen miteinander im Widerspruch. Da der 16. Jänner der allgemeine Einrückungstermin nur für die im Jahre 1887 bis 1890 Gebornen ist, so brauchen sich doch, dem ersten Satze zufolge, die älteren Leute erst später zu melden. Wenn aber „alle derlei Landsturmpflichtigen“ am 16. Jänner einrücken müssen, wie es im zweiten Satze heißt, so wird doch der erste Satz (daß man sich erst später zu melden braucht) und die Verlautbarung ginge nur diejenigen an, die von 1887 bis 1890 geboren sind. Die Militärbehörden erklären aber, sie beziehe sich auf alle Gemusterten von 1878 bis 1890! Freilich folgt den zwei angeführten Sätzen noch der folgende:

Bezüglich eines späteren Einberufungstermins für Landsturmpflichtige, die sich nach dem für sie festgesetzten Einrückungstermin nach dem 16. Jänner freiwillig assentieren lassen können, werden die weiteren Weisungen folgen.

Das bezieht sich wieder nur auf die Leute, die vor dem Jahre 1887 geboren sind. Aber die Wendung „Weisungen werden erfolgen“ gibt nicht den Aufschluß, den man wünscht. Wird unter „Weisungen“ nun verstanden, daß neue Einrückungstermine bekanntgegeben werden oder wird dann auch jedem Regiment *n e u e r d i n g s* erlaubt werden, noch weitere Kriegsfreiwillige aufzunehmen? Die Gemusterten, die vor 1887 geboren sind, sagen nämlich: Wenn wir uns jetzt nicht melden (wenn wir uns melden, müssen wir am 16. Jänner einrücken, während wir, wenn wir uns nicht melden, noch nicht einrücken müssen), dann wird doch die in der Verlautbarung bestimmte Zahl erschöpft sein, besonders in den großen Städten, und die Bestimmung, daß man sich auch nach dem 16. Jänner melden könne, ist sinnlos! Man erfährt also aus der Verlautbarung nicht, wie die Dinge eigentlich stehen. Außerdem wird in der Verlautbarung sowohl von „Aufnahme“ als auch von „Assentierung“ gesprochen. Aufnahme versteht man, aber das Wort „Assentierung“! Assentierung ist nach dem Wehrgesetz die körperliche Untersuchung derer, die auf Grund des Wehrgesetzes gerufen werden. Die körperliche Untersuchung der auf Grund des Landsturmgewetzes Gerufenen heißt „Musterung“. Nun sind die Leute, um die es sich handelt, schon „gemustert“, also auf die Kriegstauglichkeit untersucht. Sollen sie, weil die Wendung „freiwillig assentieren lassen“ vorkommt, noch einmal körperlich untersucht werden und hängt es von dieser Untersuchung ab, ob sie größere oder geringere Rechte haben? Man sieht, daß eine neue Verlautbarung nötig ist, die alles Notwendige ungewandigt und klar ausspricht.

E/1

Einberufungskundmachung.

Alle bei der Musterung in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge

1887, 1888, 1889 und 1890 haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich am 16. Jänner 1915 bei dem in ihrem Landsturmligimitationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden.

Für diejenigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmligimitationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberwähnten Kommando.

Bei der Nachmusterung nach dem 16. Jänner 1915 geeignet Befundene der genannten Jahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden dieser Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanken), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.), Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Kotze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Stzeug und ein Stgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmligimitationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 29. Dezember 1914.

1-1

Hindenburg an Erzherzog Friedrich.

Telegrammwechsel anlässlich des Jahreswechsels.
 * Wien, 1. Januar.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:
 Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat
 an Feldmarschall Erzherzog Friedrich fol-
 gendes Telegramm gerichtet:

„Eurer k. und k. Hoheit bitte ich zugleich im
 Namen der mir anvertrauten Truppen unter-
 tänigste Glück- und Segenswünsche zum Neuen
 Jahre darbringen zu dürfen. Wir stehen in
 unerschütterlicher Treue neben
 unseren Waffenbrüdern, bis der
 endgültige Sieg errungen sein
 wird.“

Feldmarschall v. Hindenburg.“

Erzherzog Friedrich dankte mit nach-
 stehender Depesche:

„Wärmsten Dank für das treue Gedenken und
 für die guten Wünsche zum Jahreswechsel. Auch
 ich erbitte Gottes reichsten Segen für unsere in
 unverbrüchlicher Treue uns zur Seite stehenden
 Waffenbrüder. Zum Neuen Jahre Heil und
 Sieg!“

Erzherzog Friedrich, Feldmarschall.“

2./1. 1915

Neujahrswunsch der Armee an den Kaiser.

Der Armee-Oberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich telegraphierte an Se. I. u. I. apostolische Majestät anlässlich des Jahreswechsels:

„In fester Zuversicht, den gerechten Kampf gegen mächtige Feinde mit Gottes Hilfe bis zum endgiltigen Siege durchzuführen, tritt Eurer Majestät gesamte bewaffnete Macht an der Seite ihres starken Verbündeten in das neue Jahr einer eisernen Zeit.

Sieg für den allgeliebten Kaiser, König und Kriegsherrn, Sieg für das teure Vaterland ist der innigste Neujahrswunsch der Hunderttausende von Braven, die meiner Führung anvertraut sind. In ihrem Namen bitte ich alleruntertänigst: Geruhen Eure Majestät diesen begeisterten Wunsch der mir unterstellten Streitkräfte als sicheres Unterpfand für eine glückliche Zukunft der Monarchie und ihrer Völker huldvollst entgegenzunehmen.

Erzherzog Friedrich, Feldmarschall.“

Die Erwiderung des Kaisers.

Hierauf geruhen Seine Majestät allergnädigst zu antworten:

„Tiefbewegt von den im Namen aller Ihnen unterstellten Streitkräfte Mir zum Jahreswechsel dargebrachten Wünschen danke ich allseits wärmstens.

Auf Meine Wehrmacht fest vertrauend, erhoffe Ich von Gottes Segen, daß diese, eines Sinnes und Strebens mit Unserem ruhmvollen Verbündeten, halten werde, was ihr Marschall anstrebt.

Die eiserne Zeit möge in den Reihen ihrer Streiter nur stählerne Herzen finden.

Ich grüße Mein Heer und Meine Flotte.

Franz Joseph.“

• [Militärische Vorbildung der jungen Straßenreiniger.] Nach einem Beschluß der städtischen Deputation für das Straßenreinigungswesen in Berlin sollen die im Betriebe der Straßenreinigung beschäftigten jugendlichen Arbeitskräfte vom fünfzehnten Lebensjahre ab der Fortbildungsschule zur militärischen Vorbildung wöchentlich einen Nachmittag überwiesen werden. Sie sollen dort zu Jugendwehrtrouppen zusammengefaßt, ausgebildet und im Gelände geübt werden. Es wird angenommen, daß aus dieser kräftigen Jungmannschaft bald ein brauchbarer Ersatz für das deutsche Heer herangebildet werden wird. Zu Führern der Kompanien und Büge haben sich einige als alte Militärs sehr geeignete Oberaufseher und Aufseher freiwillig gemeldet.

M. Abt. XVI, 22072.

Kundmachung.

(Schutz der Brieftauben.)

Da Brieftauben Haustauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zähme oder zahngemachte Tiere“ im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“.

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen u. dgl. finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief-, wie auch einer Haustaube überhaupt ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c, 185, 460, 464, 468), eventuell nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, N.-G.-Bl. Nr. 164, durch die Landwehrgerichte zu ahnden.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung XVI,
als politischer Behörde 1. Instanz,
im Dezember 1914

3-3

7./1. 1915

Wien, 6. Januar.

Der Kaiser hat das nachstehende Befehlsschreiben erlassen:

„Die vortreffliche Haltung der nicht aktiven Offiziere im gegenwärtigen Feldzuge veranlaßt Mich, anzubefehlen, daß jene nichtaktiven Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgeistliche und Beamte, welche am 2. Dezember 1908 bereits zum Offizier (Beamten) ernannt waren und die den gegenwärtigen Feldzug mitmachen, mit dem Militär-Jubiläumskreuz zu betheilen sind.

Wien, am 31. Dezember 1914.

Franz Joseph m. p.“

Z. I. 1915

**Kaiserliche Anerkennung für die
Reserveoffiziere.**

Der Kaiser hat das nachstehende Allerhöchste Befehlsschreiben erlassen: „Die vortreffliche Haltung der nichtaktiven Offiziere im gegenwärtigen Feldzuge veranlaßt mich, anzubefehlen, daß jene nichtaktiven Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgeistliche und -beamte, welche am 2. Dezember 1908 bereits zum Offizier (Beamten) ernannt waren und die den gegenwärtigen Feldzug mitmachen, mit dem Militärjubiläumskreuzen zu betheiligen sind. Wien, am 31. Dezember 1914. Franz Josef m. p.“

7. / 11. 1915

* (Legitimationszwang für Reisen im Banat.) Bezüglich des Verkehrs von Zivilpersonen im Banat wurde nachstehende Verfügung getroffen: Der Verkehr von Zivilpersonen wird für den Raum südlich der Linie Baranda, Torontalvasarhely, Mibunar, Magyarolyfalva, Temesniklos, Somoszil, Temesbajloc, Bersec, Meszesfalva, Temesjölös, Barabia, Geröc, Dravica-banya, Stajer Lalanina, Berend, Domašnja, Somosrebe an den Besitz von Passierscheinen geknüpft. Diese Passierscheine werden von den politischen Behörden unentgeltlich verabfolgt. Für Reisen in und aus diesem Raum werden die Passierscheine mit Gültigkeit für nur eine Reise (und Rückreise) ausgefolgt, und es muß der Zweck der Reise im Passierschein ersichtlich gemacht werden.

8. J. 1915.

* (Vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligenbienst.) Das Kriegsministerium hat im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem kön. ungarischen Minister für Landesverteidigung und dem k. u. z. Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten

Bosniens und der Herzegowina gestattet, daß die den Geburtsjahren 1892, 1893, 1894 oder 1895 angehörenden, imperativ zum Landsturm dienend (Dienst mit der Waffe) hrangezogenen Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen) in der Evidenz der 2. Reserve die ausnahmsweise Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach § 21:1, dritter Absatz des Wehrgesetzes erbitten können, sofern sie tatsächlich in aktiver Dienstleistung stehen und vor ihrer Einrückung zum Landsturmdienst (Dienst) in jenen Jahrgang einer der im § 21:1, dritter Absatz, des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalt als öffentliche Schüler aufgenommen waren, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet. Weitere Bedingungen sind: 1. Die Erbringung des Nachweises darüber, daß die Betreffenden auch die vorangehenden Klassen oder Jahrgänge der in Betracht kommenden Lehranstalt als öffentliche Schüler absolviert haben; 2. Das Vorhandensein besonderer berücksichtigungswerter Verhältnisse, die ohne eigenes Verschulden des Bewerbers die späte Frequentierung der Lehranstalt verursachten; 3. Hat der Bewerber um die ausnahmsweise Zulassung zur Ergänzungsprüfung sich zu verpflichten im Falle erfolgreicher Ablegung derselben freiwillig sich in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr assentieren zu lassen. Diese Ergänzungsprüfungen haben an den derzeit aufgestellten Infanterieabettenschulen, weiters an den Militärüberrealschulen in Marburg und Freyburg und an der Kavallerieabettenschule Mährisch-Weißkirchen (derzeit in Mödling) am 11. Jänner und am 8. Februar l. J. zu beginnen.

* **Landsturmschützenschule des Schützenvereins.** Am 10. d. schließt der dritte Kurs der Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereins, an den mehr als 1100 Wehrpflichtige verschiedener Berufe teilgenommen haben. In der zweiten Hälfte dieses Monats wird ein neuer Unterrichtskurs für Wehrpflichtige, die ihre Musterung noch zu gewärtigen haben, sowie auch für Böglinge der kaufmännischen und gewerblichen Lehranstalten eröffnet, der eine gründliche Schießausbildung und die Vorbereitung der Teilnehmer für den Militärdienst bezweckt. Den Absolventen der Schule werden wesentliche Erleichterungen und Begünstigungen im Falle des Einrückens gewährt. Die Aufnahme in den Kurs, der an Wochentagen abends und an Sonntagen den ganzen Tag auf der Schießstätte stattfindet, erfolgt unentgeltlich. Anmeldungen werden in der Schützenganzlei, IX., Kolingasse 17, bis zum 20. d. von 3 bis 6 Uhr nachmittags entgegengenommen.

9. / 11. 1915.

Das Eisene Kreuz.

Man schreibt uns: Ich möchte heute auf einen Unfug hinweisen, gegen den energisch in der Öffentlichkeit vorzugehen verdienstlich erscheint, auf den Unfug, der mit dem Eisernen Kreuz getrieben wird. Man hat sich darüber erregt, — auch Sie haben darüber berichtet — daß in Paris und Genf angeblich das Eisene Kreuz in Pappe hergestellt und in einer die deutsche Armee verhöhnenden Weise zur Schau getragen wird. Brauchen wir wirklich nach Paris und Genf zu gehen, um ein derartig unwürdiges Schauspiel zu beobachten? Es ist schmerzlich zu beobachten, mit welcher Gedankenlosigkeit bei uns die Institution des Eisernen Kreuzes herabgewürdigt wird. Die jungen Mädchen tragen es in Miniaturanfertigung als Anhänger am Hals oder am Armband. Ich sah sogar eine junge Dame, die es am Arm und am Hals trug. In den Schmuckwarenläden werden solche Miniaturkreuze ausgestellt mit dem Hinweis, daß sie nur 50 Pfennige kosten. Nebenbei bemerkt, machen sich die Träger solcher kleinen Kreuze auch strafbar, da das Tragen von verkleinerten Dekorationen gesetzlich nur deren Inhabern erlaubt ist. Aber auch sonst muß das Eisene Kreuz für jede Gelegenheit erhalten, die nur irgendwie in einer entfernten Beziehung zum Kriege steht. Es wird nicht nur in Pappe hergestellt und nicht nur von Kindern, sondern auch von Erwachsenen wie ein Vereinsabzeichen getragen; man sieht es auch auf allen Handelsgegenständen abgebildet, die zum Kriege in irgend eine Verbindung gebracht werden können. Ich sah es auf elektrischen Taschenlampen eingepreßt, auch in Damenstrümpfen ist es bereits eingewirkt. Sie können mir glauben, daß man sich an der Front über solche Unglaublichkeiten entrüstet. Ein von der Front zurückgekehrter, mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete Offizier sagte mir: Wir lassen uns für das Kreuz die Knochen kaputt schlagen, und im Lande wird es zu einer Modesache und zu einer gedankenlosen Spielerei für junge Mädchen. Fühlt das deutsche Volk nicht, wie sehr es sich durch solche Geschmacklosigkeiten dem neutralen Ausland gegenüber lächerlich macht?

(Kriegsmäßige Ausbildung der Ersatzformationen des Militärkommandobereiches Wien.) Die militärische Ausbildung des Mannes wird unter normalen Verhältnissen sowohl theoretisch, als auch praktisch unter Beobachtung auf die Individualität des Einzelnen durchgeführt; sie dauert acht Wochen; bei Truppengattungen, wie Kavallerie, Artillerie, Pionieren und sonstigen technischen Truppen entsprechend länger. In den gegenwärtigen Kriegszeit ist die Ausbildung bei sämtlichen Ersatzkörpern aller Waffengattungen stark abgekürzt und wird intensivst betrieben. Dies konnte um so beruhigter geschehen, als das Instruktionspersonal — sowohl Offiziere wie Unteroffiziere — größtenteils aus Kriegsverwundeten besteht, die sich, von der Notwendigkeit durchdrungen, ihre Kriegserfahrungen zu verwerten, trotz ihrer oft dringenden Erholungsbedürftigkeit und unvollständigen Genesung bereitwillig zur Verfügung gestellt haben. Das Hauptgewicht wird jetzt auf die Schieß- und technische Ausbildung unserer Soldaten gelegt. Naturgemäß kommt vor allem das sogenannte feldmäßige Schießen (im Terrain) zum Unterschied vom Elementarschießen in Betracht, wobei Ziele geboten werden, wie sie sich dem Schützen im Felde zeigen. Nahezu in allen Garnisonen ist für geeignete Gefechtschießplätze vorgesehen. So sei auf die in unserer unmittelbaren Nähe gelegenen Schießplätze verwiesen, auf Gerasdorf, Brud a. d. Leitha, Steinfeld. Hier sei dankbar des Wiener Schützenkorps sowie der vielen anderen Vereine gedacht, die in liebenswürdiger Weise ihre Schießhallen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt haben. Interessant ist auch das Anerbieten der Gesellschaft „Lebende Zielscheibe“, die — wie schon der Name besagt — mit Hilfe kinematographischer Aufnahme das Schießen auf bewegliche Ziele ermöglicht. Diesbezüglich schweben zwar noch die Verhandlungen; sie werden aber zweifellos zu einem positiven Resultat führen. Gegenstand der sorgfältigsten Schulung des Soldaten ist auch die ökonomische und richtige Verwertung seiner Munition. Nur dann soll der Soldat schießen, wenn er selbst die volle Ueberzeugung hat, daß sein Schuß unbedingt einen Treffer bringt, denn absolut sichere, strengst disziplinierte Schützen sind für die Niederbringung des Gegners unerlässlich. Ein zweiter Punkt, dem jetzt bei der forcierten Rekrutenausbildung besonderer Wert zukommt, ist die Geschichtsausbildung. Das formelle Exerzieren ist heute auf das notwendigste Mindestmaß eingeschränkt. Dafür wird mehr auf Kräftigung und Beweglichkeit des Soldaten, auf das Ausnützen der Terrainvorteile und Deckungen, das Ueberwinden von Hindernissen im Gelände, auf die Selbstständigkeit des Einzelnen überhaupt, auf das rasche Erfassen und Durchführen erteilter Befehle, die peinlich genaue Beobachtung des Gegners, sowie aller Vorgänge auf dem Schlachtfelde selbst geachtet. Ebenso intensiv wird die Ausbildung von Radfahrern, Skifahrern, Melbereitern etc. betrieben. Unerlässlich ist der Marschtraining, die Durchführung größerer, stufenweise ansteigender Märsche in voller Kriegsausrüstung, querselbein, durch jedes Terrain. Sind doch während des jetzigen Krieges Märsche bis zu 70 Kilometer Tagesleistung keine Seltenheit. Nach derartigen Strapazen bedarf der Soldat wenigstens für kurze Zeit der Ruhe. Doch nicht überall findet er eine Stelle, die ihn gegen Rässe und Kälte schützt, geschweige denn eine gastliche Unterkunft. Der Krieger muß eben gegen alle Eventualitäten gewappnet sein und so wird er schon jetzt im Einrichten eines bequemen Lagers, im Aufschlagen von Zelten, in der Herstellung heißbarer Unterkünfte — und wären es auch nur Erd- und Schneehütten — im sogenannten feldmäßigen Ablochen unterwiesen, wobei die Zubereitung und rasche Verabfolgung der in Betracht kommenden Verpflegungsartikel eine wichtige Rolle spielt. Hand in Hand mit der Instruktion im Schießen geht die technische Ausbildung der Truppen. Gerade die Erfahrung des Weltkrieges hat in zwingender Weise dargetan, wie wichtig es ist, daß jede Truppe ohne Zuhilfenahme von Sappeuren oder Pionieren die verschiedensten technischen Arbeiten zweckmäßig durchzuführen versteht. Offizier und Mann müssen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln technische Arbeiten selbstständig ausführen können, so zum Beispiel sich selbst „eingraben“, einen bereits bestehenden natürlichen Graben zweckentsprechend verstärken, um sich vor feindlichem Feuer zu schützen und die Wirkung ihrer Waffe zu erhöhen usw. Auch das Einrichten einer Mauer, eines ganzen Hauses zu Verteidigungszwecken darf ihm keine Schwierigkeiten bereiten. So sind der Kenntnisse genug, die sich der Soldat während seiner militärischen Ausbildung aneignen muß und die er nicht nur für seine Dienstpflicht benötigt, sondern die ihm auch in seinem

späteren Zivilberuf oftmals zustatten kommen. Eine enge Wechselbeziehung besteht zwischen Militär und Zivil, beide greifen ineinander wie die Zahnräder einer Maschine. Großes, Achtungsgebietendes könnte geschaffen werden, wenn Militär und Zivil nicht bloß wie einst nebeneinander, sondern wie heute auch in Zukunft miteinander gingen. Das Militärkommando Wien wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung der Offiziere zu, und ist rastlos bemüht, die patriotischen Jugendorganisationen in jeder Weise zu fördern, zu heben und die Idee der militärischen Vorschule des heranreisenden Jünglings, des engen Zusammenschlusses von Militär und Zivil in die weitesten Schichten hinauszutragen. Die heutigen, sturmbelegten Tage haben uns in imposanter Einmütigkeit gefunden. Wir wollen nicht stillestehen! Wir wollen uns noch enger und für immer aneinander tun zu einer undurchdringlichen Mauer, zur starken Wehr für Kaiser und Vaterland.

12. / 11. 1915.

Entschädigung für die zu Kriegszwecken überlassenen Transportmittel.

Das morgen zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ verlautbaren eine kaiserliche Verordnung, mit welcher ergänzende Bestimmungen zum Gesetze betreffend die Kriegsleistungen, in der Richtung erlassen werden, daß die ursprünglich bloß zur Benützung angeforderten Fahrzeuge und Tiere nunmehr auch zur endgültigen Ueberlassung angefordert werden können.

Seit Beginn des gegenwärtigen Feldzuges befindet sich in Benützung der Heeresverwaltung eine beträchtliche Anzahl von Transportmitteln, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen wurden. In vielen Fällen konnten jedoch den Besitzern die gebührenden fortlaufenden Vergütungen nicht regelmäßig oder überhaupt nicht flüssig gemacht werden, weil die Feldformationen teils infolge der Operationen, teils infolge des durch Abnützung und Verbrauch der Transportmittel fortwährend notwendigen Austausches außerstande waren, eine verlässliche Epizidenz über die Transportmittel zu führen, und die nach den Erfahrungen früherer Feldzüge eingeführten regelmäßigen Gebührennachweisungen, welche die Grundlage für die Auszahlung bilden sollten, periodisch den zuständigen Militärbehörden einzusenden. Ohne diese Gebührennachweisungen aber war eine Auszahlung der Vergütungen und der den Beistellern unter gewissen Voraussetzungen gebührenden Entschädigung nicht tunlich.

Diese Schwierigkeiten beseitigt nunmehr die erwähnte kaiserliche Verordnung, indem sie die Möglichkeit bietet, den Beistellern, insbesondere der bei der Armee im Felde in Verwendung stehenden Transportmittel, sobald als möglich — und nicht erst nach der Demobilisierung, wie es nach der gegenwärtigen Rechtslage allein durchführbar wäre — die volle Entschädigung für diese Transportmittel zu gewähren und die Beisteller dadurch in die Lage zu versetzen, sich anstatt der der Heeresverwaltung überlassenen Transportmittel andere anzuschaffen.

Seitens der militärischen und politischen Behörden sind bereits die erforderlichen Vorbereitungen getroffen worden, um nunmehr die Auszahlung der für die endgültige Uebernahme entfallenden Entschädigungsbeträge sowie der Vergütungen für die weiterhin bloß in Benützung der Heeresverwaltung verbleibenden Transportmittel mit Beschleunigung zu bewerkstelligen.

Da auch in anderen als den vorerwähnten Fällen vielfach Gesuche um Flüssigmachung von Vergütungs- oder Entschädigungsbeträgen nach dem Kriegsleistungsgesetze direkt an die Zentralstellen gelangt sind, wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Kriegsministerium besonders dann, wenn Nachweise über die behaupteten Leistungen nicht vorliegen, nur in den seltensten Fällen in der Lage ist, die angesprochenen Beträge ohneweiters flüssig zu machen. Um eine Verzögerung in der Befriedigung der Einschreiter zu vermeiden, empfiehlt es sich — insoweit nicht Kriegsleistungen für unsere Truppen in den vorübergehend vom Feinde besetzten Teilen des Staatsgebietes in Betracht kommen — derlei Ansuchen möglichst auf dem durch die Durchführungsverordnung vom 14. November 1914, § 32 des Kriegsleistungsgesetzes vorgeschriebenen Wege, das ist durch die Gemeinde, bei der politischen Behörde erster Instanz einzubringen.

13. / . 1915.

Kriegsmäßige Ausbildung der Ersahformationen des Militärkommandobereiches Wien.

Die große herrliche Zeit, die wir jetzt leben, die unvergleichlichen historischen Tage, in denen zwei Völker, unerschütterlich wie eiserne Säulen, einer Welt von Widersachern trohen, sie sind ein schlagender Beweis für die Notwendigkeit einer ständigen militärischen Tätigkeit. Die militärische Ausbildung des Mannes wird unter normalen Verhältnissen sowohl theoretisch, als auch praktisch unter Bedachtnahme auf die Individualität des Einzelnen durchgeführt; sie dauert acht Wochen; bei Truppengattungen, wie Kavallerie, Artillerie, Pionieren und sonstigen technischen Truppen entsprechend länger. Sie ist die Grundlage für die Verwendbarkeit des Soldaten während seiner ganzen Dienstzeit.

Augenblicklich ist die Ausbildung bei sämtlichen Ersahkörpern aller Waffengattungen stark abgekürzt und wird fleißig betrieben. Dies konnte um so beruhigter geschehen, als das Instruktionspersonal — sowohl Offiziere wie Unteroffiziere — größtenteils aus Kriegsverwundeten besteht, die sich, von der Notwendigkeit durchdrungen, ihre Kriegserfahrungen zu verwerten, trotz ihrer oft dringenden Erholungsbedürftigkeit und unvollständigen Genesung bereitwillig zur Verfügung gestellt haben.

Das Hauptgewicht wird jetzt auf die Schieß- und technische Ausbildung unserer Soldaten gelegt. Naturngemäß kommt vor allem das sogenannte feldmäßige Schießen (im Gelände) zum Unterschied vom Elementarschießen in Betracht, wobei

Ziele geboten werden, wie sie sich dem Schützen im Felde zeigen. Nahezu in allen Garnisonen ist für geeignete Geschichtsschießplätze vorgesehen, die infolge ihrer Einrichtung dem Soldaten die Vorführung aller nur erdenklichen Gefechtsituationen ermöglichen. So sei auf die in unserer unmittelbaren Nähe gelegenen Schießplätze verwiesen, auf Gerasdorf, Bruck an der Leitha, Steinfeld.

Hier sei dankbar des Wiener Schützenkorps, sowie der vielen anderen Vereine gedacht, die in liebenswürdiger Weise ihre Schießhallen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt haben. Interessant ist auch das Anerbieten der Gesellschaft „Lebende Zielscheibe“, die mit Hilfe kinematographischer Aufnahme das Schießen auf bewegliche Ziele ermöglicht. Diesbezüglich schweben zwar noch die Verhandlungen, sie werden aber zweifellos zu einem positiven Ergebnis führen, da die Militärverwaltung alles sorgfältig überprüft, was nur irgendwie praktisch verwertet werden könnte. Der Schießfertigkeit und der richtigen Anwendung des Feuers ist unausgesetzter Fleiß zuzuwenden und die Schießleistung des Soldaten muß unter allen Umständen auf gleicher Stufe mit der Güte seiner Waffen stehen.

Gegenstand der sorgfältigsten Schulung ist die ökonomische und richtige Verwertung seiner Munition. Nur dann soll der Soldat schießen, wenn er selbst die volle Ueberzeugung hat, daß sein Schuß einen Treffer bringt, denn absolut sichere, strengst disziplinierte Schützen sind für die Niederringung des Gegners unerlässlich.

Ein zweiter Punkt, dem jetzt bei der forcierten Rekrutenausbildung besonderer Wert zukommt, ist die **G e f e c h t s a u s b i l d u n g**. Das formelle Exerzieren ist heute auf das notwendige Mindestmaß eingeschränkt. Dafür wird vor allem auf Kräftigung und Beweglichkeit des Soldaten, auf das Ausnützen der Terrainvorteile und Deckungen, das Ueberwinden von Hindernissen im Gelände, auf die Selbstständigkeit des Einzelnen überhaupt, auf das rasche Erfassen und Durchführen erteilter Befehle, die peinlich genaue Beobachtung des Gegners, sowie aller Vorgänge auf dem Schlachtfelde selbst geachtet. Ebenso intensiv wird die Ausbildung von Radfahrern, Skifahrern, Meldereitern usw. betrieben.

Unersetzlich ist das Marschtraining, die Durchführung größerer stufenweise ansteigender Märsche in voller Kriegsausrüstung, querselbein, durch jedes Terrain. Sind doch während des jetzigen Krieges Märsche bis zu 70 Kilometer Tagesleistung keine Seltenheit! Nach derartigen Strapazen bedarf der Soldat wenigstens für kurze Zeit der Ruhe. Doch nicht überall findet er eine Stelle, die ihn gegen Nässe und Kälte schützt, geschweige denn eine gastliche Unterkunft. Der Krieger muß eben gegen alle Eventualitäten gewappnet sein und so wird er schon jetzt im Einrichten eines bequemen Lagers, im Aufschlagen von Zelten, in der Herstellung heizbarer Unterkünfte — und wären es auch nur Erd- oder Schneehütten — im sogenannten feldmäßigen Ablochen unterwiesen, wobei die Zubereitung und rasche Verabfolgung der in Betracht kommenden Verpflegungsartikel eine wichtige Rolle spielen.

Die feldmäßige Ausbildung des Rekruten ist jedoch nicht erschöpft.

Hand in Hand mit der Instruktion im Schießen geht die technische Ausbildung der Truppen.

Gerade die Erfahrung des Weltkrieges hat in zwingender Weise dargetan, wie wichtig es ist, daß jede Truppe ohne Zuhilfenahme von Sappeuren oder Pionieren die verschiedensten technischen Arbeiten zweckmäßig durchzuführen versteht. Offizier und Mann müssen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln technische Arbeiten selbständig ausführen können, so z. B.: sich selbst „ein-graben“, einen bereits bestehenden natürlichen Graben zweckentsprechend verstärken, um sich vor feindlichem Feuer zu schützen und die Wirkung ihrer Waffe zu erhöhen usw. Auch das Einrichten einer Mauer, eines ganzen Hauses zu Verteidigungszwecken darf ihm keine Schwierigkeiten bereiten.

So sind der Kenntnisse genug, die sich der Soldat während seiner militärischen Ausbildung aneignen muß und die er nicht nur für seine Dienstpflicht benötigt, sondern die ihm auch in seinem späteren Zivilberuf oftmals zustatten kommen. Eine enge Wechselbeziehung besteht zwischen Militär und Zivil, beide greifen ineinander wie die Zahnräder einer Maschine. Großes Achtungsgebietendes könnte geschaffen werden, wenn Militär und Zivil nicht bloß wie einst nebeneinander, sondern wie heute miteinander gingen.

Das Militärkommando Wien wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung der Offiziere zu und ist rastlos bemüht, die patriotischen Jugendorganisationen in jeder Weise zu fördern, zu heben und die Idee der militärischen Vorschule des heranreifenden Jünglings, des engen Zusammenschlusses von Wehrmacht und Bürgerschaft in die weitesten Schichten hinauszutragen.

13. / 1. 1915.

Zur Deckenbeschlagnahmung.

Berlin, 11. Jan. Wie im Morgenblatt vom 11. d. M. gemeldet ist, hat der Berliner Oberbefehlshaber eine Bekanntmachung erlassen, die den Ausfall zu einer Deckenbeschlagnahmung zunächst in Berlin und in der Provinz Brandenburg und sehr bald auch im ganzen Reich bilden dürfte. Sie ist vom sachmännischen und geschäftlichen Standpunkt aus gesehen, nicht ganz glücklich gefasst, und die beiden Sachverständigen, die sich das Kriegsministerium zur Mitbehandlung der ganzen Frage gerufen hatte, die aber von diesem Erlaß erst durch sein Erscheinen Kenntnis erhalten haben, werden nicht wenig erstaunt sein, daß darin ganz allgemein für „wollene, wollgemischte, halbwoollene und baumwollene Decken und Filzdecken“ der Verkauf bis auf weiteres verboten ist. Gemeint sollen nur Schlafdecken sein; wenigstens wird das aus den bedeutenden Schlafdeckenkäufen geschlossen, die bei den vier größten Berliner Firmen in den letzten Wochen vorgenommen wurden. Solange der Wortlaut des Verbots nicht geändert wird, sind aber Deckenhändler jeder Art zum Stillstand verpflichtet, wogegen eine Bude wieder darin besteht, daß die riesigen, auf dem Transport befindlichen Warenmengen von der Bekanntmachung nicht erfaßt werden. Man tritt daher in den Fachkreisen lebhaft für die Milderung ein. Bei dieser könnte dann auch auf andere Mängel der Bekanntmachung Rücksicht genommen werden: Wie soll der Fabrikant die in Arbeit befindliche, täglich fertig werdende Ware behandeln, speziell auch in der zwischen dem 10. und 13. d. M. anzufertigenden Lageraufstellung; was soll der Händler mit den nachher eingehenden, inzwischen fakturierten Waren machen? Ist man sich bewußt, daß Tausende solcher Aufstellungen beim Oberkommando eingehen und daß deren Sichtung Wochen in Anspruch nehmen, also das ganze Geschäft arg zum Stocken bringen kann? Der Berliner Platz hat den Sondernachteil, daß er schon jetzt stillhalten muß, während die anderwärts im Reich wohnenden Firmen die ursprünglich für Berlin bestimmten Anfragen der Kundschaft noch beantworten können. Gerade weil aber auch für die übrigen Plätze die Veräußerungsverbote noch zu erwarten sind, empfiehlt es sich für die dort zuständigen Handelsorganisationen, beizeiten dagegen Vorkehrung zu treffen, daß die Fassung der Berliner gleich. Wohl mag es sein, daß die Eile des Berliner Erlasses sich aus dem Wunsche erklärt, dem sog. illegalen Handel die Auswege zu versperren. Aber die Fassung der Bekanntmachung, die nur für „unmittelbare“ Heeresaufträge des Fabrikanten Ausnahmen zuläßt, bedroht auch den legitimen Handel, der fast durchweg die Beziehungen zwischen Fabrikanten und Verwaltung vermittelt, und damit auch die prompte Versorgung der Heeresverwaltung selbst, sicher gegen die Absicht des Erlasses, dessen wirklicher Zweck sich bei Anhörung der eigens bestellten Sachverständigen vielleicht ebenso schnell und doch in einer Form hätte bewirken lassen, die nicht soviel mehr Geschäfte behindert, als unbedingt nötig ist.

W. Abt. XVI, 422.

Kundmachung.

(Anzeige behufs Klassifikation der Pferde.)

Behufs Vorbereitung der im Sinne des § 4, beziehungsweise § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Dezember 1914, Zahl XVII/4794, im Jahre 1915 stattfindenden Pferdeklassifikation werden die Pferdebesitzer aufgefordert, innerhalb der Frist vom 16. Jänner bis einschließlich 19. Jänner die Zahl und Gattung ihrer Pferde (Maultiere, Maulesel und Esel), sowie die Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen dem magistratischen Bezirksamte des Standortes anzuzeigen.

Hiezu dienen die von den magistratischen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindegebietes zugestellten Anzeigezettel, welche am 20. Jänner 1915 in den Häusern wieder abgeammelt werden.

Von der Anzeige sind ausgenommen:

- a) Die zur Hofhaltung Sr. Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- c) die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausrüstungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die Zucht- und Wirtschaftspferde der Hofgestüte;
- e) die ärarischen Pferde und Tragtierausrüstungen, dann so viele Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Vernehmung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Außerdem sind von der Vorführung vor die Klassifikationskommission, jedoch nicht von der Anzeige befreit:

So viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind (Nachweis: Bestätigung des vorgesetzten Kommandos);

die für die Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;

die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Bestätigung der Post- und Telegraphen-Direktion);

die für die Seelforger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;

die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;

jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten. (Für die drei letztgenannten Kategorien Nachweis: ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis, welches im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung für Zuchtpferde in Privatgestüten außer der Zugehörigkeit des Pferdes zum Zuchtbetriebe

Kundmachung

(Anzeige befristeter Klassifikation der Pferde.)

gleichzeitig auch den Umstand zu bestätigen hat, daß diesem Zuchtbetriebe der Charakter eines Privatgestütes, das ist eines solchen Zuchtbetriebes, der mindestens vier Stuten zur Zucht dauernd verwendet, zukommt);

die Zucht- und Wirtschaftspferde der Zuchtanstalten des Staates, der Hengst- und Fohlendepots;

die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßensäuberung, Kehricht- und Fäkalienabfuhr ständig bestimmten), sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Bestätigung der vorgesetzten Stellen, beziehungsweise der zuständigen Magistratsstellen);

die lizenzierten Privathengste (Nachweis: der Lizenzierungsschein);

die Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen,

jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden, hochträchtige Stuten, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer sechswöchentlichen Saugzeit,

die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenneubildung um ein Gelenk) und Hufkrebs, wenn diese Gebrechen ein sichtliches und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummtoller und hochgradiger Dampf (Nachweis: ein von einem Tierarzte ausgefertigtes oder ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis).

Befreiungsgründe, für deren Nachweis ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes Zeugnis vorgeesehen ist, können, wenn dieses Zeugnis infolge Weigerung der für die Ausstellung zunächst in Betracht kommenden Personen nicht oder nur schwer zu beschaffen wäre, durch ein Zeugnis des Bezirksvorstehers nachgewiesen werden, der diesen Umstand und das Zutreffen des Befreiungsgrundes bestätigt.

Die bezüglichlichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Zeit und Ort der Klassifikation ebenso die für die Pferdeeinberufung als normal geltenden Preise werden abgefordert verlautbart werden.

Es sind daher allfällige Änderungen in dem Pferdebestande, welche zwischen der Anzeige und den für die Klassifikation der Pferde bestimmten Tagen stattfinden, dem betreffenden magistratischen Bezirksamte unverzüglich bekanntzugeben.

Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausrüstungen und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 K — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von einem Monate belegt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Jänner 1915.

M. Abt. XVI, 746/15.

Einberufungskundmachung

für bosnisch-herzegovinishe Landesangehörige.

Es wird bekanntgegeben, daß alle bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegovini-

schen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890 einzurücken haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer entzogen worden sind; dieselben haben sich am 16. Jänner 1915 bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, zu welchem ihr Aufenthaltsort gehört, einzufinden.

Es liegt im Interesse eines jeden dieser Dienstpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.), Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Koze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eßzeug und ein Eßgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Legitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieser Einberufung wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 11. Jänner 1915.

1-1

Kundmachung.

(Sturmrollen der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen.)

Nach den Bestimmungen des § 8 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, N.-G.-Bl. Nr. 150, wird die Sturmrolle der in Wien heimatberechtigten, im Jahre 1896 geborenen Landsturmpflichtigen vom 24. bis einschließlich 31. Jänner 1915 während der Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, I., Neues Rathaus, Lichtenselsgasse 2, Arkadenhof, ebener Erde links, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Über jede bei der Einsichtnahme wahrgenommene Auslassung oder unrichtige Eintragung kann behufs Berichtigung der Sturmrolle an Ort und Stelle die Anzeige erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Jänner 1915.

1-1

16. / I. 1915

Ein kaiserliches Befehlsschreiben.**Anerkennung für die Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen.**

Se. Majestät der Kaiser hat an den Kriegsminister das nachstehende Allerhöchste Befehlsschreiben erlassen:

Die Mobilisierung und die Aufmarschbewegungen stellten an die Pflichttreue, Selbsttätigkeit und Tapferkeit der Militäreisenbahnbehörden und der ausführenden Verkehrsorgane, vom obersten Beamten bis zum letzten Bahnarbeiter, die höchsten Anforderungen, denen sie in klugloser Weise nachkamen.

Auch während des Krieges entwickelten alle Bahnen und Schiffahrtsunternehmungen der Monarchie eine erhöhte, das volle Einsetzen aller Kräfte bedingende Tätigkeit; wiederholt bewährten sich das Eisenbahnpersonal und die Bemannung der Schiffe tapfer und kaltblütig im feindlichen Feuer.

Mit Freude erkenne Ich dies an und spreche allen um die glänzenden Leistungen der Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen Verdienten Meinen Dank und Meine vollste Befriedigung aus.

Ich beauftrage Sie, die Verlautbarung dieser Meiner Anerkennung zu veranlassen.

Wien, am 12. Jänner 1915.

Franz Joseph m. p.

16./I. 1915

* **Gegen die Hartherzigen.** Nach dem Handlungsgesetz gebührt den Angestellten der kaufmännischen Betriebe, wenn sie ein Jahr lang ununterbrochen bei demselben Chef im Dienste gestanden sind, im Falle ihrer Mobilisierung noch durch volle vier Wochen das ganze Gehalt. Mehrere Unternehmer stellten sich auf den Standpunkt, daß es sich bei den Einrückungen der ausgemusterten Landsturmmänner nicht um eine Mobilisierung, sondern einfach um die Ableistung des Präsenzdienstes handle und der vierwöchentliche Lohn daher nicht gefordert werden kann. Da über diese Gehaltsverweigerung von Angestellten Klagen beim Wiener Gewerbegericht eingelaufen sind, hat dieses in Stattgebung der Klagebegehren folgendes grundlegende Erkenntnis gefällt: Das Gewerbegericht konnte nicht zu der Anschauung gelangen, daß es sich bei den zum Waffendienst einberufenen Landsturmmännern um die Ableistung der einfachen militärischen Präsenzdienstpflicht handle, denn die Präsenzdienstpflicht sei der allgemeinen Mobilisierung nicht gleich zu achten. Dies gelte auch für die ausgemusterten Landsturmmänner. Auch sie fallen unter die betreffenden Bestimmungen des Wehrgesetzes und können das vierwöchentliche Gehalt beanspruchen.

Für die Familien kriegsgefangener und vermischter Gagisten.

Erhöhung der Sustentation aufs Doppelte.

Seine Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Dezember 1914 angeordnet, daß vom 1. Jänner 1915 an auf Mobilitätsdauer: 1. Den Familien kriegsgefangener Gagisten und Gagistenaspiranten die fortlaufende Sustentation auf das doppelte Ausmaß des normal gebührenden Betrages erhöht werde; 2. den Familien kriegsgefangener Unteroffiziere des Aktivstandes ein Zuschuß zu den Familiengebühren im Ausmaß der für die Gattin gebührenden Sustentation von 30 Kronen monatlich bewilligt werde; 3. den Familien vermischter Gagisten und Gagistenaspiranten der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation im einfachen Ausmaß und 4. den Familien vermischter Unteroffiziere des Aktivstandes der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation für Frauen und Kinder, dann des Beleuchtungs-, Koch- und Heizservices für die gesamte Familie genehmigt werden, ferner das Kriegsministerium ermächtigt, das weiter Erforderliche zu verfügen. In Ausführung dieser Allerhöchsten Entschliebung wird angeordnet: a) Der Anspruch auf die erhöhten Familiengebühren beginnt für die Familien der vor dem 1. Jänner 1915 in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermischten Personen mit 1. Jänner 1915, für die Familien der am oder nach dem 1. Jänner 1915 in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermischten Personen mit dem Ersten des dem Abgang des Familienhauptes folgenden Monats. b) Für das Ende der Gebührenerhöhungen gelten im allgemeinen die Bestimmungen für die normalmäßigen Familiengebühren des zehnten Hauptstückes der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, 2. Teil, Gebühren während der Mobilität. Wenn das Familienhaupt jedoch vor Ende der Mobilität aus der Kriegsgefangenschaft rückt oder — als vermischt gewesen — wieder in Stand genommen wird, endet die Erhöhung der Familiengebühren mit dem letzten Tage des Monats der Rückkehr. c) Die erhöhten Familiengebühren sind wie die normalen Familiengebühren durch die Liqui-

datatur für Familiengebühren von amtswegen anzurufen und flüssig zu machen. d) Die für den Monat Jänner 1915 gebührenden Quoten der erhöhten Familiengebühren sind durch die Liquidatur für Familiengebühren gleichzeitig mit den Familiengebühren für den Monat Februar 1915 flüssig zu machen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Gebührenerhöhung durch die Liquidatur der Gattinnen kriegsgefangener oder vermischter Gagisten zc. um Zuerkennung dieser Gebührenerhöhungen bedarf. — Mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliebung ist eine Rückwirkung der Gebührenerhöhungen auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1915 unbedingtausgeschlossen und kann daher etwaigen Ansuchen um Zuerkennung der Erhöhung für die Zeit bis 31. Dezember 1914 nach der Bekanntgabe der kompetenten Zentralstelle in keinem Falle willfahrt werden.

17. / 1. 1915

Erhöhung der Gebühren für die Familien Kriegsgefangener und Vermisster.

Wie das heute erschienene Verordnungsblatt verlautbart, hat der Kaiser mit Entschliebung vom 30. Dezember 1914 mehrfache Erhöhungen der Gebühren der Familien Kriegsgefangener oder vermister Sagisten, Sagistenaspiranten und Berufsunteroffiziere angeordnet, ein neuer Beweis der stets wachen Fürsorge des Obersten Kriegsherrn für das Wohl der Angehörigen der Armee, der sowohl in dieser wie in der Bevölkerung mit den dankbarsten Empfindungen aufgenommen werden wird. Die kaiserliche Entschliebung ordnet an, daß vom 1. d. an auf Mobilitätsdauer

1. den Familien Kriegsgefangener Sagisten und Sagistenaspiranten die fortlaufende Sustentation auf das doppelte Ausmaß des normal gebührenden Betrages erhöht werde;

2. den Familien Kriegsgefangener Unteroffiziere des Aktivstandes ein Zuschuß zu den Familiengebühren im Ausmaße der für die Gattin gebührenden Sustentation von 30 Kronen monatlich bewilligt werde;

3. den Familien vermister Sagisten und Sagistenaspiranten der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation im einfachen Ausmaß und

4. den Familien vermister Unteroffiziere des Aktivstandes der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation für Frauen und Kinder, dann des Beleuchtungs-, Koch- und Heizservices für die gesamte Familie genehmigt werde.

Der Kaiser hat ferner das Kriegsministerium ermächtigt, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Die Durchführungsverordnung.

In Ausführung dieser kaiserlichen Entschliebung wird angeordnet:

a) Der Anspruch auf die erhöhten Familiengebühren beginnt für die Familien der vor dem 1. d. in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermister Personen mit 1. d., für die Familien der am oder nach dem 1. d. in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermister Personen mit dem Ersten aus dem Abgang des Familienhauptes folgenden Monats.

b) Für das Ende der Gebührenerhöhungen gelten im allgemeinen die Bestimmungen für die normalmäßigen Familiengebühren des zehnten Hauptstückes der Gebührenvorschrift für das Heer, II. Teil, Gebühren während der Mobilität. Wenn das Familienhaupt jedoch vor Ende der Mobilität aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrt oder — als vermißt gewesen — wieder in Stand genommen wird, endet die Erhöhung der Familiengebühren mit dem letzten Tage des Monats der Rückkehr.

c) Die erhöhten Familiengebühren sind wie die normalen Familiengebühren durch die Liquidatur für Familiengebühren von Amts wegen anzuweisen und flüssig zu machen.

d) Die für den Monat Jänner dieses Jahres gebührenden Quoten der erhöhten Familiengebühren sind durch die Liquidatur für Familiengebühren gleichzeitig mit den Familiengebühren für den Monat Februar flüssig zu machen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Gebührenerhöhung für die Gattinnen Kriegsgefangener oder vermister Sagisten zc. eines Gesuches um Zuerkennung dieser Gebührenerhöhungen bedarf.

Mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen der kaiserlichen Entschliebung ist eine Rückwirkung der Gebührenerhöhungen auf die Zeit vor dem 1. d. unbedingt ausgeschlossen und kann daher etwaigen Ansuchen um Zuerkennung der Erhöhung für die Zeit bis 31. Dezember 1914 nach der Bekanntgabe der kompetenten Zentralstelle in keinem Falle willfahrt werden.

17. I. 1915.

Reform des Paßwesens.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Zu Beginn der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse wurden für die Ueberschreitung der Grenzen der Monarchie in Dalmatien, Galizien, in der Bukowina und in Nieder-Schlesien einige beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen getroffen.

Diese Maßregeln, die sich im allgemeinen nur auf die Paßrevision an der Grenze gegenüber den feindlichen Staaten beschränkten, erwiesen sich bald in staatspolizeilicher und insbesondere in militärischer Hinsicht als ganz unzulänglich.

Selbst bedenkliche Elemente aus dem feindlichen Lande konnten unkontrolliert auf kurzem Wege über das benachbarte neutrale Ausland in das Inland gelangen und hier reisen, zumal als der Reisepaß in seiner gegenwärtigen Ausstattung gar keine Gewähr dafür bietet, daß der Paßinhaber tatsächlich mit der in dem Reisepaße bezeichneten Person identisch ist. An den von einer ausländischen Behörde ausgestellten Reisepaß wird nämlich bisher keine weitere Anforderung gestellt, als daß er über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden Aufschluß gewährt; aber auch der inländische Reisepaß, der zwar in der Regel die Personbeschreibung enthält, ist als Identitätsnachweis oft kaum mehr wert, weil diese Beschreibung zuweilen eine so dürftige ist, daß sie ohne weiteres auf einen größeren Kreis von Personen zutrifft.

Eine die Beseitigung dieser Uebelstände bezweckende Reform des Paßwesens für die Dauer der kriegerischen Ereignisse hat nun die morgen im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums, die am 20. d. in Kraft tritt, zum Gegenstande. Die Neuerungen, die diese Verordnung bringt, bestehen zunächst darin, daß nunmehr nicht nur die feindliche Reichsgrenze, sondern auch die deutsche, italienische und schweizerische Grenze bloß an den von der politischen Landesbehörde bestimmten Orten, und nur von jenen Personen, ob Inländer oder Ausländer, überschritten werden darf, die sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepaße ausweisen. Den Reisepaß haben ferner alle Ausländer, die im Inlande reisen, mit sich zu führen. Dienstboten- und Arbeitsbücher, Legitimations- und Paßkarten können in diesen Fällen den Reisepaß nicht ersetzen.

In der Ausstattung des Reisepasses treten nun wesentliche Aenderungen ein. Der Reisepaß hat in Zukunft in allen Fällen eine Personbeschreibung und eine Photographie des Inhabers, die dieser auf dem Bilde selbst vor der ausstellenden politischen oder Polizeibehörde eigenhändig zu unterschreiben hat, sowie eine amtliche Bescheinigung darüber zu enthalten, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die

Photographie dargestellte Person ist. Zu diesem Zwecke wird jeder Paßwerber schon in seinem eigenen Interesse, um jede Verzögerung bei der Ausstellung von Reisepässen zu vermeiden, seine Photographie aus neuester Zeit sowie allfällige Dokumente, die über seine Person Aufschluß bieten und alle für den Paß erforderlichen Daten enthalten, nach Möglichkeit allenfalls auch einen der Behörde bekannten vertrauenswürdigen Gewährsmann, der die Identität des Wittstellers bestätigen kann, mitzubringen haben.

Für ausländische Reisepässe wird schließlich das Visum einer l. u. l. diplomatischen oder Konsularbehörde eingeführt.

Um Härten und Unzulänglichkeiten, zu denen die Handhabung der neuen Paßvorschrift, insbesondere in der Uebergangszeit, Anlaß geben könnte, tunlichst zu vermeiden, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommando für die Grenzbewohner allgemeine Erleichterungen festzusetzen und in allen sonstigen Fällen, in denen die Beschaffung eines Reisepasses nicht möglich ist, andere Legitimationspapiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

Eine besondere Erschwerung der Reisen unserer Staatsangehörigen bedeuten diese im Interesse der Reichsverteidigung gelegenen Maßnahmen nicht. Im Wesen gleichartige Maßnahmen wurden übrigens von unserem deutschen Bundesgenossen bereits mit 1. Januar 1915 in Wirksamkeit gesetzt und werden nunmehr auch von der königlich ungarischen Regierung getroffen.

17. / 1. 1915.

Die kriegsmäßige Ausbildung der Ersatzformationen der Wiener.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Im Abendblatte vom 13. d. bringt die geschätzte Redaktion einen Artikel über die „kriegsmäßige Ausbildung der Ersatzformationen des Militärkommandobereiches Wien“. In diesem Aufsatze befindet sich auch ein Absatz, welcher in sehr anerkennender Weise die von der Vereinsleitung dankbar gewürdigte Mitwirkung des Wiener Schützenvereines an der kriegsmäßigen Ausbildung hervorhebt.

Die Vereinsleitung legt Wert darauf, festzustellen, daß in Wien eine Vereinigung mit dem Titel „Wiener Schützenkorps“ nicht existiert, sondern, daß der Wiener Schützenverein ausschließlich dem Militärkommando seine Schießstände, die für das Kapselschießen eingerichtet sind, sowohl im Souterrainlokale des Café Traut als auch auf der Schießstätte selbst, zur Verfügung gestellt hat. Andere Vereine außer dem Wiener Schützenverein gibt es in Wien nicht, die über eine Schießstätte verfügen, und sieht sich daher die Leitung verpflichtet, auch in diesem Sinne die Anerkennung des Verfassers auf den Wiener Schützenverein einzuschränken.

Die Vereinsleitung darf wohl hinzufügen, daß nicht allein die Ueberlassung der Kapselschießstände seitens des Wiener Schützenvereines im Interesse der kriegsmäßigen Ausbildung der Ersatzformation erwähnenswert erscheint, sondern, daß auch nicht die Tätigkeit übersehen werden darf, welche die k. k. Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereines, welche in den letzten drei Monaten nahezu 2000 Wehrpflichtige im Schießen tadellos ausgebildet hat, die zur militärischen Dienstleistung bereits herangezogen worden sind, und daß auch dem neuen Kurs, der am 24. d. eröffnet wird, nahezu 1000 bei der Musterung für tauglich befundene Wehrpflichtige angehören dürften, die berufen sein werden,

als Instruktoren bei der Mannschaftsausbildung nicht zu unterschätzende Dienste zu leisten.

An der Spitze der Schulkommission des Wiener Schützenvereines steht als einer der eifrigsten Förderer dieser patriotischen Bestrebung kaiserlicher Rat E. M. Thomas, der auf dem Gebiete der Jungschützenausbildung wiederholt bahnbrechend hervorgetreten ist.

Die Leitung der k. k. Landsturmschützenschule liegt in den Händen des Schützenrates R. Zyla. Der Lehrkörper besteht aus 20 Instruktoren, ferner Schützen, welche sich freiwillig und uneigennützig in den Dienst der guten Sache gestellt haben.

Die Leitung des Wiener Schützenvereines kann mit berechtigter Genugtuung darauf hinweisen, daß ihr Wirken auf dem Gebiete der kriegsmäßigen Ausbildung von maßgebendster Seite anerkannt wurde.

Mit aufrichtigem Danke würdigt sie auch die wertvolle Unterstützung, welche ihr die geehrte Redaktion in der Ausübung ihres gemeinnützigen Wirkens stets angedeihen ließ.

Für die Leitung des Wiener Schützenvereines:

Fürst Trauttmansdorff.
kaiserlicher Rat Max Weil.

19. / I. 1915.

Nachweis von Offizieren und Mannschaft für Automobildienst.

Auf Grund eines Erlasses des Kriegsministeriums hat das Militärkommando verfügt:

„Alle nichtaktiven Offiziere (Führer etc.), die vermöge ihres Zivilberufes zur Führung von Autotrainkolonnen geeignet sind (Auto- und Maschineningenieure, ferner Elektroingenieure usw.); weiters alle Chauffeure, Automechaniker, Elektromechaniker, Monteure, Maschinenschlosser, Dreher, Schleifer, Fräser, die bei Formationen im Hinterland eingeteilt sind oder sich als verwundet, krank oder rekonvaleszent im Hinterland befinden, sind in einer Uebersicht dem Militärkommando bis 23. d. nachzuweisen. Bezüglich der Chauffeure wird besonders bemerkt, daß unter dieser Bezeichnung solche Lenker von Kraftfahrzeugen, die eine einschlägige Profession (Mechaniker, Maschinenschlosser, Dreher usw.) erlernt haben, besonders zu bezeichnen sind, beziehungsweise bei den sogenannten „Taxameterchauffeuren“ ihre erlernte Profession (zum Beispiel Kutscher, Fleischhauergehilfe etc.) genauestens einzutragen ist. In der Anmeldung ist bei den Chauffeuren zum Ausdruck zu bringen, ob sie sich im Besitze eines Führerscheines (mit Photographie, Ausstellungsdatum konstatieren!) befinden. Doch sind diese Führerscheine den Uebersichten nicht beizulegen, aber vor Verfassung der Nachweisung die Dokumente, beziehungsweise Arbeitsbücher zu überprüfen.“

Die Verfassung der Uebersichten hat von allen unterstehenden Truppen, Kommandos und Anstalten (auch Sanitätsanstalten, Krankensammelstellen, Rekonvaleszentenhäusern) mit größter Genauigkeit zu erfolgen. Ueberdies wird aufmerksam gemacht, daß die in der zu verfassenden Uebersicht namentlich angeführten Offiziere und Mannschaften später auf ihre Berufs-, Fach- und Professionkenntnisse geprüft werden. Leere Uebersichtseingaben sind ebenfalls vorzulegen. Der Vorlagetermin, 23. Jänner 1915, muß unbedingt eingehalten werden.“

Wie wir weiters erfahren, war das Kriegsministerium genötigt, diese Maßregel aus dem Grunde zu ergreifen, weil sich andre Personen als solche mit entsprechenden Fachkenntnissen (Professionen) sich für den Automobildienst als ungeeignet erwiesen haben.

20. I. 1915.

(Anzeige behufs Klassifikation der Pferde.)
Behufs Vorbereitung der heuer stattfindenden Pferdeklassifikation werden die Pferdebesitzer aufgefordert, bis einschließlich 19. d. die Zahl und Gattung ihrer Pferde (Maultiere, Maulesel und Esel), sowie die Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen dem magistratischen Bezirksamt des Standortortes anzuzeigen. Hierzu dienen die von den magistratischen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindegebietes zugestellten Anzeigezettel, welche am 20. d. in den Häusern abgeholt werden. Befreiungsgründe, für deren Nachweis ein von zwei Besitzern vorgeführer Pferde ausgestelltes Zeugnis vorgelesen ist, können, wenn dieses Zeugnis infolge Weigerung der für die Ausstellung zunächst in Betracht kommenden Personen nicht oder nur schwer zu beschaffen wäre, durch ein Zeugnis des Bezirksvorstehers nachgewiesen werden, der diesen Umstand und das Zutreffen des Befreiungsgrundes bestätigt. Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen. Zeit und Ort der Klassifikation, ebenso die für die Pferdeeinberufung als normal geltenden Preise werden abgesehen verlautbart werden. Es sind daher allfällige Änderungen in dem Pferdestande, welche zwischen der Anzeige und den für die Klassifikation der Pferde bestimmten Tagen stattfinden, dem betreffenden magistratischen Bezirksamt unverzüglich bekanntzugeben. Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausrüstungen und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 fl., bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von einem Monat belegt.

20. J. 1915.

Einberufung der Gemusterten.

Für die restlichen neun Altersklassen.

Das Statthaltereipräsidium übermittelt uns die folgende Kundmachung:

Alle bei den Musterungen in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember v. J. oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlégitimationsblatte bezeichneten Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, und zwar:

Oesterreichische Staatsbürger:
 der Geburtsjahrgänge **1884, 1885 und 1886** am **1. Februar 1915**;
 der Geburtsjahrgänge **1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883** am **15. Februar 1915**.

Ungarische Staatsbürger:
 der Geburtsjahrgänge 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Februar, und
 der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881 und 1882 am 1. März.

Bei **Nachmusterungen** nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben **binnen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1886, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angefügten Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlégitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberrwähnten Kommando. Falls das im Landsturmlégitimationsblatte bezeichnete Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses angewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel) (Dpanten), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel und dergleichen), Kollodien (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Kopje) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Gezeug und ein Eßgeschäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlégitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Perionenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen Oesterreichischer Staatsangehörigkeit angefügten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, die sich schon an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbejolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, streng bestraft.

21. I. 1915.

Die Bestimmungen für die Landkürmer.**Der Kriegsdienst der Feldpost- und Telegraphenbediensteten.**

Das Landesverteidigungsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium verfügt, daß jene Landsturmpflichtigen, die ihre Kriegsdienstbestimmung bei der Feldpost oder bei dem Reservetelegraphen haben, zur Truppendienstleistung auch dann nicht herangezogen werden, wenn sie bei der Musterung als zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden. Diese Verfügung gilt im Einverständnis mit dem Kriegsministerium auch für das gemeinsame Heer.

Die Gebühren der Mitglieder der Motorkorps.

Die zu Landsturmlieutenants ernannten nichtdienstpflichtigen Mitglieder der freiwilligen Motor-(Automobil-)Korps treten gleichfalls in den Bezug der kargenmäßigen Gebühren. Die zu Landsturmlieutenants ernannten dienstpflichtigen und nichtdienstpflichtigen Mitglieder haben auf den Feldausrüstungsbeitrag und — ausgenommen die Mitglieder

der allgemeinen Abteilung des k. k. Freiwilligen Motorfahrerkorps — auch auf den Equipierungsbeitrag keinen Anspruch. Den zu Landsturmlieutenants ernannten Mitgliedern der allgemeinen Abteilung des k. k. Freiwilligen Motorfahrerkorps gebührt der Equipierungsbeitrag von 360 Kronen.

Keine Entlassung bei vollendeter Dienstpflicht.

Aus Anlaß einer Anfrage, welche Gebühren jenen Landsturmagisten oder auf Gagistenposten verwendeten Landsturmpflichtigen Personen zukommen, die mit 31. Dezember 1914 ihre Landsturmpflicht vollendet haben, wird eröffnet: Ebenso wie beim mobilisierten Heer (Landwehr) findet auch beim ausgebotenen Landsturm eine Entlassung aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht nur auf Befehl des Kaisers statt. Bis zur Erlassung eines solchen Befehls bleiben alle Personen im bisherigen Dienstpflichtverhältnis und im Bezuge der für dieses normierten Gebühren.

* (Das Freiwillige Radfahrerbataillon.) Vom Militärkommando Wien ist Ende September v. J. nach erfolgter Genehmigung seitens des Kriegsministeriums die Aufstellung und Organisation eines Freiwilligen Radfahrerbataillons bewirkt worden. Das Militärkommando Wien wendet dieser Organisation unausgesetzte Aufmerksamkeit zu, um für die Armee junge, widerstandsfähige und brauchbare Soldaten für den Melde- und Verbindungsdienst im Felde heranzubilden, die auch auf schlechten Wegen und bei ungünstiger Witterung rasch und verlässlich ihren Aufträgen entsprechen können. Das Radfahrerbataillon steht unter der Oberleitung des Oberst d. R. Franz Schwabe, ist dem Kommando des Dr. Hugo Fajtmajer unterstellt und wird sowohl theoretisch als auch praktisch im Kartenlesen, im Orientieren in verschiedenem Terrain, in der Handhabung und im Gebrauche der kurzen und der langen Handfeuerwaffe unterwiesen sowie als geschlossene Abteilung ausgebildet. Die fortgesetzte Einflussnahme des Militärkommandos Wien hat bereits einen schönen Erfolg zu verzeichnen, da eine größere Anzahl dieser freiwilligen Radfahrer zur Deckung von Abgängen bereits ins Feld abgegangen ist. Bezeichnend für den guten Geist und die Tapferkeit dieser Truppen sind zwei Telegramme, die kürzlich vom Kriegsschauplatz aus an das Bataillonskommando in Wien eingelangt sind. Das erste Telegramm lautet: „Vergangenen Silvesterabend war uns Radlern ein ar-

ber Erfolg beschieden. Um 12 Uhr nachts nahmen wir im Sturm gegen 300 Russen gefangen und erbeuteten zwei Maschinengewehre, vier Offiziersreitpferde samt Besizer, Telephon, Munition und viele Waffen. Das war ein Heidenpaß! Wir hatten die feigen Hunde völlig überrascht. Deine Jungen halfen tapfer mit. Einer ist leider schon gefallen . . . Lerch, Oberleutnant.“ Das zweite Telegramm lautet: „Teile Dir mit großer Freude mit, daß das Radfahrerbataillon in der Nacht vom 30. Dezember auf den 31. Dezember bei einem nächtlichen Sturm um Mitternacht zwei russische Offiziere und 250 Mann gefangen nahm, ein Reitpferd, zwei komplette russische Maschinengewehre samt Tragtieren, ein Munitionsvogel, zwei Wagen voll Gewehre und Telephonmaterial erbeutet hat. Hierbei haben sich die freiwilligen Radfahrer Johann Neubauer und Franz Böck ausgezeichnet und sind zu einer Allerhöchsten Auszeichnung in Vorschlag gebracht. Teile Dir dies als Aneiferung für Deine Freiwilligen mit, die sich alle brav halten und einzelne recht brauchbare, schneidige, sich zu allen Unternehmungen freiwillig meldende, brave Burschen sind. Schöner, Hauptmann.“

22./I. 1915

**Gebühren für die Familien Kriegs-
gefangener Gaglien.**

Aus zahlreichen an uns gelangten Anfragen entnehmen wir, daß bezüglich der Erhöhung der Gebühren für die Familien Kriegsgefangener oder vermögter Gaglien, Gaglienaspiranten und Berufsunteroffiziere infolge kaiserlicher Entschliebung vom 20. Dezember 1914 in den hievon betroffenen Kreisen gewisse Zweifel bestehen:

Wir machen daher besonders aufmerksam, daß es nach den von uns bei kompetenter Stelle eingezogenen Erkundigungen keines Einsehreitens um die Bewilligung der Gebührenerhöhung bedarf, da diese von Amts wegen ohne jede Einflußnahme der Partei im Wege der Postparafise ausbezahlt wird.

22. / 1. 1915.

Die fahrenden Ordonnanzoffiziere.

Folgender Militärkommandobefehl ist gestern ausgegeben worden:

Um den Stand der im Bereiche des Militärkommandos Wien eingeteilten fahrenden Ordonnanzoffiziere, Mitglieder des k. k. und k. u. Freiwilligen-Automobil-Korps und des k. u. k. Freiwilligen-Motorfahrer-Korps festsetzen zu können, haben alle unterstehenden Kommandos, Truppen und Anstalten (auch Sanitätsanstalten) bis 25. Jänner 1915 ein Verzeichnis vorzulegen.

Es handelt sich hierbei um solche Offiziere und Offiziersaspiranten, die nicht nur des Lenkens kundig und einer der genannten Gruppen angehören, sondern die ihren Dienst gegenwärtig tatsächlich mit einem Kraftfahrzeug ausüben, wobei auch jene einzubeziehen sind, welche möglicherweise sich noch in sogenannter freiwilliger Dienstleistung mit ihrem Kraftfahrzeuge

bei Kommandos, Seeresformationen u. befinden, ohne daß sie bisher ihrem Kommando mit einem speziellen Erlasse zugewiesen wurden.

In der Anmerkung ist bei jenen, welche tatsächlich unentbehrlich sind, dieser Umstand unter genauester Begründung anzuführen; dort, wo von den Kommandos eine Vermehrung des Standes oder die definitive Zuweisung eines dieser nicht mit Erlaß zugewiesenen Automobilisten notwendig erachtet wird, ist anmerkungsweise ein diesbezüglicher Antrag zu stellen.

Das Militärkommando wird sodann nach Maßgabe vorhandener Herrenfahrer eine ständige Zuweisung veranlassen.

Der Vorlagetermin, 25. Jänner 1915, muß unbedingt eingehalten werden.

Wittmann m. p., Feldzeugmeister.

E/2.

Einberufungskundmachung

Alle bei Musterungen in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden, und zwar:

1. Österreichische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1884, 1885 und 1886 am 1. Februar 1915;
der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 am 15. Februar 1915.

Einberufung & Einrückung

2. Ungarische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Februar 1915;

der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881 und 1882 am 1. März 1915.

Bei Nachmusterungen nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1886, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angeetzten Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberwähnten Kommando.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.) Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Koze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eßzeug und ein Eßgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich somit an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 20. Jänner 1915.

1-1

23./I. 1915.

**Wiederholungsprüfung der
Einjährig-Freiwilligen.**

Ehemalige Einjährig-Freiwillige können, dem „St. W. B.“ zufolge, sofern sie den festgesetzten Bedingungen entsprechen, über Bewilligung des Kriegsministeriums zur Wiederholung des Nachweises der theoretischen Befähigung zum Reserveoffizier zugelassen werden.

Eine Wiederholung der Reserveoffizierschule (Ausbildungsabteilung) ist jedoch unstatthaft.

Es sind daher alle etwa in derlei Schulen eingeteilten ehemaligen Einjährig-Freiwilligen sofort zu ihren Unterabteilungen einrückend zu machen.

Gesuche ehemaliger Einjährig-Freiwilliger zur Wiederholung der Reserveoffizierschule sind nicht vorzulegen.

Ernennung Einjährig-Freiwilliger und Kriegsfreiwilliger zu Reserve- kadetten und Reserveoffizieren.

Dem heute erschienenen Normalverordnungs-
blatt für das k. u. k. Heer entnehmen wir:

Es sind bei einzelnen Kommandos Zweifel auf-
getaucht, ob solche Einjährig-Freiwillige zu Reserve-
kadetten ernannt werden können, welche a) vor Aus-
gabe des Erlasses Abt. 5, Nr. 7753 von 1914, ins
Feld abgegangen sind; b) welche auch nachher über
bezielle Weisungen deshalb in Marschformationen
eingeteilt wurden, um die Marschbereitschaft zu
fördern.

Nach den Bestimmungen der Zirkularverord-
nungen Präsi.-Nr. 13070 und 14741 von 1914 können
alle — auch die ehemaligen — Einjährig-Frei-
willigen, welche sich vor dem Feinde durch
Tapferkeit und Umsicht auszeichnen und
die praktische Eignung zum Zugskomman-
danten unter schwierigen Verhältnissen erweisen
— die Eignung in außerdienstlicher Beziehung
vorausgesetzt —, zu Reservekadetten, daher auch
in der Folge zu Reserveoffizieren ernannt werden,
ohne des theoretischen Nachweises der
Befähigung zum Reserveoffizier zu bedürfen. Die
Rückführung von Einjährig-Freiwilligen aus der
Front ins Hinterland zwecks Absolvierung von Ein-
jährig-Freiwilligen-Schulen hat zu unterbleiben.

Ehemalige Einjährig-Freiwillige, welche bereits
im Felde waren und nach Beendigung des ihnen
bewilligten Krankheitsurlaubes zum Ersatzkörper ein-
gerückt sind, haben mit einem der nächsten Ersatz-
transporte wieder ins Feld abzugehen. Das gleiche
gilt für jene Einjährig-Freiwilligen mit Präsenz-
dienstantritt 1914, welche von der Armee im Felde
krank oder verwundet zurückkehren, falls sie nicht in
eine Ausbildungsabteilung gemäß Erlass Abt. 5,
Nr. 8250 von 1914, eingeteilt werden. Diesen ehe-
maligen Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-
Freiwilligen des Präsenzjahres 1914 ist ohnehin
nach vorstehenden auch im Felde Gelegenheit zur
Erlangung der Reserveoffizierscharge geboten. Für
Kriegsfreiwillige, sofern sie die wissenschaftliche
Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst besitzen,
gelten die Bestimmungen der Zirkularverordnung
Präsi.-Nr. 13070 vom 16. Oktober 1914.

Die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-
abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen, die
nicht mehr stellungspflichtig sind, können
im Sinne der ergangenen Weisungen zu Land-
sturmsoffizieren auf Kriegsdauer er-
nannt werden. Die zum Tragen des Einjährig-
Freiwilligenabzeichens berechtigten, noch stel-
lungspflichtigen Landsturmmänner können
nur dann zu Offizieren (Offiziersaspiranten) ernannt
werden, wenn sie sich als Einjährig-Freiwillige
freiwillig assentieren lassen. Auf diese haben sodann
die für Einjährig-Freiwillige geltenden Be-
förderungsbestimmungen Anwendung zu finden.
Diejenigen im Felde stehenden Einjährig-Frei-
willigen, welche die praktische Eignung zum Zug-
kommandanten nicht nachzuweisen vermögen, haben
während der Mobilität keinen Anspruch auf Be-
förderung zu Reservekadetten. Nach der De-
mobilisierung werden für die Behandlung solcher
Einjährig-Freiwilliger, wenn sie noch nicht in einer
Einjährig-Freiwilligen-Schule eingeteilt waren,
weitere Bestimmungen folgen.

23. / 1. 1915.

Standeserhebungsgefuche von Offizieren des Soldatenstandes.

Mit kaiserlicher Entschliehung vom 2. August 1894 wurde angeordnet, daß jenen Offizieren des Soldatenstandes, die vor dem Feinde gedient und dabei ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt haben, überdies sich mit einer dreißigjährigen, ununterbrochenen, im Truppenstand oder bei den Stäben des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, in den Garden oder in der Gendarmarie verbrachten Dienstzeit ausweisen können, auf ihre Bitte taxfrei der österreichische oder der ungarische Adelsstand — je nach der Staatsangehörigkeit — verliehen werde.

Um nun solchen Offizieren, die im Hinblick auf mitgemachte feindliche Affären den Anspruch auf die taxfreie Erhebung in den Adelsstand zu besitzen vermeynen, wegen der gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse jedoch nicht in der Lage sind, ihre Standeserhebungsgefuche vorschriftsgemäß zu verfassen und zu belegen, die Gelegenheit zu bieten, schon jetzt den vorgedachten Anspruch geltend zu machen, wird ihnen, dem „St. W.“ zufolge, bewilligt, beim Kriegsministerium schriftlich im Dienstweg, ohne Beibringung der vorgeschriebenen Belege, um die Zusicherung der taxfreien Adelsverleihung einzuschreiten.

Diese von den Zwischenvorgesetzten zu begutachtenden Bitten werden zunächst beim Kriegsministerium gesammelt werden.

Nach erfolgter Demobilisierung werden die erforderlichen Belege von den Bittstellern abverlangt und die Gesuche der amtlichen Ueberprüfung und weiteren Erledigung zugeführt werden.

Sollte der Gesuchsteller auf dem Felde der Ehre verbleiben, so würde das Kriegsministerium, wenn dieser Offizier den systemmäßigen Anspruch auf taxfreie Erhebung in den Adelsstand beifassen hatte und eine Witwe, beziehungsweise ehelichen Nachkommen hinterließ, für diese — im Falle ihrer Berücksichtigungswürdigkeit — beim österreichischen Ministerium des Innern, beziehungsweise beim ungarischen Ministerium des Innern die Erwirkung der taxfreien Verleihung des österreichischen oder des ungarischen Adelsstandes im Wege der Allerhöchsten Gnade in Anregung bringen.

Der Eintritt in das Kriegsministerialgebäude.

Der Eintritt in das Kriegsministerialgebäude ist von nun an nur gestattet ; a) den im Kriegsministerium in Verwendung stehenden, mit einer vom Hauskommando ausgestellten Legitimation betheiligten Personen ; b) allen übrigen Personen — ob Militär oder Zivil — aber nur mit einem zu behebenden Eintrittschein.

Die Nachmusterung.

Die Nachmusterung der in Wien im Aufenthalte befindlichen einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 im 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97, begann am 22. d. und dauert bis 30. d.

Jene Landsturmpflichtigen, die ihrer Musterungspflicht bisher nicht entsprochen haben und eine Vorladung zur Nachmusterung noch nicht erhalten haben, wollen sich innerhalb des erwähnten Zeitraumes in der Kanzlei der Musterungskommission, 3. Bez., Landstraßer Hauptstraße Nr. 97, zwecks ihrer Nachmusterung melden.

24./I. 1915.

Kriegsmäßige Ausbildung der Ersatzformationen des Militär-Kommandobereiches Wien.

Der Gefechtschießplatz in Gerasdorf.

Die Notwendigkeit einer intensiven und beschleunigten Schießausbildung, die gleichzeitig die vielen praktischen Erfahrungen des jetzigen Weltkrieges verwertet, erfordert vor allem einen geeigneten Gefechts-schießplatz. Die Ermittlung eines entsprechenden Raumes, der den zahlreichen Anforderungen eines Gefechts-schießplatzes genügen soll, begegnet mannigfachen Schwierigkeiten. Eines der Hauptbedingnisse liegt in der Verschiedenheit der Terraingestaltung, um den zu schütenden Truppen die Beobachtung der Feuerwirkung im wechselnden Gelände zu ermöglichen und sie alle jene Mittel zu lehren, die auf eine Erhöhung der eigenen, beziehungsweise Herabsetzung der Feuerwirkung des Gegners abzielen. Da diese Schießübungen naturgemäß mit scharfen Patronen vorgenommen werden, muß bei der großen Tragweite unserer Gewehre 5000 bis 6000 Schritt zum Schutz der umliegenden Ortschaften nicht nur der Übungsraum selbst abgesperrt, sondern auch das angrenzende Gelände durch Aufstellung von Wispolposten gesichert werden. Ueberdies werden die Bewohner dieser Ortschaften durch ihre Gemeindevorstellungen rechtzeitig von Tag und Stunde der Schießübung verständigt. Zudem durchstreifen militärische Patrouillen vor Beginn den ganzen Raum, um Personen, die sich vielleicht unbekannt innerhalb des gefährdeten Terrains aufhalten, zu warnen und zu entfernen.

Trotz dieser vielen militärischen Anforderungen und besonders der namhaften Schwierigkeiten, die das vielmaschige Verkehrsnetz der Residenzstadt und ihrer Umgebung verursacht, ist es dem energischen und zielbewußten Betreiben des I. u. I. Militärkommandos Wien gelungen, in jenem Gelände, das sich zwischen den Ortschaften Süssenbrunn, Deutsch-Wagram, Groß-Enzersdorf, Schring und Gerasdorf ausbreitet, einen zweckentsprechenden Gefechts-schießplatz in der Nähe Wiens zu ermitteln. Hier wird bereits seit Monaten intensiv gearbeitet und den braven Soldaten unserer Wiener Garnisonen in sorgfältiger, individueller Instruktion eine möglichst vollendete Ausbildung im gefechtsmäßigen Schießen beigebracht.

Die Schießausbildung als wichtigster Ausbildungs-zweig erfordert von jedem Mann die genaue Kenntnis seiner Waffe, unbedingte Sicherheit in deren Handhabung, sowie richtige Verwendung in allen Gefechts-situationen. Der Mann soll über die Wirkung seines Gewehres genau orientiert sein und Vertrauen

zur Waffe haben: denn selbst in den schwersten Kampfeslagen findet er darin Rückhalt und Verlaß. Während nun die theoretischen Instruktionen und das Belehrungs-schießen auf dem Elementarschießplatz (Schießstätte) durchgeführt werden, dient der Gefechts-schießplatz ausschließlich der feldmäßigen Gefechtsausbildung. Seine Einrichtung erforderte besondere Umächt, Erfahrung und Fachkenntnis, bedingte aber auch Findigkeit und Schaffungsfreudigkeit, um tunlichste Situationen herzustellen, wie sie der Krieg in uner schöplicher Mannigfaltigkeit bringt, so z. B. kriegsmäßige Ziele in verschiedenen Erdscheinungen, Aufsuchen schwer sichtbarer gedeckter Ziele, Schießen im wechselnden Gelände, Ausnützen des Terrains, Schaffung von günstigen Feuerstellungen, Beobachtung der eigenen Feuerwirkung, Feuerwirkung auf verschiedene Zielobjekte, Durchführung des Munitions-rates, Übung im sanitären Hilfsdienst usw. Diese feldmäßigen Schießübungen, denen immer taktische Maßnahmen zugrunde liegen, schulen in gleicher Weise Führer und Mann. Der Soldat wird zur Feuertüchtigkeit, zum denkenden, selbsttätigen Schützen erzogen, der einem Vorgesetzten die Leitung des Feuers selbst in den schwierigsten Momenten durch verständnisvollen Gehorsam erleichtert. Die Heeresleitung will eben Soldaten heranbilden, aufrechte, starke Männer, die sich vor allem durch Willenskraft und Selbstbewußtsein auszeichnen und auch in jenen nicht zu seltenen Fällen, da es plötzlich an der Führung mangelt, besonnen, ruhig und selbstständig handeln zu können.

Aber auch für den Offizier und Unteroffizier bilden diese feldmäßigen Schießübungen eine unverzichtbare Quelle wertvollen Studiums und die Möglichkeit, ihre Erfahrung zu bereichern und praktisch zu verwerten zu können. Der Kommandant übt sich vor allem in der Führung seiner Abteilung, besonders aber in der Feuerleitung (d. h. genaue Angabe des Zieles und richtige Schätzung der Zieldistanz, sowie Regelung der Lebhaftigkeit des Feuers bei Berücksichtigung der momentanen Situation und der verfügbaren Munitionsvorräte. Auch auf die Beleuchtungsverhältnisse und die Witterungseinflüsse, wie Wind, Nebel, Regen, Schnee, Temperatur, die alle die Flugbahn der Geschosse, beziehungsweise den Schieferfolg des Schützen, ja der ganzen Abteilung erheblich beeinträchtigen, muß Bedacht genommen werden. Zu ihrer Paralyse ist es notwendig, sich im konkreten Fall mit Hilfsziel-punkten oder dem sogenannten „indirekten Schießen“ zu behelfen. Ebenso muß die jeweilige, seelische Verfassung der Truppe berücksichtigt werden. Ist es doch klar, daß ein vielleicht durch anstrengende Märsche erschöpfter Soldat nicht jenes Maß von Aufmerksamkeit auf die Feuerführung verwendet wie sein Kamerad, der nach mehreren Ruhetagen wieder in die Front tritt. Kommandant und Truppen müssen stets im Einklang miteinander arbeiten und nur das Zusammenwirken und die restlose Beobachtung aller einzelnen Faktoren gewährleisten den ausschlaggebenden Feuererfolg, der unerläßlich ist zum Niederringen des Gegners. Sehen wir doch, wie im gegenwärtigen Weltkrieg geradezu Millionenheere zusammenbrechen im Feuer ihrer ziffermäßig unterlegenen Gegner!

Einrückungstermine für freiwillig affentierete Landsturmpflichtige.

Die Einrückungstermine für die den Geburtsjahrgängen 1878 bis 1886 angehörenden Landsturmpflichtigen, welche die freiwillige Affentierung auf Kriegsbauer anstreben, wurden wie folgt festgesetzt:

a) für die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpflichtigen:

Geburtsjahrgänge 1884, 1885, 1886: der 1. Februar,
Geburtsjahrgänge 1878 bis inklusive 1883: der 15. Februar 1915;

b) für die in den Ländern der heiligen ungarischen Krone gemeindezuständigen Landsturmpflichtigen:

Geburtsjahrgänge 1883, 1884, 1885, 1886: der 15. Februar,
Geburtsjahrgänge 1878 bis inklusive 1882: der 1. März 1915.

Die Festsetzung der Einrückungstermine für die einzelnen Geburtsjahrgänge schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß ein Landsturmpflichtiger, welcher einem Geburtsjahrgang angehört, der erst zu dem späteren Termin einberufen wird, auf eigene Bitte — um sich den gewählten Truppenkörper zu sichern — auch schon zu dem früheren der festgesetzten Termine den Präsenzdienst antreten kann. Um etwaigen irrtümlichen Auslegungen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses Abt. 2/W., Nr. 15.553/14, auf die den Geburtsjahrgängen 1878 bis 1886 angehörenden Landsturmpflichtigen vorzubeugen, wird eröffnet:

Nach den Bestimmungen des zitierten Erlasses hatten alle den Geburtsjahrgängen 1887 bis inklusive 1890 angehörenden Landsturmpflichtigen, welche die freiwillige Affentierung anstreben und welche die Aufnahmebewilligung eines Truppenkörpers erlangten, im Falle ihrer Affentierung den Präsenzdienst mit 16. Jänner l. J. anzutreten.

Der Einrückungstermin für die einem anderen als den vorgenannten Geburtsjahrgängen angehörenden, den freiwilligen Eintritt auf Kriegsbauer anstrebenden Landsturmpflichtigen,

solte — wie der 3. Absatz der Einrückungsbestimmungen des zitierten Erlasses zum Ausdruck bringt — erst später bekannt gegeben werden. Jedenfalls haben aber alle derlei Landsturmpflichtigen den Präsenzdienst *ipso facto* mit dem für die übrigen Landsturmpflichtigen ihres Geburtsjahrganges festgesetzten allgemeinen Einrückungstermine anzutreten.

M. Abt. XVI, 17271.

Kundmachung.

(Versorgungsgegenstände für Witwen und Waisen nach Militärpersonen im Mobilitätsverhältnisse.)

Der bisher geübte Vorgang bei der Zuerkennung der Versorgungsgegenstände der Militärwitwen und -Waisen ist nur für normale Friedensverhältnisse anwendbar.

Um die Hinterbliebenen nach Militärpersonen tunlichst schnell und rechtzeitig in den Bezug ihrer Versorgungsgebühren setzen zu können, wird auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses und lediglich für die in den Verlustlisten verlaublichen, bei der Armee im Felde sich ergebenden Abgänge ein vereinfachter Vorgang bei der Anweisung der Versorgungsgegenstände platzgreifen.

Die in Wien wohnhaften versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Militärpersonen werden daher aufgefordert, sich unmittelbar nach Verlautbarung des Abganges ihres Ernährers in der Verlustliste wegen Geltendmachung des Anspruches auf den Witwen- oder Waisenversorgungsgehuß in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Diese Meldungen haben persönlich und unter Mitbringung aller bezughabenden Nachweise und Personaldokumente zu erfolgen. Als solche Nachweise und Dokumente haben unter anderen zu gelten: Trauschein, Tauf-, respektive Geburtscheine sämtlicher Familienmitglieder, eventuell in deren Ermanglung Schulzeugnisse oder dergleichen, pfarrämtliche Bestätigung über das Leben in Ehegemeinschaft bis zur Mobilisierung, Zahlungstogen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag, Vormundschaftsdekret u. s. w.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Dezember 1914.

26. / 11. 1915.

* (Enthebung von der Landsturmpflicht aus Betriebsrücksichten.) In der letzten Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines stellte Buchdruckereibesitzer J. Philipp den Antrag, dahin zu wirken, daß Personen, welche für den Fortbetrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens tatsächlich unentbehrlich sind, vom Landsturmbienste enthoben werden. Sinngemäß sei hier die Vorschrift über die Organisation des Landsturmbienstes anzuwenden, da es gewiß im öffentlichen Interesse liege, daß Betriebe nicht durch den Abgang einer unentbehrlichen Kraft eingestellt werden müssen, wodurch nicht bloß zahlreiche Arbeiter brotlos werden, sondern auch die Herstellung wichtiger Bedarfsgegenstände unmöglich gemacht wird. Der Antragsteller wies darauf hin, daß die ungarischen Behörden in diesem Sinne vorgehen, um die wirtschaftliche Tätigkeit nicht lahmzulegen. Schon M o l t k e habe gesagt, daß in Zukunft derjenige Staat siegen müsse, welcher es verstehen werde, in Kriegszeitern sein Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten. Der Antrag wurde dem Verwaltungsrat zugewiesen.

27./1. 1915.

Freie Eisenbahnfahrt für Landsturmpflichtige zur Musterung und Einrückung.

Mit Kundmachung der politischen Behörden wurde die Einberufung der in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen sowie derjenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die, ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein, die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben und sich unbeschadet ihrer Landsturmpflicht keiner Stellung zu unterziehen hatten, zum Landsturmdienste mit der Waffe angeordnet. Diese Personen werden bei der Fahrt von ihrem Aufenthaltsorte zum Musterungsorte und zurück sowie, falls sie zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden werden, auch von ihrem Aufenthaltsorte in den Einrückungsort auf Grund des „Landsturmligitationsblattes“ gebührenfrei befördert, jedoch nur dann, wenn sie das „Landsturmligitationsblatt“ vor Antritt jeder Fahrt beim Fahrkartenschalter abstempeln lassen. Bei Fehlen des Stempels werden die vollen Zivilsfahrpreise eingehoben.

M. Abt. XVI, 1794.

Kundmachung.

(Musterung.)

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben laut der unter Einem veröffentlichten Einberufungskundmachung F

1. die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,

2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich — unbeschadet ihrer Landsturmpflicht — keiner Stellung zu unterziehen hatten, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Hiezu wird bemerkt, daß im Jahre 1895 geborene Landsturmpflichtige, welche in einzelnen Bezirken schon im Jahre 1914 der Musterung unterzogen und hiebei zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind, keineswegs von der Musterungspflicht befreit sind und nunmehr neuerlich zur Musterung zu erscheinen haben.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, einheimischen und fremdständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Jänner 1915 beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdständigen Landsturmpflichtigen auf

den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 26. Jänner 1915.

1-1

30.7. 1915.

* (Der Franz Josef-Orden als Kriegsauszeichnung.) Der Kaiser hat, wie das Heeresverordnungsblatt vom 30. d. mitteilt, angeordnet, daß Nichtkombattante, Offiziere für den Justizdienst, Militär- (Landwehr-) Ärzte und Militär- (Landwehr-) Beamte das für Verdienste im Kriege verliehene Komturkreuz und Komturekreuz mit dem Stern des Franz Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben, ferner daß das für Verdienste im Kriege verliehene Offizierskreuz des Franz Josef-Ordens auf einem über das Kreuz dieser Dekoration mächtig hervorragenden, weiß-roten Bande zu tragen ist. Das Band, das sich unterhalb der Dekoration befindet, ist 20 Millimeter breit kreisrund gefaltet, gleicht dem des Militärverdienstkreuzes und steht mächtig über das Ordenskreuz hervor.

30.7. 1915.

Aufruf!

Das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps läßt hiemit an die Wiener Bürgerschaft die Aufforderung ergehen, es mögen sich österreichische Staatsbürger vom vollendeten 17. bis zum 50. Lebensjahre, die derzeit keiner Wehrpflicht unterliegen, in Wien ständigen Aufenthalt nachweisen und die körperliche Eignung besitzen, melden.

Anmeldelokal: Schützengasse des Korps, 3. Bezirk, Schützengasse Nr. 25, jeden Tag von 9 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Das Korps, eine rein militärische Organisation, ist seit dem Mobilisierungstage (3. August 1914) zu bedeutenden Wachdiensten im Wiener Rayon herangezogen.

Die eigenen ausgedehnten Exerzierplätze und Schießhallen, die dem Korps zur Verfügung stehen, vereint mit einer großen Zahl tüchtiger Instruktoren, bieten die Gewähr, daß in kurzer Zeit wieder ein neues Bataillon in bester Ausbildung zur Verfügung steht, dem dann neuerlich wichtige militärische Dienste am Wiener Blase oder auch außerhalb zuerkannt werden dürften. Das stehende Heer muß durch vollständige Uebernahme des Garnisonsdienstes in Wien entlastet werden.

Wenn die Wiener hinter den Taten ihrer Vorfahren nicht zurückstehen und mithelfen wollen, dann melde sich jeder Wehrhafte!

Bezüglich Ausrüstungen bringt das Korps die größten Opfer — es nimmt die damit verbundenen Lasten mit Stolz und Freude auf sich, um auch nach dieser Richtung hin seinen Patriotismus zu zeigen. Durch diese Aktion hofft das Korps, sich auch hilfsbereite Gönner zu sichern, die demselben Spenden zufließen lassen.

Das Kommando.

30/1. 1915.

Die Verbreitung beunruhigender Gerüchte.

(Eine wichtige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.)

Der Oberste Gerichtshof hat einer Nichtigkeitsbeschwerde, die zur Wahrung des Gesetzes gegen ein Urteil des Landesgerichtes in Troppau, womit eine Verurteilung wegen Uebertretung nach § 308 erfolgte, erhoben worden war, stattgegeben und erkannt, daß durch das verurteilende Erkenntnis das Gesetz verletzt worden sei. — Der Angeklagte wurde freigesprochen.

In der Entscheidung des Kassationshofes heißt es, daß nicht jede zu einem Dritten, wenn auch öffentlich vorgebrachte pessimistische Äußerung, nicht jede Wiedergabe irgend eines beunruhigenden Gerüchtes schon den strafbaren Tatbestand bildet, sondern daß hierfür eine Öffentlichkeit in ganz umschriebener Weise erforderlich ist. Zum Tatbestand des § 308 St. G. wird wesentlich erfordert, daß ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht im Wege „öffentlicher Verlautbarung“ (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dergl.) erfolgt. Da ausdrücklich diese Distinon gewählt wurde, um die Art der Verbreitung, beziehungsweise Veröffentlichung zu verlaublichen, so gab der Gesetzgeber wohl deutlich zu erkennen, daß „öffentlich und vor mehreren Leuten“, die an anderen Gesetzesstellen geläufige Ausdrucksweise für die Öffentlichkeit, zum Tatbestand des § 308 nicht hinreicht, daß diese vielmehr eines darüber hinausgehenden größeren Maßes der Publizität bedarf, einer Veröffentlichungsweise, welche schon ihrer Natur und Anlage nach geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung, also nicht bloß jene eines beschränkten Menschentreibes dadurch zu stören, daß sofort unbestimmbare, weitere Kreise der Bevölkerung größeren Umfanges von der Mitteilung Kenntnis nehmen, die Beunruhigung also in größere Menschenmassen hineingetragen wird. Diese Voraussetzung ist als gegeben nur dort anzunehmen, wo die Veröffentlichung durch Äußerungen vor einer größeren Menschenmenge, durch Maueranschlag, Aufstellung an allgemein zugänglichen Plätzen, kurz auf eine zu raschem Eindringen in unbestimmbare weitere Bevölkerungskreise dienliche Art des Ausstreuens und Verbreitens der bezeichneten Äußerung ins Werk gesetzt wird.

Aus dieser Entscheidung erhellt, daß die gewissen Erzählungen am Wirtshausstisch, oder in einem engen Kreise noch nicht den strafbaren Tatbestand der Uebertretung der Verbreitung beunruhigender Nachrichten bilden.

31. I. 1915

Ein militärwissenschaftliches Kino im Kriegsarchiv.

Bekanntlich wurden seitens des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos auf den Kriegsschauplätzen eine Reihe von kinematographischen Aufnahmeexposituren errichtet, die einerseits der kinematographischen Berichterstattung dienen, andererseits den Zweck haben, Ausnahmen zu schaffen, die als historische Dokumente dem Kriegsarchiv einverleibt werden sollen. Mit der Durchführung der kinematographischen Agenden wurde das Kriegsarchiv des I. und I. Kriegsministeriums betraut, das unter der Leitung des Archivdirektors G. d. J. v. Woinovich steht und in der gründlichsten und fachlich ganz hervorragenden Weise dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden versteht. Bezeichnend für die verständnisvolle Anerkennung der Bedeutung des Films als historisches Dokument und als Mittel, dem notwendigen patriotischen Empfinden der Bevölkerung gerecht zu werden, beweisen Anordnungen, Einrichtungen und Projekte der Leitung des Kriegsarchivs selbst.

Als eine der jüngsten diesbezüglichen Einrichtungen des Kriegsarchivs darf wohl die Einrichtung eines großen Vorführungsraumes in den Räumen des Kriegsarchivs, das bekanntlich in der Stiftskaserne untergebracht ist, gelten. Dieser Vorführungsraum hat den Zweck, militärwissenschaftlichen Aufgaben zu dienen und jetzt sowie in späteren Zeiten das reiche Material an Kriegsfilm, das der gegenwärtige Krieg dem Archiv bringt, den militärischen Fachkreisen in der richtigen Form zugänglich zu machen. Wir hatten Gelegenheit, die Einrichtungen des neuen Vorführungsraumes persönlich in Augenschein zu nehmen, und wir konnten mit Genugtuung feststellen, mit welcher Liebe zur Sache und mit welchem fachlichen Verständnis alles hierzu Notwendige herbeigeschafft wird. Der Vorführungsraum, der seinem ernstesten Zweck entsprechend selbstverständlich auch in seiner Ausstattung ernst, man möchte sagen, militärisch einfachen Charakter trägt und als einzigen Schmuck das Bildnis unsres Kaisers über einem Blumenarrangement zeigt, gewährt zirka hundert Zuschauern Raum. Die technischen Behelfe und die Vorführungsapparate sowie alle andern Dinge, die zur Vorführung von kinematographischen Bildern notwendig sind, entsprechen vollkommen den modernen Anforderungen, die Sicherheitspolizei und Vorführungstechnik an die Einrichtung eines Apparatraumes stellen können. Auch der Fachmann muß bewundernd anerkennen, wie musterhaft hier alle notwendigen Einrichtungen für eine wissenschaftlichen Kinovorführungen dienende Institution getroffen wurden.

Der neue Vorführungsraum, der, wie erwähnt, nur Vorführungen vor einem militärischen Publikum dienen soll, wurde nun vorgestern seiner Bestimmung übergeben. Einer kleinen Schar geladener Gäste, darunter Generalen und Stabs-offizieren unsrer Armee, wurde eine Reihe bemerkenswerter österreichischer Kriegsfilme und auch reichsdeutsche Aufnahmen vorgeführt. Vor Beginn der Vorführung wurde seitens der Leitung des Kriegsarchivs an die Erschienenen folgende kurze und bündige Ansprache gehalten: „Das Armeeoberkommando hat am Beginn des gegenwärtigen Feldzuges die vom Kriegspressequartier beantragte Aufstellung von acht Kinoexposituren bei der Armee im Felde genehmigt und gleichzeitig angeordnet, daß die auf diese Weise entstehenden sogenannten Kriegsfilme in einem Exemplar dem Kriegsarchiv zu übergeben sind. Dadurch ist der Anfang des militärischen Filmarchivs gegeben, das voraussichtlich eine wertvolle Ergänzung der Feldakten des Kriegsarchivs bedeuten dürfte. Da seit dem Bestehen dieser Kinoexposituren etwa 4000 Meter Kriegsfilm an das Kriegsarchiv gelangt und noch weitere Sendungen zu erwarten sind, so hat unser Direktor die Einrichtung eines eigenen Kinos zu dem Zwecke gestattet, um diese interessanten lebenden Kriegsbilder zu wissenschaftlichen und instruktiven Zwecken jederzeit vorführen zu können. Heute findet die erste Vorführung solcher Kriegsfilme statt, der sich noch weitere anreihen werden, wenn sie den Erwartungen der Zuschauer entsprechen sollten. Ich bitte keine Sensationen zu erwarten, sondern gütigst zu bedenken, daß hier nur Bilder aus der Front gezeigt werden können, die ein mehr oder weniger glücklicher Zufall ergeben hat. Der Anfang wird mit einem aus verschiedenen österreichischen und reichsdeutschen Aufnahmen zusammengestellten Film gemacht, der die Artillerie zum Gegenstande hat.“

Die Erschienenen, die mit großem Interesse den Vorführungen folgten, sprachen ihre Anerkennung über diese Einrichtung aus und anerkannten den hohen Wert dieser modernen Institution in vollem Maße.

31. / 1. 1915.

Körber — gemeinsamer Finanzminister.

Die Behauptungen, daß Herr v. Bilinski uns verlassen werde und daß Herr v. Körber, der ehemalige Ministerpräsident, zum gemeinsamen Finanzminister ernannt werden wird, verdichten sich immer mehr; es scheint also, daß diese wunderliche Ernennung doch erfolgen soll. Die Entfernung des Herrn v. Bilinski zeigt wieder, wie ausschlaggebend, ne'n, einzig und allein entscheidend der ungarische Einfluß nun ist. An sich ist für diesen Ministerwechsel einleuchtenderweise kein Anlaß vorhanden; dieser gemeinsame Finanzminister ist nämlich jetzt eine vollständig lahmgelagte Persönlichkeit: ist doch die gesamte Zivilgewalt seit Kriegsausbruch in die Hände des militärischen Befehlshabers übergegangen. Herr v. Bilinski muß gehen, weil Herr v. Burian gekommen ist und ihn stürzt. Herr v. Burian begleicht dabei alte Rechnungen mit Bilinski. Erstens ist man dem Manne, der einem nachfolgt (Bilinski löste bekanntlich Burian ab), ohnedies nicht hold; zum zweiten erinnerte sich Herr v. Burian wahrscheinlich an die adelstiche Bilinskis, als Wiener's Finanzminister, wegen der Konzessionierung einer ungarischen Bank mit dem Monopol der Kmetenablösung. Es ist eben so, wie es aus der gestrigen Erklärung Tisza's hervorleuchtete: daß man sich behauptet, wenn man in Gunst der Ungarn steht, und fällt, wenn man diese Gunst sich verspielt.

Wenn Herr v. Körber die Stelle annimmt, wird man das ernstlich bedauern müssen. Wir sehen schon ein, daß sich ein tüchtiger, arbeitsamer Mann, der zehn Jahre unfreiwillige Muße hinter sich hat, nach einer Beschäftigung sehnt und daher die ergreift, die sich ihm darbietet — und die ja des Glanzes nicht entbehrt —; aber wir haben doch den Eindruck, daß Herr v. Körber mehr eine Sineture erhält als ein Amt. In den Arnetionsländern wird für eine organische bürgerliche Arbeit noch lange das Feld nicht frei sein. Sehr gut begreifen wir dagegen, daß der Stürgkh diese Ernennung fördert. Erstens schafft sie ihm einen aussichtsvollen Anwärter auf sein Amt vom Ha e und zweitens hofft er wohl, an Herrn v. Körber, dessen treuer Fridolin er im Kurienparlament war, in seinen nahenden Fährlichkeiten eine Stütze zu gewinnen. Aber Herr v. Körber hatte doch manchmal einen hellen Blick, und so ist es nicht unmöglich, daß er die Unerprießlichkeit des Stürgkh'schen Regierens durchschaut und die staatliche Notwendigkeit bei ihm über die persönlichen Freundschaften siegt. In der gemeinsamen Regierung würde er gegenüber Burian und Tisza das ö s t e r r e i c h i s c h e Interesse zu vertreten haben — das jetzt eine Vertretung überhaupt nicht besitzt.

31. / I 1915.

Lügen über schlechte Behandlung der russischen Bevölkerung durch unsere Truppen.

Wien, 30. Januar.

Vom Armeoberkommando wird mitgeteilt:

Der von Feindeseite mit viel Lärm offiziell verbreiteten Aussage eines Gefangenen, ein Major der Honved hätte die neueingrückten Rekruten in einer Ansprache aufgefordert, sie sollen in Rußland weder Greise, Kinder noch Frauen schonen, kann nur entgegengehalten werden, daß es nicht schwer fällt, von entmutigten Gefangenen jedwede Aussage zu erlangen, besonders dann, wenn sie zur Verschleierung eigener Schuld benötigt wird.

Eine derartige Aufforderung eines unserer Offiziere zu brutaler Behandlung der Landbevölkerung ist ausgeschlossen.

Aus den von uns besetzten Gebieten in Rußisch-Polen können ungezählte Beispiele guter Behandlung der Bevölkerung durch unsere Truppen angeführt werden, um derlei böswillige Anklagen gegen unsere Armee zu entkräften.

Es möge der Hinweis genügen, daß die dortige Bevölkerung überall, wo Notherrschaft mit Nahrungsmitteln versehen wird und das Verhalten unserer Truppen dankbarst anerkennt.

Prüfungsurlaub für Einjährig-Freiwillige Mediziner.

Das Etappenoberkommando hat den bei der Armee im Felde befindlichen Mediziner n, die das Abolutorium erlangt haben, zur Ablegung des zweiten und dritten Rigorosums einen Urlaub von höchstens sechs Wochen in ihre Universitätsstadt bewilligt und diese Begünstigung auch auf solche Mediziner des zehnten Semesters ausgedehnt, denen vom Ministerium für Kultus und Unterricht die Ablegung dieser Rigorosen ausnahmsweise auf ihr Ansuchen bewilligt wurde. Ein solcher Urlaub kann auch den noch im Sinterland befindlichen Mediziner n zur Erlangung des Doktorats bewilligt werden. Nach Ablauf desurlaubes haben die betreffenden Mediziner sich über die abgelegten Prüfungen auszuweisen. Nach Erlangung des Doktordiploms sind die Dokumente nach § 94, Punkt 19 und 20, der Wehrvorschriften, 1. Teil, jedenfalls aber die Diplomabschrift und das Grundbuchblatt ehestens direkt dem Kriegsministerium vorzulegen. Ein Mißbrauch dieser Begünstigung wird bestraft.

31. I. 1915.

Einrückten der Landsturmmilitanten der Jahrgänge 1884—1886.

Die am 1. Februar zur Einrückung verpflichteten Landsturmmilitanten, das sind die bei der Musterung zum Landsturm dienste mit der Waffe geeignet Befundenen der Geburtsjahrgänge 1884 bis 1886, haben, soweit sie nach Wien heimatzuständig, dem gemeinsamen Heere zugewiesen und nicht behördlich enthoben sind, Montag, den 1. Februar 1915, um 1/8 Uhr vormittags zum Ergänzungsbezirkskommando Wien A in die Rennweger Infanteriekaserne beim Tor, 3. Bezirk, Rennweg, einzurücken. Nur diejenigen, welche besondere, vom Ergänzungsbezirkskommando ausgestellte Vorladungskarten erhalten haben, rücken beim Landstrasser Artillerietor, 3. Bezirk, Hauptstraße, um die gleiche Zeit ein.

2./II. 1915.

* (Die Frist zur Umbildung von Veteranenvereinen zu Kriegerkorps.) Eine neue Verordnung des Landesverteidigungsministeriums, die das Reichsgesetzblatt veröffentlichte, ändert den zweiten Absatz des § 29 der Verordnung vom 4. Juli 1914 betreffend das österreichische Kriegerkorps dahin ab, daß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Juli 1914 in Kriegerkorps umbilden können, sondern daß diese Frist auf drei Monate nach dem den Krieg beendigenden Friedensschluß sich zu erstrecken hat.

2./II. 1915.

Ein militärwissenschaftliches Kino im Kriegsarchiv.

Die Anerkennung der historischen Bedeutung des Films.

Wien, 1. Februar.

Bekanntlich wurden seitens des österreichisch-ungarischen Armeekommandos auf den Kriegsschauplätzen eine Reihe von kinematographischen Aufnahmen, die einerseits der kinematographischen Berichterstattung dienen, andererseits den Zweck haben, Aufnahmen zu schaffen, die als historische Dokumente dem Kriegsarchiv einverleibt werden sollen. Mit der Durchführung der kinematographischen Agenden wurde das Kriegsarchiv des Kriegsministeriums betraut, das unter der Leitung des Archidirektors G. d. J. v. Boinovich steht und in der gründlichsten und einer sachlich ganz hervorragenden Weise dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden versteht. Bezeichnend für die verständnisvolle Anerkennung der Bedeutung des Films als historisches Dokument und als Mittel, dem notwendigen patriotischen Empfinden der Bevölkerung gerecht zu werden, beweisen Anordnungen, Einrichtungen und Projekte der Leitung des Kriegsarchivs selbst.

Als eine der jüngsten diesbezüglichen Einrichtungen des Kriegsarchivs darf wohl die Einrichtung eines großen Vorführungssaales in den Räumen des Kriegsarchivs, das bekanntlich in der Stiftskaserne untergebracht ist, gelten. Dieser Vorführungssaal hat den Zweck, militärwissenschaftlichen Zwecken zu dienen und jetzt und in späteren Zeiten das reiche Material an Kriegsfilms, das der gegenwärtige Krieg dem Archiv bringt, den militärischen Fachkreisen in der richtigen Form zugänglich zu machen. Bei näherer Besichtigung der Einrichtungen des neuen Vorführungssaales kann man mit Genugtuung feststellen, mit welcher Liebe zur Sache und mit welchem sachlichen Verständnis alles hiezu Notwendige herbeigeschafft wird. Der Vorführungssaal, der, seinem ersten Zweck entsprechend, selbstverständlich auch in seiner Ausstattung ersten, man möchte sagen militärisch einfachen Charakter trägt und als einzigen Schmuck das Bildnis des Kaisers über einem schönen Blumenarrangement zeigt, gewährt zirka 100 Zuschauern Raum. Die technischen Vorrichtungen, wie Vorführungsapparat und alle anderen Dinge, die zur Vorführung von kinematographischen Bildern notwendig sind, entsprechen vollkommen den modernen Anforderungen, die Sicherheitspolizei und Vorführungstechnik an die Einrichtung eines Apparatraumes stellen können. Auch der Fachmann muß bewundernd anerkennen, wie musterhaft hier alle notwendigen Einrichtungen für eine wissenschaftlichen Kinovorführungen dienenden Institution getroffen wurden.

Der neue Vorführungsraum, der, wie schon erwähnt, nur Vorführungen vor einem militärischen Publikum dienen soll, wurde vorgestern seiner Bestimmung übergeben. Einer kleinen Schar geladener Gäste, darunter Generale und Stabsoffiziere, wurden eine Reihe bemerkenswerter österreichischer Kriegsfilms und auch reichsdeutsche Ausnahmen vorgeführt. Vor Beginn der Vorführung wurde seitens der Leitung des Kriegsarchivs an die Erschienenen folgende Ansprache gehalten:

„Das Armeekommando hat am Beginne des gegenwärtigen Feldzuges die vom Kriegspressequartier beantragte Aufstellung von acht Kinoexposituren bei der Armee im Felde genehmigt und gleichzeitig angeordnet, daß die auf diese Weise entstehenden sogenannten Kriegsfilms in einem Exemplar dem Kriegsarchiv zu übergeben sind. Dadurch ist der Anfang des militärischen Filmarchivs gegeben, das voraussichtlich eine wertvolle Ergänzung der Feldakten des Kriegsarchivs bedeuten dürfte. Da seit dem Bestehen dieser Kinoexposituren etwa 4000 Meter Kriegsfilms an das Kriegsarchiv gelangt und gewiß noch weitere Sendungen zu erwarten sind, so hat Se. Excellenz unser Herr Direktor die Einrichtung eines eigenen Kinos zu dem Zwecke gestattet, um diese interessanten lebenden Kriegsbilder zu wissenschaftlichen und instruktiven Zwecken jederzeit vorführen zu können. Morgen findet die erste Vorführung solcher Kriegsfilms statt, der sich noch weitere anreihen werden, wenn sie den Erwartungen der Zuschauer entsprechen sollten. Ich bitte, keine Sensationen zu erwarten, sondern gütigst zu bedenken, daß hier nur Bilder aus der Front gezeigt werden können, wie ein mehr oder weniger glücklicher Zufall ergeben hat. Der Anfang wird mit einem aus verschiedenen österreichischen und reichsdeutschen Aufnahmen zusammengestellten Film gemacht, der die Artillerie zum Gegenstande hat.“

Die Erschienenen, die mit großem Interesse den Vorführungen folgten, sprachen ihre Anerkennung über diese Einrichtung aus und anerkannten den hohen Wert dieser modernen Institution in vollem Maße.

Feierliche Eidesabnahme der ukrainischen Legionäre.

In Anwesenheit militärischer Würdenträger, geistlicher Funktionäre und Reichsratsabgeordneten fand gestern mittag in der Volkshalle des neuen Rathauses die Vereidigung einer in Kriegsstärke ausgerüsteten Ersahkompagnie der ukrainischen Legion statt. Die Volkshalle war mit Fahnen in den österreichischen, ruthenischen und städtischen Farben geschmückt. In der Mitte der Längsseite war ein Altar errichtet.

Die neugebildete Ersahkompagnie der ukrainischen Legion, die den bereits im Felde kämpfenden Kompagnien morgen nachfolgen wird, zog unter Führung des Kompagniekommandanten Doktor Orhniak, Professor am Ukrainischen Privatgymnasium in Rohatyn, unter den Marschklängen der Deutschmeistererschützenkapelle in die Volkshalle. Es

folgte eine Halbkompagnie der Deutschmeister unter dem Kommando des Oberleutnants Schröder und des Adjutanten Christoph Hermann. Die beiden Kompagnien nahmen im Mittelraum in Zugformation Aufstellung. Als Gäste hatten sich eingefunden: in Vertretung des Stadtkommandanten Generalmajor Martin v. Radicevic, in Vertretung des Landesverteidigungsministers Major des Generalstabs Josef Lausch, in Vertretung des Platzkommandos Major Anton Morgenstern, Stabsarzt Dr. Denys Bilinski, der Kurinnyj Ottoman (Major) der ukrainischen Legion Universitätsprofessor Dr. Stephan v. Tomoschivskij, Hauptmann des Deutschmeisterschützenkorps Johann Kölbl, Domherr Lezohubskij aus Lemberg, der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses Professor Romaneczul, der Präsident des Ukrainischen Nationalrates Abg. Dr. Koss Lewyckij, der Präsident des Ukrainischen Verbandes der Bukowina Abg. Nikolai v. Wassilko, der Obmann der Ukrainischen Schützenverbände Abg. Dr. Trylowskij, die ukrainische Legionärin Kadettaspirantin Sophie Saletskjo, eine absolvierte Universitäts Hörerin, die, wie bereits unserm Blatte berichtet wurde, mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden ist, dann ruthenische Geistliche, Beamte, Lehrer, Studenten und viele Frauen und Mädchen.

Die feierliche Handlung wurde durch eine Messe eingeleitet, die Monsignore Dr. Josef Schulzelebierte. Während des Gottesdienstes führte der Chor an der hiesigen ruthenischen Kirche unter Leitung des Professors Johann Turkevycz das Konzert Nr. 6 in G-Dur und Konzert Nr. 3 in C-Moll von Borinianskij auf, wobei die Mitglieder der Hofoper Frau Rosa Strobl und Weigl die Soli sangen. Den musikalischen Teil der Messe besorgte die Musikkapelle des Deutschmeisterschützenkorps. Am Schluß der Messe segnete Monsignore Dr. Schulz die Legionäre und ihre Fahne. Hierauf verlas Major v. Tomoschivskij in ruthenischer Sprache die Eidesformel, die von der Mannschaft wiederholt wurde.

In Vertretung des Landesverteidigungsministers und der militärischen Behörden hielt sodann Generalmajor v. Radicevic an die Legionäre eine Ansprache, in der er die Bedeutung des Eides hervorhob, Gottes Segen und Soldatenglück den jungen Kämpfern wünschte und mit dem Rufe schloß: „Es lebe unser Kaiser Franz Josef I.“ Begeistert stimmten die Mannschaft und die Menge ein, während die Volkshymne gespielt wurde. In ruthenischer Sprache hielt Domherr Lezohubskij eine Ansprache, in der er die Legionäre aufforderte, für Kaiser und Vaterland tren zu kämpfen, dem bedrohten Volke den Sieg zu bringen, wie einst die Matäbäer dem jüdischen Volke, und für den Kaiser stets einzutreten, wie der Erzbischof Szeptyckij, der lieber in die Gefangenschaft zog, als sich dem Willen der Russen zu unterwerfen. Domherr Lezohubskij schloß mit dem alten Ruf der ukrainischen Kosaken: „Großern oder nicht nach Hause zurückkehren!“ Abg. Koss Lewyckij erklärte, für eine heilige Sache zögen die Ukrainer ins Feld, in der festen Zuversicht auf einen endgültigen Sieg. Abg. Dr. Trylowskij sagte: „Wir gehen mit der Freiheit, mit dem Fortschritt, den uns Oesterreich-Ungarn und seine Dynastie gibt, wir hoffen auf eine glückliche Zukunft, auf die Wiedergeburt einer starken Monarchie.“

Sodann wurde die Volkshymne in ruthenischer Sprache, dann das Nationallied „Noch ist die Ukraina nicht gestorben!“ gesungen.

Unter den Klängen des Prinz Eugen-Marsches defilierte die Kompagnie der ukrainischen Legionäre auf dem Rathausplatz vor den militärischen Gästen.

3./II. 1915.

Das Ende der Landsturmpflicht.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung entschieden, daß die Erreichung der im Landsturmgesetze bestimmten oberen Altersgrenzen auf die weitere Landsturmpflicht während des Kriegszustandes ohne Einfluß ist, vielmehr jeder in dem Verhältnisse, in welchem er zur Zeit der Allerhöchst angeordneten Aushebung des Landsturmes landsturmpflichtig war, unverändert auch weiterhin bis zur Auflösung des Landsturmes nach § 4 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig bleibt.

5. / II. 1915.

Die Musterung.**Der Reise- und Geschäftsplan der Landsturmusterungs-
Kommissionen.**

Der Reise- und Geschäftsplan der ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1891, 1895 und 1896, dann derjenigen der Geburtsjahre 1878, 1879, 1880 und 1881, welche die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember jenes Jahres erlangt haben, in dem sie das dreißigste Lebensjahr vollstreckt haben, ist folgender:

Der Musterung sind zu unterziehen die Landsturmpflichtigen:

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien A: Musterungskommissionen I, II, III und IV: aus der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 10. bis 28. Februar, vom 1. bis 10. März im Turnus I und vom 11. bis 31. März und 1. bis 3. April im Turnus II in Drebers Bierhalle, Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Hofstraß). Die Kommissionen I und II antieren von halb 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, die Kommissionen III und IV von 1 Uhr nachmittags bis Schluß.

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien B: Musterungskommission V: aus dem

politischen Bezirk Wiener-Neustadt Umgebung: Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag Turnus I am 10. Februar, Turnus II am 26. März; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang Turnus I am 11. und 12. Februar, Turnus II am 25. März; Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein Turnus I am 14. und 15. Februar, Turnus II am 28. März; Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt Umgebung in Wiener-Neustadt Turnus I am 16., 17. und 18. Februar, Turnus II am 20., 21. und 22. März;

politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt Stadt: in Wiener-Neustadt Turnus I am 16., 17. und 18. Februar, Turnus II am 20., 21. und 22. März;

politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen Turnus I am 22., 23., 24. und 25. Februar, Turnus II am 15., 16. und 17. März; Gerichtsbezirk Gloggnitz Turnus I am 26., 27. und 28. Februar, Turnus II am 12. und 14. März;

politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein Turnus I am 1., 2. und 3. März, Turnus II am 11. und 12. März; Gerichtsbezirk Baden in Baden Turnus I am 4., 5., 6., und 7. März und Turnus II am 8., 9. und 10. März;

Musterungskommission VI:

politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling Turnus I am 24., 25. und 27. Februar und Turnus II am 12. und 13. März; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf Turnus I am 28. Februar und 1. März und Turnus II am 10. und 11. März;

politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Stoderan in Stoderan Turnus I am 2. und 3. März und Turnus II am 8. und 9. März; Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg Turnus I am 4. und 5. März und Turnus II am 6. und 7. März.

Musterungskommission VII:

politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram in Kirchberg Turnus I am 10. Februar und Turnus II am 1. April; Gerichtsbezirk Ikenbrugg in Tulln Turnus I am 11. Februar und Turnus II am 31. März; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln Turnus I am 12., 13. und 14. Februar und Turnus II am 30. März; Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg Turnus I am 15. und 16. Februar und Turnus II am 29. März;

politischer Bezirk Floridsdorf Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf Turnus I am 23. und 24. Februar und Turnus II am 23. und 24. März; Gerichtsbezirk Wollersdorf in Wollersdorf Turnus I am 25., 26. und 27. Februar und Turnus II am 21. und 22. März;

politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten Turnus I am 26., 27. und 28. Februar und 1. März und Turnus II am 14. und 15. März; Gerichtsbezirk Herzogenburg in St. Pölten Turnus I am 2. und 3. März und Turnus II am 13. März; Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach in St. Pölten Turnus I am 4. und 5. März und Turnus II am 12. März.

Die Kommissionen beginnen im allgemeinen um 8 Uhr früh. Auf die Eisenbahnverbindung wird Rücksicht genommen.

Einberufungskundmachung

für die in den Jahren 1875 bis einschließlich 1881 geborenen und eventuell jüngeren, militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten.

Der Herr königlich ungarische Landesverteidigungsminister hat mit Erlaß Nr. 305/eln. 4 von 1915 alle jene im Gebiete der heiligen ungarischen Krone sich aufhaltenden, in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen und eventuell jüngeren Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit der Klasse A (das sind die militärisch Ausgebildeten), welche beim gemeinsamen Heere (Kriegsmarine), der Landwehr oder Gendarmerie gedient haben und aus irgendwelchem Grunde sich noch im nichtaktiven Verhältnis (in ihrem Zivilverhältnis) befinden (zum Beispiel als Überkomplette, Kranke zc.) zum aktiven Landsturmdienste einberufen.

Ebenso werden alle den vorzitierten Geburtsjahrgängen angehörenden, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen der Kategorie A einberufen und haben diese letztern bis längstens 5. Februar 1915 zu ihren gemeindegewärtigen königlich ungarischen Landsturmkommandos, eventuell zu den der Grenze zunächst gelegenen solchen Kommandos einzurücken.

Diese Landsturmpflichtigen haben behufs Erlangung der Berechtigung zur freien Eisenbahnfahrt in den Einrückungsort ihre militärischen Dokumente (Landsturmpaß, Landsturmschein zc.) oder die in Ermanglung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellten Beglaubigungsscheine bei den Bahnkassen zur Abstempelung vorzuweisen.

Behufs Vermeidung von Mißverständnissen wird beigefügt, daß alle aus welchem Grunde immer Beurlaubten, daher auch diejenigen Personen, welche wegen Krankheit oder Dienstuntauglichkeit beurlaubt sind, weiters Angehörige jedweder Waffengattung, daher auch jene Personen, welche bei der Kavallerie gedient haben, einzurücken verpflichtet sind.

Demgegenüber haben die vom Landsturmpräsenzdienste auf unbestimmte Zeit enthobenen Landsturmpflichtigen nicht einzurücken. Ebenso haben auf Grund dieser Kundmachung jene Landsturmpflichtigen dermalen nicht einzurücken, welche im Wege der Überprüfung (Superarbitrierung) aus dem Verbanne des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr oder der Gendarmerie seinerzeit entlassen wurden und demnach nicht in die Kategorie A, sondern in die Subabteilung B des königlich ungarischen Landsturmes gehören, schließlich die von den Bezirksbeamten bereits im Frieden als Wegweiser füngewählten und demgemäß mit Widmungskarten versehenen Landsturmpflichtigen.

Es liegt im Interesse eines jeden Landsturmpflichtigen, eine warme Decke, warme Unter- und Oberkleider (gestricke Leibel, gestricke Unterhosen, Tuchröcke und Hosen, eventuell Winterrock), Eßzeug, Eßschalen und Ruckjack, gute starke Schuhe und Verpflegung für zwei Tage mitzubringen.

Sie werden für die mitgebrachte komplette eigene Bekleidung ein tägliches Abnützungspauschale von 30 h, für die mitgebrachte Verpflegung — insofern sie zum Präsenzdienste zurückbehalten werden — eine Vergütung von täglich 1 K erhalten, die Decken werden jedoch um den Schätzungspreis abgekauft werden.

Ihre Landsturmligimitations- oder ihre eventuellen sonstigen militärischen Dokumente haben sie mitzubringen.

Derjenige einberufene Landsturmpflichtige, welcher zu dem anberaumten Termin und Ort nicht einrückt, wird zwangsweise vorgeführt und im Sinne des § 4 des Gesetzartikels XXI: 1890 wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im selbständigen Wirkungskreise,
am 2. Februar 1915.

6./I. 1915.

Die Freiwilligen auf Kriegsdauer.

Das heute erschienene Landwehrverordnungsblatt lautet:

Im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. u. Landesverteidigungsminister wird verfügt:

Alle zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Freiwilligen auf Kriegsdauer und zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erkannten Landsturmpflichtigen sind in allen Belangen den Einjährig-Freiwilligen gleichzuhalten.

Bezüglich der Ausbildung der zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Freiwilligen auf Kriegsdauer wurde mit dem auch für die k. k. Landwehr gültigen Kriegsministerialerlass Abteilung 5, Nr. 10103 vom 20. Dezember 1914, die Verfügung getroffen.

Die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmmänner werden nur nach Maßgabe des Bedarfs und der Eignung der Ausbildung zum Offizier zugeführt.

Das Ministerium für Landesverteidigung wird einen Ausgleich des Standes an solchen Landsturmpflichtigen, eventuell auch an Freiwilligen, auf Kriegsdauer verfügen und je weilig den Bedarf an Auszubildenden ad Absatz 3 des vorliegenden Erlasses festsetzen.

Von den Ersatzkörpern ist daher bis 20. Februar direkt dem Ministerium für Landesverteidigung zu melden:

1. Die vorhandene Gesamtzahl a) solcher Landsturmpflichtiger, b) Freiwilliger auf Kriegsdauer;

2. wie viele hievon in jeder Kategorie bereits zu Offizieren ausgebildet sind und

3. wie viele von jeder Kategorie am 20. Jänner in der Ausbildung zu Reserveoffizieren stehen.

6./II. 1915.

Die Erprobungen des Militärkommandobereiches Wien.

Eröffnung der Schießstätte „Lebende Ziele“

Auf den Gründen der Wiener Garnisonsschießstätte fand kürzlich im Beisein eines Vertreters des Militärkommandos Wien, des Schießplatzkommandanten sowie mehrerer Herren des Wiener Schützenvereines die Eröffnung der Schießstätte „Lebende Zielscheibe“ statt. Dieser Schießstand, der heute in seinem einfachen Aufbau noch einer gewöhnlichen Praterbude ähnelt, ist Eigentum der Gesellschaft m. b. H. „Lebende Zielscheibe“ und wurde in liebenswürdiger Weise dem Militärkommando Wien zur Verfügung gestellt. Seine eigenartige Konstruktion wird einen wertvollen Behelf für die kriegsmäßige Schießausbildung der Truppen bilden, da sie das Zielen auf eine Anzahl gefechtsmäßiger Situationen ermöglicht und nicht nur die Rekruten in der Feuerdisziplin, sondern auch die Chargen in der Feuerleitung schult. Der Vorgang, der hier beobachtet wird, beruht auf einer recht hübschen technischen Erfindung: Eine zweckentsprechender Szenerien, wie laufende Tiere bewegliche gedeckte und ungedeckte Figuren Jagden etc., wurde kinematographisch verfilmt und wird nun auf eine Papierfläche projiziert, die in wechselnder Bilderfolge an dem Auge des Schützen vorbeizieht. Bei Abgabe eines Schusses steht der Wand für einen Augenblick still und gestattet so die Beobachtung des Aufschlagpunktes der Kugel, die sich als kleiner hellbeleuchteter Lichtkreis von seiner dunklen Umgebung abhebt.

Die vorgenommenen Schießversuche ergaben durchweg einen vorzüglichen Erfolg. Die anwesenden Herren äußerten wiederholt ihre Zufriedenheit über die gelungenen Proben und wiesen mit Worten des Dankes auf die Zweckmäßigkeit des neu eingerichteten Schießstandes hin, der nunmehr auch für Zivilpersonen zur Benützung übergeben wird.

6./II. 1915.

Handschreiben des Kaisers an den Ministerpräsidenten.

Ein Dank an die Bevölkerung.

Der Kaiser hat das nachstehende Allerhöchste Handschreiben erlassen:

Lieber Graf Stürgkh! Zurückblickend auf den Zeitraum eines halben Jahres, während dessen wir in einem uns durch die feindseligen Absichten unserer Gegner ausgenötigten Kampfe stehen, gedenke Ich dankbaren Herzens der opferfreudigen Haltung, die Meine treuen Völker in dieser schweren Zeit bekundeten.

Von würdiger, ernster Zuversicht befeelt, haben sie sich den großen Anforderungen der Zeitläufte voll gewachsen gezeigt, haben sie in der edlen Bereitwilligkeit, ihre Söhne zu den Fahnen zu schicken, in einsichtiger Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegszeit, in hingebender Fürsorge für die Opfer des Kampfes ihren hohen Patriotismus und ihre altbewährten staatsbürgerlichen Tugenden aufs neue glänzend bewiesen.

Diese wohlthuende Erfahrung stärkt Meine Zuversicht, die in dem Vertrauen auf die in heldenmütigen Taten neuerlich so ruhmvoll erprobte Tüchtigkeit Meiner Wehrmacht fest begründet ist.

Unter der Leitung Meiner Regierung, die sich in dem Bestreben, alle Kräfte in den Dienst des uns allen gemeinsamen Zweckes zu stellen, nach wie vor mit Meiner ungarischen Regierung begegnet, wird die Bevölkerung auch fernerhin mit Gut und Blut fest zum geliebten Vaterlande stehen. Ich bin dessengewiß, daß ihr nach Abschluß des Krieges, dessen schwere Lasten sie bis ans Ende zu tragen freudig entschlossen ist, in dem mit der Hilfe des Allmächtigen zu erringenden Frieden der Lohn aller Mühen, Leiden und Gefahren des treu und beharrlich ausgefochtenen Kampfes beschieden sein wird.

Dieses beauftrage Ich Sie, mit dem Ausdrucke Meiner wärmsten Anerkennung und Meines Dankes der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 4. Februar 1915.

Franz Josef m. p.

Stürgkh m. p.

Ein ähnliches Handschreiben ist an den ungarischen Ministerpräsidenten ergangen.

Die Musterung in Wien.

Vom Magistrat wird verlautbart:

Die Musterung der in Wien wohnhaften Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1891 und 1895 sowie derjenigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1878, 1879, 1880 und 1881, welche die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt hatten, findet in der Zeit vom 10. Februar bis 10. März 1915, die Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1896 in der Zeit vom 11. März bis 3. April 1915 im 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt.

Zu dieser Musterung erhalten alle Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen, in welchen Tag und Stunde der Musterung ersichtlich ist. Vorbenannte Landsturmpflichtige, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse vor der Musterungskommission nicht erscheinen können, haben sich vor der nächsten Nachmusterungskommission, deren Zeitpunkt seinerzeit verlautbart werden wird, einzufinden. Diejenigen, welche unge rechtfertigt zur Musterung nicht erscheinen, werden der Nachmusterung unterzogen, überdies wird gegen sie nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890 die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1892, 1893 und 1894 sowie jene der Geburtsjahre 1878 bis 1890, welche bisher aus irgendeinem Grunde ihrer Musterungspflicht nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, sich ab 10. Februar l. J. wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht im Kanzleilokal der Musterungskommission, Landstraße Hauptstraße 97, bei Vermeidung der Straffolgen einzufinden.

Z. / II. 1915.

**Das Freiwilligenrecht der Geburtsjahrgänge
1896 und 1897.**

Wir erhalten folgende Zuschrift: Der in der „Neuen Freien Presse“ veröffentlichte Vorschlag auf Anerkennung des Freiwilligenrechtes an die zur Dienstleistung Einberufenen der Jahrgänge 1895 und 1896 veranlaßt mich, Sie zu bitten, die Aufmerksamkeit des Unterrichtsministers auf den Umstand zu lenken, daß nunmehr der Jahrgang 1896 gemustert wird und der Geburtsjahrgang 1897 jedenfalls auch verfrüht zur Dienstleistung beim Heere kommen könnte. Es müßte daher schon jetzt Vorkehrung getroffen werden, daß diese jungen Leute, die meist in der vorletzten Klasse der Mittelschulen studieren, Gelegenheit haben, im heurigen Schuljahre noch das Einjährigenrecht erlangen und ihre Studien beenden könnten.

Die Möglichkeiten hierzu sind gegeben 1. durch Zusammenziehung der beiden oberen Klassen mit Schaffung eines entsprechenden Lehrplanes in dem bald beginnenden zweiten Schulsemester oder 2. durch Schaffung eines entsprechenden Lehrplanes mit Hinzuziehung der zwei Monate Juli und August als Schulzeit.

Von den Schanzarbeitern.

Seit Ausbruch des Krieges stehen an dreißigtausend Arbeiter aus Wien, Böhmen und Mähren, die sich meist freiwillig gemeldet haben, bei den Befestigungsbauten in Wien und Umgebung in Verwendung. Das Arbeitsverhältnis war lange Zeit hindurch völlig ungeklärt, woraus viele Härten für die Arbeiter entsprangen. So verweigerte man den Arbeitern die erbetene Entlassung, auch wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sich ihnen günstigere Arbeitsgelegenheiten geboten haben; untergeordnete Aufsichtsorgane ließen wiederholt ihrer Willkür freien Lauf, so daß immer mehr und mehr Klagen sowohl bei den sozialdemokratischen Abgeordneten als auch bei der Parteivertretung einliefen. Letztere beschäftigte sich wiederholt mit diesen Zuständen und beauftragte den Reichsratsabgeordneten Otto Glöckel, mit den entscheidenden Faktoren in Verbindung zu treten, um eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erzielen. Zunächst wollten die Arbeiter, die schon monatelang in meist unzulänglichen Baracken untergebracht worden waren, die Weihnachtsfeiertage im Kreise ihrer Familie verbringen, um sich erholen und auch — reinigen zu können. Die Abgeordneten Domes, Dr. Ellenbogen, Glöckel und Seiß begaben sich zum Kriegsminister und brachten die Wünsche der Arbeiter vor. Der Weihnachtserurlaub wurde bewilligt, die freie Fahrt auf den Bahnen zugestanden.

Von allem Anfang an stellte man die Arbeiter unter militärische Disziplin. Harte Strafen waren die Folge und der Grund zu arger Unzufriedenheit. Auf Beschwerden erteilte man die Austunft, die Arbeiter ständen nunmehr, trotzdem sie sich freiwillig zur Arbeit gemeldet haben, unter dem Kriegseistungsgesetz. Die Abgeordneten verlangten nun logischerweise, daß den Arbeitern nicht nur die Schattenseiten, sondern auch die Vorteile des Kriegseistungsgesetzes zugänglich gemacht werden müßten: den Angehörigen gebühre dann auch der Unterhaltsbeitrag. Nach langen Verhandlungen wurde dieser Standpunkt von der Militärbehörde angenommen, doch wollte man den Unterhaltsbeitrag erst vom 18. Dezember 1914 an gewähren. Die Abgeordneten Glöckel und Seiß sprachen abermals im Kriegsministerium vor und erreichten, daß die Unterhaltsbeiträge vom Tage des Arbeitsantrittes einschließlich der Fahrtzeit anzurufen sind, das heißt daß Nachzahlungen bis in den September zurück erfolgen werden.

Die Schanzarbeiten schließen manche Gefahr für den Arbeiter in sich. Nicht nur die Arbeit als solche, sondern auch der Umstand, daß die Arbeitsleistung ohne jeden Schutz vor den Unbilden des Wetters zu geschehen hat, bewirken Unfälle und Krankheit. Wohl besteht kein gesetzlicher Zwang, bei Kriegseistungen die Arbeiter gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Trotzdem wäre es ein Akt selbstverständlicher sozialer Fürsorge, wenn dem Verlangen der Abgeordneten, eine freiwillige Versicherung einzugehen, entsprochen werden würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen erfolgen. Die Abgeordneten Glöckel, Sever und Winter informierten die Baubefestigungsdirektion über die Mißstände in den Baracken, die manche sanitäre Gefahr in sich schließen. Vom Kommando erging nun der Befehl, das Lagerstroh regelmäßig zu erneuern und der Reinigung der Baracken größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Arbeitern wurden 25.000 Schlafdecken zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde die Arbeitszeit (Sonntagsarbeit, Arbeit bei schlechtem Wetter) geregelt. Außerdem erhielten die Abgeordneten die Zusicherung, daß alle Beschwerden über zu harte Bestrafungen, ungerechte Lohnabzüge, genauestens überprüft werden. Im allgemeinen haben die Abgeordneten die Erfahrung gemacht, daß man an den leitenden Stellen den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen sucht, während manche untergeordnete Aufsichtsorgane recht wenig Verständnis für die Behandlung der Arbeiter übrig haben. Noch gibt es viel zu verbessern, manchen Uebelstand abzuschaffen; bei planmäßigem Zusammenarbeiten aller beteiligten Faktoren und ein wenig gutem Willen wird es gelingen, die ärgsten Schäden zu beseitigen.

* (Pässe für italienische Staatsangehörige.) Die königlich italienische Konsulatskanzlei ersucht um Verlautbarung folgender Mitteilung: „Mit Rücksicht auf die neuen Passvorschriften werden die in Wien wohnhaften italienischen Staatsangehörigen ersucht, sich mit ihren noch nicht abgelaufenen Reisepässen, in welche eine nicht veraltete Photographie des Passinhabers aufgeklebt ist, an Wochentagen zwischen 10 und 11 Uhr vormittags in der italienischen Konsulatskanzlei, 4. Bezirk, Welteberegasse Nr. 7, behufs Bestätigung einzufinden.“

**Chebewilligung für aktive, Landsturmpflichtige
Mannschaft.**

Jene Landsturmpflichtigen, die nach vollständiger Erfüllung der Stellungs- und eventuell auch der Gesamtdienstpflicht im gemeinsamen Heere oder in den beiden Landwehren zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden, bedürfen zur Abschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Das nach § 40 des Wehrgesetzes bestehende Eheverbot für die im stellungspflichtigen Alter befindlichen Landsturmpflichtigen bleibt jedoch auch bei Heranziehung zum aktiven Landsturmdienste aufrecht; für solche Landsturmpflichtige ist der § 43 der Wehrvorschriften, 1. Teil, 1. Satz, maßgebend.

12./II. 1915.

Einrückungstermin und Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen bei den verschiedenen Truppentkörpern.

In Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 25. Oktober 1914, Abt. 2/B., Nr. 1273, wird hinsichtlich der Einrückung der Einjährig-Freiwilligen, wie folgt, verfügt:

Die ab 1. März 1915 assentierten Einjährig-Freiwilligen sind jeweilig an dem ihrer Assentierung nachfolgenden allgemeinen Einrückungstermin von Landsturmpflichtigen zur aktiven Dienstleistung heranzuziehen.

Für die Aufnahme der von nun an in das gemeinsame Heer eintretenden Einjährig-Freiwilligen ist im allgemeinen die Bewilligung des betreffenden Ersatzkörpers erforderlich und gelten diesbezüglich für die einzelnen Truppen (Waffen) folgende Grundsätze:

Bei den Truppentkörpern der Infanterie und Jägertruppe besteht hinsichtlich der Zahl während der Kriegsdauer keine Einschränkung, jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen. Für den Eintritt in das für den Betreffenden heimatständige Infanterie-, beziehungsweise Tiroler Kaiserjäger-Regiment ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich. Die Aufnahme in diesen Truppentkörper kann daher niemals verweigert werden.

Bei den übrigen Waffen-(Truppen)gattungen können aufgenommen werden:

Bei der Kavallerie: Von jeder Ersatzeskadron je 5 Einjährig-Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896. Die Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes ist unbedingt zu fordern.

Bei der Feld- und Gebirgsartillerie: Von jeder Ersatzbatterie je 10 Einjährig-Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896. Die Beistellung eines eigenen, kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes ist unbedingt zu fordern.

Bei der Festungsartillerie: Von den Ersatzkompagnien für jedes Bataillon (im Regimentsverband und selbständig) je 5 Einjährig-Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896.

Bei der Traintruppe: Von jedem Ersatzdepot je 10 Einjährig-Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896. Die Beistellung eines eigenen, kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes ist unbedingt zu fordern.

Für die Einteilung zur Sappeur- und Pioniertruppe, zum Telegraphen- und Eisenbahn-Regiment sowie zur Sanitätstruppe ist die Aufnahmebewilligung des Kommandanten der Ersatzformation, beziehungsweise des Sanitätstruppenkommandos erforderlich. In die Gesamtzahl der Einjährig-Freiwilligen, die nach diesem Erlasse bei den einzelnen vorgeannten Truppengattungen aufgenommen werden können, sind auch etwaige jüngere Bewerber einzurechnen, ferner jene Bewerber, welchen seit 26. Jänner die Aufnahmebewilligung nach den bisherigen Bestimmungen erteilt wurde.

Die Bestimmungen der Erlasse Abt. 2/B., Nr. 13295, und Nr. 13937 von 1914 (Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen in der Feld- und Gebirgsartillerie) und Abt. 2/B., Nr. 13081 von 1914 (dfo. die Traintruppe betreffend) treten außer Kraft.

12. / II. 1915.

**Die Enthebungsgehalte der Landsturm-
pflichtigen.**

Keine aufschiebende Wirkung.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat angeordnet, daß die zur Enthebung beantragten Landsturmpflichtigen, falls bis zum Einrückungstage eine Entscheidung über ihre Enthebung noch nicht erfolgt ist, diese Entscheidung nicht abzuwarten, sondern ohne Rücksicht auf die in Schwebefindliche Erhebungsangelegenheit zu den für ihre Geburtsjahrgänge bestimmten Terminen einzurücken haben.

Ausgenommen sind lediglich die Arbeiter und sonstigen Angestellten jener für militärische Zwecke arbeitenden Betriebe, bezüglich welcher seitens des Kriegsministeriums oder des Ministeriums für Landesverteidigung eine ausdrückliche und den Betreffenden zur Kenntnis gebrachte gegenseitige Verfügung getroffen wurde, wonach sie bis zum Einlangen der Entscheidung nicht einzurücken haben.

14. II. 1895.

Der freiwillige Eintritt Landsturmpflichtiger in die Landwehr.

Vom Ministerium für Landesverteidigung werden verfügt:

1. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr der den Geburtsjahrgängen 1878 bis 1883 und 1891 angehörenden, bei der Landsturmumrüstung zum Landsturmdienst mit der Waffe als geeignet erklärten Landsturmpflichtigen wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges festgesetzt. Die Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbereichskommandos dürfen demnach freiwillige Assentierungen dieser Landsturmpflichtigen nur bis zum genannten Zeitpunkt vornehmen.

2. Die Bestimmungen des Punktes 1 gelten auch für die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen, die den freiwilligen Eintritt mit regelmäßiger Dienstpflicht, beziehungsweise mit einjähriger Präsenzpflicht ausüben.

3. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der Punkte 1 und 2 wird nur Landsturmpflichtigen aller Geburtsjahre zugeteilt, die den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr, und zwar entweder auf Kriegsdauer (Geburtsjahrgänge 1878 bis 1891) oder auf die gesetzliche Präsenz- und Gesamtdienstzeit (Geburtsjahrgänge 1896 und 1895), zwar nach ihrer Präsentierung zum Landsturmdienste, jedoch zu dem gleichen Truppenkörper anstreben, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurden.

In diesem Falle ist die freiwillige Assentierung an keinen Termin gebunden, es schließt der Präsenzdienst unmittelbar an den Landsturmdienst an.

4. Mit Ausnahme der im Punkte 3 genannten haben alle freiwillig auf die regelmäßige Dienstpflicht, dann auf Kriegsdauer assentierten Landsturmpflichtigen den Präsenzdienst — ohne Rücksicht auf ihren Geburtsjahrgang — spätestens mit dem ihrer Assentierung nächstfolgenden, allgemeinen Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen anzutreten. Bezüglich eines eventuell erbetenen früheren Präsenzdienstes entscheidet der Ersatzkörper, wobei die Ausbildungsverhältnisse der Truppe zu berücksichtigen sind.

5. Der freiwillige Eintritt in die k. k. Landwehr von Landsturmpflichtigen aller Geburtsjahrgänge, die bei der Landsturmumrüstung für den Dienst mit der Waffe nicht geeignet klassifiziert worden sind, ist zwar an die Aufnahmebewilligung des Truppenkörpers, nicht aber an den Termin gebunden.

6. Von den im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die die im Wehrgesetze festgesetzte wissenschaftliche Befähigung für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erbringen können und die freiwillige Assentierung auf Kriegsdauer anstreben, darf bei jeder Landwehr-Feldkanonen- und bei jeder Landwehr-Feldhaubitzen-Division nur einer aufgenommen werden.

7. Für die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896, die die im Wehrgesetze festgesetzte wissenschaftliche Befähigung für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nachweisen können und den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr anstreben, gelten überdies folgende besondere Bestimmungen:

Für die Aufnahme dieser Einjährig-Freiwilligen ist im allgemeinen die Bewilligung des betreffenden Ersatzkörpers erforderlich und gelten diesbezüglich folgende Grundsätze:

Bei den Truppenkörpern der Landwehr-Fußtruppen besteht hinsichtlich der Zahl während der Kriegsdauer keine Einschränkung, jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen.

Für den Eintritt in das für den Betreffenden heimatszuständige Landwehr-Infanterie-(Landeschützen-)Regiment ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich. Die Aufnahme in diesen Truppenkörper kann daher niemals verweigert werden.

Mit Rücksicht auf die derzeit bei der Landwehr-Kavallerie und bei der Landwehr-Artillerie vorhandene große Zahl an Einjährig-Freiwilligen und die dadurch erschwerten Ausbildungsverhältnisse muß einerseits die Zahl der aufzunehmenden Einjährig-Freiwilligen dem tatsächlichen Bedarf entsprechend eingeschränkt werden, andererseits mußten die Aufnahmebedingungen erschwert werden. Für diese Waffen bestehen daher nachstehende Einschränkungen:

Bei der Landwehr-Kavallerie können bei jeder Ersatzeskadron der Landwehr-Mann-Regimenter je 5, bei den Ersatzabteilungen der Reitenden Tiroler (Dalmatiner) Landeschützen-Divisionen je 3, bei der Landwehr-Artillerie bei jeder Ersatzbatterie je 10 Einjährig-Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896 unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie ein eigenes, kriegsdiensttaugliches und vorschriftsmäßig gesatteltes Pferd beistellen.

In die Gesamtzahl an Einjährig-Freiwilligen, die nach diesen Bestimmungen bei der Landwehr-Kavallerie und Landwehr-Artillerie aufgenommen werden dürfen, sind auch etwaige jüngere Bewerber einzurechnen, ferner jene Bewerber,

denen seit 26. Jänner d. J. die Aufnahmebewilligung nach den bisherigen Bestimmungen erteilt wurde.

Einrückungstermin der Landsturmrekruten.

Die bei der Musterung geeignet befundenen Landsturmrekruten der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 haben, soweit sie nach Wien zuftändig, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich erhoben sind, am 15. Februar d. J., um 7 Uhr 30 Minuten vormittags beim Ergänzungsbereichskommando Wien A, und zwar beim Tore der Infanteriekaserne, Wien, 3. Bezirk, Rennweg, einzurücken.

Nur diejenigen, welche besondere Vorladungskarten erhalten haben, rücken unter Mitbringung dieser Karte um die gleiche Zeit beim Artillerietor, Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, ein. Landsturmlegitimationsblätter sind mitzubringen. Die fixierte Einrückungsstunde ist im Interesse der Einrückenden selbst genau einzuhalten. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein.

17. II. 1915.

Alkoholverbot bei allen Militärtransporten im Eisenbahnverkehr.

Die Statthalterei hat an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Pöbbs einen Runderlass gerichtet, in dem sie ihnen mitteilt, daß das Kriegsministerium an alle Eisenbahnlinienkommandanten einen Erlaß ergehen ließ, der bei allen Militärtransporten im Eisenbahnverkehr den Genuß alkoholhaltiger Getränke verbietet.

Der vom 30. Jänner datierte Erlaß des Kriegsministeriums besagt unter anderm: „Die Heeresverwaltung hat mit Eintritt des Kriegszustandes in einem Gesundheitsmerkblatte die Soldaten aufgefordert, den Alkohol zu meiden, weil er matt und marschunfähig macht, die Sicherheit beim Schießen verhindert und für ansteckende Krankheiten empfänglicher macht.“ Der Erlaß weist dann darauf hin, daß gutgemeinte, aber nachteilige Alkoholspenden der Ortsbewohner von Station zu Station leicht nachteilige Folgen zeitigen könnten und daß wiederholt seither Weisungen verschiedener Dienststellen auf unbedingte Einschränkung des Alkoholgenusses ergangen sind. Nunmehr findet sich das Kriegsministerium bestimmt, bei allen Militärtransporten im Eisenbahnverkehr die Verabfolgung alkoholhaltiger Getränke an Mannschaftspersonen grundsätzlich zu verbieten. Die Transportkommandanten haben dafür zu sorgen, daß den Truppen in den letzten fünf Stunden vor Antritt des Transports von niemand alkoholhaltige Getränke verabfolgt oder zugemittelt werden. Alkoholhaltige Getränke dürfen nur in jenem Ausmaße an Kranke oder Labedürstige verabfolgt werden, welches der verordnende Arzt für unumgänglich nötig erachtet. In ganz besonderen Ausnahmefällen wird es auch den Transportkommandanten gestattet, auf eigene Verantwortung — wenn besondere Verhältnisse es bedingen — der Mannschaft die Erlaubnis zum Genuß alkoholischer Getränke zu erteilen. Die Eisenbahn-

verwaltungen werden veranlassen, daß — soweit Bahnhofsgastwirte in Betracht kommen — durchreisende Soldaten außer Mineralwässern, Fruchtlimonaden und andern alkoholfreien Getränken stets Suppen und — sowohl heiß als kalt — gekochte Milch, Tee (ohne Rum), Kaffee und Zitronenlimonade von guter Beschaffenheit und zu angemessenen billigen Preisen erhalten können.

20.7. 1915.

Anmeldezwang für Pneus, Luftschläuche und Vollgummireifen.

Das Militärkommando Wien hat folgende Kundmachung erlassen: „Auf Kriegsministerialerlaß Abteilung 5/M. Nr. 2766 von 1915 wird folgendes verlautbart:

Alle im Militärkommandobereiche Wien Rohgummi- oder Kraftwagenbereifung (das sind: Pneus, Luftschläuche, Vollgummireifen) kaufende oder verkaufende Personen haben ihre gesamten Vorräte dem Militärkommando Wien (Autoreferat), 1. Bezirk, Liebiggasse Nr. 6, bis 25. Februar 1915 zu melden.

Jeder, der Rohgummi oder Kraftwagenbereifung in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte sofort dem Militärkommando Wien zu melden.

Diese Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten: Für Rohgummi: Menge und Qualität; für Kraftwagenbereifung: Art, Menge, Dimension, Marke und Nummer. Diese Meldungen müssen vollständig genau sein und sind rekommandiert dem Militärkommando Wien (Autoreferat), 1. Bezirk, Liebiggasse Nr. 6, einzusenden.

Das gemeldete Quantum gilt für die Heeresverwaltung als sichergestellt, und darf über dasselbe unter keiner Bedingung verfügt werden. Eine Nichtmeldung oder Anmeldung eines geringeren Quantums zieht die gesetzlichen Folgen nach sich.

Welche Mengen von Rohgummi, beziehungsweise Kraftwagenbereifung von der Heeresverwaltung von den Betroffenen übernommen werden, wird vom Militärkommando Wien seinerzeit bekanntgegeben werden.

Vor Winkelhandel mit Rohgummi und Kraftwagenbereifung wird eindringlichst gewarnt.

Stille Freigabeansuchen der angemeldeten Quanten haben zu enthalten: die amtliche Bestätigung über den Zweck und die zutreffende Begründung der Verwendung, ferner die genaueste Angabe des betreffenden Stückes, sowie den Namen des Verkäufers und des Käufers mit genauer Adresse. Diese Ansuchen sind dem Militärkommando Wien (Autoreferat) zur Entscheidung vorzulegen.

Ferner wird angeordnet, daß alle kaufenden und verkaufenden Personen jedes nach dem 25. Februar 1915 angekaufte oder bezogene Rohgummi, beziehungsweise Kraftwagenbereifungsmaterial mit genauer Angabe der Bezugsquelle, und zwar in der eingangs erwähnten Form sofort dem Militärkommando Wien (Autoreferat), 1. Bezirk, Liebiggasse Nr. 6, zu melden haben.

Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte (Rohgummi, beziehungsweise Kraftwagenbereifung) ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Veränderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen.

Die Kontrolle aller Betroffenen erfolgt durch die zuständige politische Behörde.

Wien, am 19. Februar 1915.

Militärkommando Wien.

Von privater Seite erfahren wir, daß Uebertretungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz geahndet werden. Außer der Geldstrafe kann auf Kerkerstrafe in der Dauer von einem bis zwölf Monaten erkannt werden.

20.7.1915.

Ministerpräsident Graf Stürgkh über die Enthebung unentbehrlicher Leiter von Unternehmungen vom Landsturmdienste.

In der heutigen Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines berichtete der Vorsitzende Präsident Schiel, daß auf Grund eines Antrages der Abteilung für industrielle und gewerbliche Interessen und eines gleichlautenden Antrages des Vereinsmitgliedes Jacques Philipp der Verwaltungsrat dem Ministerpräsidenten durch eine Deputation eine Denkschrift, betreffend die Enthebung unentbehrlicher leitender Personen vom Landsturmdienste, unterbreitet habe, in welcher im wesentlichen ausgeführt wird:

Der Gewerbeverein müsse als Vertreter von Industrie, Handel und Gewerbe auf die großen, ja vielleicht katastrophalen wirtschaftlichen Schäden verweisen, die die Einberufung einer verhältnismäßig sehr geringen, vom militärischen Standpunkte aus absolut nicht ins Gewicht fallenden Anzahl von Personen nach sich ziehen müßte, jener Personen nämlich, welche in größeren geschäftlichen Unternehmungen an wichtiger oder leitender Stelle stehen und mit deren Einrückung die Notwendigkeit zur Sperrung des Betriebes gegeben erscheine. In der Eingabe wird daher gebeten, daß die bezeichneten Personen, deren Einberufung auf Grund eines überzeugend begründeten Gutachtens der zuständigen Stelle geeignet erscheint, die Einstellung des hiedurch betroffenen Betriebes herbeizuführen, enthoben werden, und zwar hauptsächlich dann, wenn schon die übrigen leitenden Personen des Betriebes bereits einberufen wurden. Im Bewußtsein der Notwendigkeit, sämtliche militärischen Notwendigkeiten zu erfüllen, wird gebeten, bei der Beurteilung die Unentbehrlichkeit die weitestgehenden Kontrollmaßregeln anzuwenden.

Diese Denkschrift wurde gestern dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh durch den Vereinspräsidenten Schiel, Vizepräsidenten Regierungsrat Frix und Sekretärstellvertreter Dr. Sonka überreicht.

Der Ministerpräsident billigte die ihm vorgelegte Auffassung vollständig und sprach seine Meinung dahin aus, daß auch die Militärbehörden sich bewußt seien, daß Enthebungen in allerdings beschränktem Ausmaße werden erfolgen müssen. Das Wichtigste sei nur, den Weg und ein möglichst kurzes Verfahren zu finden, wie im einzelnen Falle die tatsächliche Notwendigkeit der Enthebung festgestellt werden könne. Ministerpräsident Graf Stürgkh sagte der Deputation zu, die ihm vorgelegte Angelegenheit selbst behandeln und dem Kriegs- und Landesverteidigungsministerium Vorschläge machen zu wollen, bestätigte aber auch die Wichtigkeit der in der Denkschrift dargelegten Absicht, dieselbe Angelegenheit womöglich persönlich auch dem Kriegs- und dem Landesverteidigungsministerium vorzulegen.

Die Mitteilung wurde mit lebhaftem Beifalle aufgenommen.

20. II. 1915.

**Enthebungen vom Landsturmdienst.
Eine Erklärung des Ministerpräsidenten.**

In der gestrigen Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines berichtete der Vorsitzende Präsident Schiel, daß der Verwaltungsrat dem Ministerpräsidenten durch eine Deputation eine Denkschrift betreffend die Enthebung unentbehrlicher leitender Personen vom Landsturmdienst unterbreitet habe, in welcher unter anderem auf die großen wirtschaftlichen Schäden verwiesen wird, die die Einberufung jener Personen nach sich ziehen müßte, welche in größeren geschäftlichen Unternehmungen an wichtiger oder leitender Stelle stehen und mit deren Einrückung die Notwendigkeit zur Sperrung des Betriebes gegeben erschiene. In der Eingabe werde daher gebeten, daß die bezeichneten Personen enthoben werden, und zwar hauptsächlich dann, wenn schon die übrigen leitenden Personen des Betriebes bereits einberufen wurden.

Ministerpräsident Graf Stürgkh billigte bei Ueberreichung der Denkschrift dem Vereinspräsidenten Schiel, Vizepräsidenten Regierungsrat Fritsch und Sekretärstellvertreter Dr. Sojka gegenüber die ihm vorgetragene Auffassung vollständig und sprach seine Meinung dahin aus, daß auch die Militärbehörden sich bewußt seien, daß Enthebungen in allerdings beschränktem Maße werden erfolgen müssen, das wichtigste sei nur, den Weg und ein möglichst kurzes Verfahren zu finden, wie im einzelnen Falle die tatsächliche Notwendigkeit der Enthebung festgestellt werden könne. Ministerpräsident Graf Stürgkh sagte der Deputation zu, die ihm vorgetragene Angelegenheit selbst zu behandeln und dem Kriegs- und dem Landesverteidigungsministerium Vorschläge machen zu wollen.

24. II. 1915

Die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1895 und 1896.

Bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligenrechtes.

Anlässlich der Heranziehung der in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen wird diesen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes unter nachfolgenden Modalitäten bedingungsweise zuerkannt:

Die im Jahre 1895 Geborenen haben, falls sie nicht ein Zeugnis, das die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste beurkundet, vorzeitig erhalten haben, nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1914/15 in dem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden, oder in dem diesem vorhergehenden Jahrgang einer solchen Anstalt stehen.

Die im Jahre 1896 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie im genannten Schuljahre in einem der angeführten Jahrgänge oder aber in einem solchen Jahrgang einer der erwähnten Lehranstalten stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21 : 1, dritter Absatz B. G., den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Da die militärischen Ergänzungsbehörden angewiesen wurden, Assentierungen von Landsturmpflichtigen, welche den freiwilligen Eintritt bei anderen Truppenkörpern anstreben als jenen, zu denen sie als Landsturmmänner zugeteilt worden sind, nur bis zu dem Tage vor dem allgemeinen Einrückungstermine des betreffenden Landsturmjahrganges vorzunehmen, haben die in Rede stehenden Wehrpflichtigen, falls sie sich das Recht zur Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, bis längstens sieben Tage vor dem für die gleiche Kategorie von Landsturmpflichtigen bestimmten Termin der Einrückung zum Landsturmbdienst — also die im Jahre 1895 Geborenen bis längstens 8. März 1915, die im Jahre 1896 Geborenen bis längstens 8. April 1915 — das bezügliche instruierte Gesuch um ihren freiwilligen Eintritt einzubringen. Das Gesuch ist, je nachdem, ob der freiwillige Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die k. k. Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando oder beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando zu überreichen. Diese Kommandos sind angewiesen, die bis zu obigem Termine eingelangten Gesuche bis längstens einen Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermine zu erledigen und bis dahin die Assentierung der Gesuchsteller durchzuführen. Im Falle der Einbringung des Gesuches nach Ablauf obigen Termines kann der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper gestattet werden, zu dem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt wurde.

Landsturmpflichtige, die bereits dienen, haben ihre bezüglichen Gesuche im Wege des vorgesetzten Kommandos einzubringen, worauf die Weiterleitung an das zur Entscheidung berufene zuständige Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando, erfolgen wird.

Die erwähnten Bestimmungen bezüglich des Termins der Einbringung der Gesuche um den freiwilligen Eintritt finden auch auf die im Auslande Gemusterten, bei denen sich der Einbringungstermin nach dem für diese Landsturmpflichtigen festgesetzten Einrückungstermin zu richten hat, sinngemäße Anwendung.

Hinsichtlich der Wahl der Waffengattung und des Truppenkörpers bestehen dormalen außerdem noch gewisse Einschränkungen, die die Beteiligten bei den militärischen Ergänzungsbehörden erfahren können. Insbesondere wird für den freiwilligen Eintritt in die Kavallerie, die Traintruppe und in die Feld- und Gebirgsartillerie — nebst der auch sonst erforderlichen Aufnahmsbewilligung des betreffenden Truppenkörpers und bei Einschränkung der Anzahl der Aufzunehmenden — die Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes unbedingt gefordert.

Aufruf an die türkischen Militär- dienstpflichtigen.

Das ottomanische Generalkonsulat
erläßt folgenden Aufruf:

Diejenigen ottomanischen Militär-
dienstpflichtigen, die sich innerhalb der seiner-
zeit verlaublichen Frist nicht gemeldet haben oder aus
der Türkei geflüchtet sind und sich dadurch gegen die
Militärstrafgesetze vergangen haben, werden auf
Grund eines Gesetzes vom 19. November 1914 der
anlässlich der Proklamierung des heiligen
Krieges-gesetzlich-gewährten-Amnestie-teilhafte

sofern sie innerhalb 30 Tagen durch ihr Erscheinen
dem Mobilisierungsbefehl gehorchen. Diese Frist
läuft vom 28. Februar 1915, dem Datum der
Veröffentlichung jenes Gesetzes.

Es haben sich demnach die amnestierten Personen
bis längstens 27. März 1915 in der
Kanzlei des ottomanischen General-
konsulats, 4. Bezirk, Karlsplatz Nr. 18, zu
melden. Diejenigen von ihnen, die der Reserve oder
dem Landsturm angehören, das sind die in der Zeit
vom 13. März 1869 bis 12. März 1890 Gebornen,
können innerhalb derselben Frist von ihrem durch die
Amnestie wiederhergestellten Loskaufsrecht durch
Entrichtung der Taxe von 43 türkischen Pfund Ge-
brauch machen. Die in der Zeit vom 13. März 1890
bis 12. März 1894 Gebornen haben ebenfalls ein
bedingungsweises Loskaufsrecht, worüber sie bei ihrer
Meldung nähere Auskünfte erhalten.

Einberufen sind bisher und haben binnen
einem Monat (hieszu die Reisedauer) vor der nächsten
Rekrutierungskommission zu erscheinen und die ihnen
ausgefölgten Meldungsscheine vorzuweisen: Die in
der Zeit vom 13. März 1879 bis 12. März 1894 Ge-
bornen, welche die Dienstersatztaxe nicht bezahlt
haben.

Die Nichtmeldung, beziehungsweise das Nicht-
erscheinen vor der Rekrutierungskommission, wird
nach den Militärstrafgesetzen streng geahndet und
zieht im Auslande den sofortigen Verlust des Schutzes
durch die kaiserlichen Missionen und Konsulate
nach sich.

(Beihilfen für nichtaktive Sagisten und Mannschafspersonen.) Die Truppenkommandanten (Vorstände u.) wurden ermächtigt, den ansäßig der Mobilisierung aus dem Ausland eingrückten nichtaktiven Sagisten (Sagistenaspiranten) und Mannschafspersonen bei der Rückverlegung in das nichtaktive Verhältnis — über ihre ausdrückliche Bitte — in rücksichtswürdigen Fällen (insbesondere zur Wiedervereinigung mit der Familie oder zur Wiederaufnahme des Erwerbes) Beihilfen zur Bestreitung der Reisekosten in den ständigen Wohnsitz ausnahmsweise zu erteilen. Diese Beihilfen sind im allgemeinen derart zu bemessen, daß die Nichtaktiven unter Zuhilfenahme ihrer eigenen Geldmittel ihren ständigen Wohnsitz im Ausland zu erreichen vermögen. Als Maximalausmaß der Beihilfen werden festgesetzt: Bei Eisenbahnfahrten: a) Vergütung der Fahrkarte von der Grenzstation der Monarchie bis in den ständigen Wohnort im Ausland, beziehungsweise bis zur Hafenstation, wo die Einschiffung erfolgt, und zwar für die in Rangsklassen eingereichten Sagisten und für Sagistenaspiranten nach der 2., für die übrigen Personen nach der 3. Wagenklasse. b) Ausfolgung eines Verpflegungszuschusses für die Eisenbahnfahrt von der Grenzstation an in der Höhe von 1 Krone 80 Heller pro Person (ohne Rücksicht auf die Charge) für je 24 Stunden Bahnfahrt. Angefangene 24 Stunden Bahnfahrt zählen für voll. Bei Schiffsfahrt: Vergütung der Fahrkarte einschließlich der Schiffsloste für die in Rangsklassen eingereichten Sagisten und Sagistenaspiranten nach dem 1., für die übrigen Personen nach dem 3. Fahrplatz.

Beihilfen für nichtaktive Gagisten und Mannschaftspersonen.

Das Streffleursche Militärblatt meldet:

Die Truppenkommandanten (Vorstände etc.) wurden ermächtigt, den anlässlich der Mobilisierung aus dem Ausland eingerückten nichtaktiven Gagisten (Gagistenaspiranten) und Mannschaftspersonen bei der Rückverlegung in das nichtaktive Verhältnis — über ihre ausdrückliche Bitte — in rücksichtswürdigen Fällen (insbesondere zur Wiedervereinigung mit der Familie oder zur Wiederaufnahme des Erwerbes) Beihilfen zur Bestreitung der Reisekosten in den ständigen Wohnsitz ausnahmsweise zu erfolgen.

Diese Beihilfen sind im allgemeinen derart zu bemessen, daß die Nichtaktiven unter Zuhilfenahme ihrer eigenen Goldmittel ihren ständigen Wohnsitz im Ausland zu erreichen vermögen.

Als Maximalausmaß der Beihilfen werden festgesetzt:

A. Bei Eisenbahnfahrten.

a) Vergütung der Fahrkarte von der Grenzstation der Monarchie bis in den ständigen Wohnort im Auslande, beziehungsweise bis zur Hafenstation, wo die Einschiffung erfolgt, und zwar für die in Rangsklassen eingereichten Gagisten und für Gagistenaspiranten nach der zweiten, für die übrigen Personen nach der dritten Wagenklasse;

b) Ausfolgung eines Verpflegungszuschusses für die Eisenbahnfahrt von der Grenzstation an in der Höhe von 1 K. 80 S. pro Person (ohne Rücksicht auf die

Charge) für je 24 Stunden Bahnfahrt. Angefangene 24 Stunden zählen für voll.

B. Bei Schifffahrt. Vergütung der Fahrkarte einschließlich der Schiffskost für die in Rangsklassen eingereichten Gagisten und Gagistenaspiranten nach dem ersten, für die übrigen Personen nach dem dritten Fahrplatz.

27. II. 1915.

Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung der Jahrgänge 1895 und 1896.

Das heute erschienene Streifflurische „Militärblatt“ meldet:

Ebenso wie den in den Jahren 1892, 1893 und 1894 gebornen Landsturmpflichtigen anlässlich der Einberufung bezüglich der Studien und Geltendmachung des Anspruches auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung verschiedene Erleichterungen gewährt wurden, werden auch den in den Jahren 1895 und 1896 gebornen Landsturmpflichtigen diese Begünstigungen bedingungsweise zuerkannt, sofern die im Jahre 1895 Gebornen ein die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst beurkundendes Zeugnis nicht erhalten haben, aber nachzuweisen vermögen, daß sie im Schuljahr 1914/15 im Jahrgang einer Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie das Einjährig-Freiwilligenrecht erwerben würden. Die im Jahre 1896 Gebornen haben nachzuweisen, daß sie in einem der angeführten Jahrgänge oder in einem solchen Jahrgang der erwähnten Lehranstalten stehen, durch dessen Beendigung sie den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden. Die Gesuche zum Eintritt in einen andern Truppenkörper als jenen, zu dem sie als Landsturmmänner zugeteilt wurden, sind für die im Jahre 1895 Gebornen bis längstens 8. März 1915, für die im Jahre 1896 Gebornen bis längstens 8. April, und zwar entweder, wenn sie freiwillig in das gemeinsame Heer eintreten wollen, beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn sie in die Landwehr eintreten, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungs-kommando zu überreichen.

3./III. 1915.

* (Der Landesverteidigungsminister in der Landsturmschützenschule.) In der zweiten Hälfte des Monats Februar eröffnete die k. k. Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereines einen neuen Unterrichtskurs für Wehr- und Landsturmpflichtige aller Jahrgänge, der nahezu 600 Teilnehmer, darunter viele Angehörige der kaufmännischen Lehranstalten, umfaßt. Landesverteidigungsminister Freiherr v. Georgi, einer der hervorragendsten Förderer des Jungschützenwesens, fand sich vorgestern in Begleitung des Generals Nikolic auf der Wiener Schießstätte ein, um sich in eingehender Weise über die Ausbildung der Wehrpflichtigen zu informieren. Den Übungen wohnten bei: das Präsidium des Wiener Schützenvereines, bestehend aus Oberschützenmeister Fürst Trauttmansdorff, den Oberschützenmeisterstellvertretern kaiserlichen Rat Gerstle und Hans Bekwarz, der Obmann der Schulkommission kaiserlicher Rat Thomas in Vertretung des Landeschulrates, Landeschulinspektor Reitterer und Professor Sabalik, Schulrat Widter, Schießstättkommandant Oberstleutnant Dollina, das Landwehrkommando Hauptmann v. Britto, Hoflieferant Herzer, Oberschützenmeister Gröger, M. von Guttmann und mehrere Schützenräte. Der Minister legte für die unter Kommando des Leiters der Landsturmschützenschule Direktor Zyka vorgenommenen Exerzitien, an denen sich auch eine Abteilung von Mittelschülern beteiligte, großes Interesse an den Tag, griff selbst in das Kommando ein und unterwies auch in mehreren Fällen die Teilnehmer, deren Leistungen er um so bereitwilliger anerkannte, als ihre Ausbildungszeit insgesamt nur nach Stunden zählte. Fürst Trauttmansdorff wies mit Genugtuung auf die bisher erzielten Erfolge der k. k. Landsturmschützenschule im Kriegsjahr hin. Ungefähr 4000 Wehrpflichtige führte sie vollkommen ausgebildet dem Heere zu. Freiherr v. Georgi würdigte auch den hohen Wert der Schießausbildung, die er als wichtigste Aufgabe der Schule bezeichnete, und erklärte sich auch gern bereit, nach wie vor ihre Interessen wirksamst zu fördern. Kaiserlicher Rat Thomas kündigte an, daß in den nächsten Tagen schon ein neuer Kurs für Landsturmwehrrpflichtige vorgezügelter Jahrgänge an Sonntagen ausgeschrieben werde, der für diese Kategorie von Wehrpflichtigen von großem Werte sei, da ihnen die Ausbildung namhafte Erleichterungen beim Einrücken gewährt. Die unentgeltliche Ausnahme erfolgt jetzt schon in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kolingasse 17. Der Minister sah noch zum Schluß in der Schießhalle dem Schießen zu und sprach beim Abschied der Schulleitung seine Zufriedenheit aus.

Inanspruchnahme von bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen für Kriegszwecke.

In dem morgen zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatte werden eine Verordnung des Handelsministeriums über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen sowie eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums über die Verwendung der Vorräte an solchen Stoffen kundgemacht. Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums ist jeder Besitzer von Gas- (Ammoniak-) Wasser, schwefelsaurem Ammonial oder Kalkstickstoff verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 3. März 1915 den zuständigen politischen Behörden erster Instanz bis spätestens einschließlich 18. März 1915 mittelst der bei den politischen Behörden erster Instanz und den Gemeindeverordnungen aufgelegten Formulare anzugeben. Die Erzeuger der genannten Stoffe sind überdies verpflichtet, außer ihren Vorräten auch die tatsächliche Produktion des abgelaufenen sowie die voraussichtliche Produktion des laufenden Monats anzugeben. Diese Vorratsanzeigen sind in der Folge allmonatlich, und zwar am 8. jedes Monats, nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats neu zu erstatten.

Alle am 3. März 1915 vorhandenen Mengen an Gaswasser, an schwefelsaurem Ammonial und an Kalkstickstoff sowie die nach diesem Termin erzeugten und gewonnenen Mengen dieser Stoffe sind auf Grund der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums für Kriegszwecke in Anspruch genommen und dürfen ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht noch verarbeitet oder veräußert, noch darf über sie ohne eine solche Bewilligung in anderer Weise verfügt werden.

Der § 2 der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums statuiert jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Inanspruchnahme. Es können ohne besondere Bewilligung über ihre Vorräte verfügen:

1. die Besitzer von Vorräten hinsichtlich jener Mengen, welche sie zur Erfüllung von Aufträgen für die Militärverwaltung unbedingt benötigen;

2. Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen jene Vorräte an Kalkstickstoff, welche sie am 3. März 1915 besitzen und bis zum 15. April 1915 noch geliefert erhalten, zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden. Demgemäß ist es auch Erzeugern und Händlern von Kalkstickstoff gestattet, bis zum 15. April 1915 an Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften Kalkstickstoff abzuliefern.

3. Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen ein Drittel ihrer Vorräte an schwefelsaurem Ammonial, die sie am 3. März besitzen, zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden.

Diese Berechtigungen entheben Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften jedoch nicht von der in der Verordnung des Handelsministeriums angeordneten Anzeigepflicht.

4. Die Besitzer von Rohgaswasser dürfen dieses auf verdichtetes Gaswasser oder schwefelsaures Ammonial verarbeiten oder verarbeiten lassen. Gasanstalten, welche bisher ihr Rohgaswasser nicht selbst verarbeiteten, sondern dasselbe zur Verarbeitung an andere Gasanstalten oder chemische Fabriken versendeten, werden sonach an der bisherigen Verwertung ihres Gaswassers nicht gehindert sein.

5. Betriebe, die bisher ihr Rohgaswasser nicht verwertet oder bloß an Landwirte der Umgebung abgegeben haben, dürfen gleichfalls über dasselbe bis auf weitere Anordnung des Handelsministeriums frei verfügen.

Die in Anspruch genommenen Stoffe können den Besitzern über ihr Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teile zur freien Verfügung überlassen werden. Solche Gesuche sind in der Form gewöhnlicher Eingaben entweder bei den politischen Behörden erster Instanz oder unmittelbar beim Handelsministerium einzubringen. In diesen Gesuchen hat der Gesuchsteller seinen Namen (Firma), die Menge seines Vorrates, die Menge der Stoffe, um deren Freigabe ersucht wird, sowie den Zweck der Verwendung anzugeben.

Für die beanspruchten und von der Militärverwaltung endgültig übernommenen Vorräte gebührt eine zu bestimmende Vergütung. Für die Verwahrung der Vorräte erhält der Besitzer vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Uebernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent des Uebernahmepreises. Werden die in Anspruch genommenen Stoffe innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige nicht endgültig übernommen, so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle erhält der Besitzer für diese drei Monate eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des für den Stoff festgesetzten Uebernahmepreises für das Jahr berechnet wird.

14. III. 1915

Militärische Urlaube zur Sicherung des Frühjahrsanbaues.

Um die tunlichst rasche und durchgängige Durchführung des Frühjahrsanbaues zu ermöglichen, hat die Militärverwaltung in Würdigung der großen Bedeutung, die diese Frage sowohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkt überhaupt, als auch speziell vom Gesichtspunkte der militärischen Interessen zukommt, die Verfügung getroffen, daß den dem landwirtschaftlichen Beruf angehörenden Mannschaften der im Hinterlande befindlichen militärischen Formationen, Ersatzkörper, Rekonvaleszentenabteilungen und Anstalten kurze Urlaube gewährt werden, soweit dies die notwendige Bereitstellung des Ersatzes für die Armee im Felde und die sonstigen unabwieslichen militärischen Interessen gestattet.

Die Urlaube werden derart bemessen werden, daß einerseits die Besorgung der dringendsten landwirtschaftlichen Arbeiten der Beurlaubten erfolgen, andererseits aber — soweit dies möglich ist — ein billiger Wechsel in den Beurlaubungen während der Anbauzeit eintreten kann. Sie können bis zur Maximaldauer von 14 Tagen bewilligt werden und sind entweder vom Urlaubsnehmer mündlich bei seinem vorgeetzten Kommando oder aber von seinen Angehörigen im Wege der politischen Bezirksbehörden vorzubringen. Die Bewilligung erfolgt durch die Abteilungscommandanten.

Bei Gewährung von Urlauben werden in erster Linie selbständige Landwirte — und zwar nach dem Grad ihrer Berücksichtigungswürdigkeit — dann im Landwirtschaftsbetriebe tätige Angehörige selbständiger Landwirte, endlich landwirtschaftliche Arbeiter berücksichtigt werden.

Die Zeitabschnitte, während welcher die Urlaube erteilt werden, richten sich nach den Anbauzeiten in den Urlaubsorten und nach den sonstigen lokalen Verhältnissen.

Den Beurlaubten wird auf Grund der ihnen ausgestellten, den Zweck desurlaubes ersichtlich machenden Urlaubsscheine die freie Fahrt auf den Eisenbahnen gewährt. Nichteinrückung nach Beendigung desurlaubes würde strafgerichtlich streng bestraft.

Während der Urlaube werden die Beurlaubten von den Gemeinden und den politischen Behörden in der Richtung kontrolliert werden, ob sie tatsächlich die zum Frühjahrsanbau erforderlichen Arbeiten versehen, da anderen Falles die in Rede stehende Aktion, bei welcher militärischerseits in Würdigung der Wichtigkeit der Feldbestellung ohnedies bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen worden ist, ihren Zweck nicht erfüllen würde. Urlaube, welche sich nicht den Feldarbeiten widmen, würden daher, damit anderen diese Begünstigung zugänglich gemacht werden kann, zur Wiedereinrückung veranlaßt und sodann der strengsten Bestrafung zugeführt werden.

Die Beurlaubten verbleiben auch während der Urlaube im Genuße ihrer Gehühren, wie auch deren Angehörigen die etwaigen Unterhaltsbeiträge weiter ausgefolgt werden.

Außerdem können, soweit im Hinblick auf die erwähnten Beurlaubungen noch Mannschaften entsprechender Qualität verfügbar bleiben, zur Verrichtung von Arbeiten für den Frühjahrsanbau über Anforderung der politischen Bezirksbehörden Arbeitspartien in der Stärke von 20 Mann zu einzelnen Gemeinden oder einzelnen Besitzern von Landwirtschaften kommandiert werden.

Ansuchen um die Beistellung solcher Arbeitspartien sind von den sie in Anspruch nehmenden Gemeinden oder einzelnen Landwirten bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Für die auf diese Weise Kommandierten gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Beurlaubten.

Die Unterkunft nach dem Ausmaße wie bei der vorübergehenden Einzelbequartierung und die Verpflegung der Arbeitspartien obliegen jenen Gemeinden (Einzelbesitzern), denen die betreffenden Arbeitspartien zugewiesen wurden. Der hierfür entfallende Betrag ist vom Commandanten der Arbeitspartie an die Gemeinde gegen Bestätigung abzuführen.

Für verabreichte Verpflegung dürfen höchstens die Beträge, die für den ständigen Garnisonsort der kommandierten Mannschaft gebührt hätten, vergütet werden.

Endlich werden in einzelnen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über begründetes Ansuchen, das bei den politi-

sehen Behörden einzubringen ist, auch zeitlich beschränkte Enthebungen selbständiger Landwirte und einzelner landwirtschaftlicher Beamten erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß die beim Ministerium für Landesverteidigung direkt eingebrachten Gesuche um Urlaube oder Enthebungen nicht berücksichtigt werden können.

4./III. 1915.

Oesterreichische Verwaltung in Südpolen.

Berlin, 3. März. (Ze. d. „Fremden-Blatt“.) Dem „Berliner Tageblatt“ meldet sein Spezialberichterstatler aus dem k. u. k. Kriegspressequartier: Nach einer Bekanntmachung des k. u. k. Armeekommandos gingen nunmehr die Bezirke Gzenstochau, Petrikau, Lasli und Noworadomsk in östereichische Verwaltung über. Die in polnischer Sprache abgefaßte Bekanntmachung lautet zu deutsch:

„Die Territorien des Königreichs Polen, die dem russischen Regime durch die k. u. k. Armee weggenommen sind, erhalten östereichische Verwaltung. In den Bezirken und Gremien werden Gerechtigkeit und Wohlwollen herrschen. Die Verwaltung des Petrikauer Bezirkes, wozu von jetzt ab auch jene Ortschaften gehören, in denen diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, übernimmt das Territorialkomando in Noworadomsk. Alle grundsätzlichen Privatgesetze und Rechtsnormen, die bisher im Königreich Polen galten, bleiben in Kraft, soweit nicht besondere Gründe Se. k. u. k. Majestät zu Abänderungen bewegen werden. Infolge des herrschenden Kriegszustandes ist es im Interesse der Armee und der Zivilbevölkerung nicht erlaubt, in nächster Zeit aus den Bezirken folgende Bedarfsartikel auszuführen: Getreide, Kartoffeln, Heu, Stroh, Tierfelle, Petroleum, alle Lebensmittel, Vieh, Pferde sowie die für die Armee benötigten Materialien. Die Verwaltung wird trachten, der Zivilbevölkerung alle Kriegslasten zu mildern. Denkt daran und helfst gutwillig dabei.

„k. u. k. Armeekomando.“

Musterung.

Rundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten I. und I. u. Landsturmes haben laut der unter einem veröffentlichten Einberufungsrundmachung

die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 gebornen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 20. März 1915 in der Konstriktionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Rundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, die Strafanzeige an das I. I. Landwehngericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, 4. März 1915.

Musterung des zweiten Aufgebotes.

Die Einberufungskundmachung des Wiener Magistrats.

Der Wiener Magistrat erläßt folgende Einberufungskundmachung:

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben; alle diese, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

a) Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. Februar 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen.

b) die Ärzte (Doktoren der Medizin);

c) die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militärgedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenusse stehen;

d) die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;

e) die im Wege der Superarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Waffenunfähig“ Bezeichneten;

f) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Krebtsinnus oder gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskranken und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungskommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungskommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Anhaltsgemeinde (im Gemeindeamt beim Magistrat) in der Zeit bis 20. März 1915 um die Ausstellung eines Landsturmligitimationsblattes zu bitten.

Alle Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, sowie die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst bezeichneten Landsturmpflichtigen, haben sich auf jeden Fall und zwar in der Zeit bis 20. März 1915 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Anhaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmligitimationsblatt.

Das Landsturmligitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die für geeignet Befundenen dann einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich an-

erkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährigfreiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr, und zwar entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauerfreiwilligeintreten.

Nach erfolgter Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zur militärischen Ausbildung zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 25. März 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Anhaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 4. März 1915.

Amlich wird verlautbart:

Musterung.

Kundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung G

die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften einheimischen und fremdständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 20. März 1915 in der Konstriptionsamtsabteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst bereilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 4. März 1915.

4. III. 1914.

Aufruf!

Das Wiener Scharfschützenkorps, das mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. Februar 1909 von Seiner Majestät das Bewaffnungsrecht erhalten hat, läßt hiemit an die Wiener Bürgerschaft die Aufforderung ergehen, es mögen sich österreichische Staatsbürger vom vollendeten 17. bis zum 50. Lebensjahre, die derzeit keiner Wehrpflicht unterliegen, in Wien ständigen Aufenthalt nachweisen und die körperliche Eignung besitzen, melden. Minderjährige bedürfen der Bewilligung der Eltern, beziehungsweise der Vormünder. Anmeldeort: Schützentaferne des Korps, 3. Bezirk, Schützengasse 25, jeden Tag von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Das Korps, eine rein militärische Organisation, ist seit dem Mobilisierungstage (3. August 1914) zu bedeutsamen Wachtdiensten im Wiener Rahon herangezogen.

Die eigenen ausgedehnten Exerzierplätze und Schießhallen, die dem Korps zur Verfügung stehen, vereint mit einer großen Anzahl tüchtiger Instruktooren, bieten die Gewähr, daß in kurzer Zeit wieder ein neues Bataillon in bester Ausbildung zur Verfügung steht, dem dann neuerdings wichtige militärische Dienste am Wiener Platz oder auch außerhalb zuerkannt werden dürften. Das stehende Heer muß durch vollständige Uebernahme des Garnisonsdienstes in Wien entlastet werden.

Die Wiener Freiwilligen haben seit dem 16. Jahrhundert in allen Kämpfen eine ehrenvolle Rolle gespielt, und ist bei dem gegenwärtigen Krieg um so mehr zu erwarten, daß die Wiener hinter den Taten ihrer Vorgänger nicht zurückbleiben wollen.

Wehrfähige Wiener! Meldet Euch freiwillig zu Landsturmdiensten. Zeigt in dieser schwer bewegten Zeit Eure Vaterlandsliebe.

Bezüglich Ausrüstung bringt das Korps die größten Opfer, es nimmt die damit verbundenen Lasten mit Stolz und Freude auf sich, um auch nach dieser Richtung seinen Patriotismus zu zeigen.

Durch diese Aktion hofft das Korps, sich auch Gönner zu sichern, die opfermutig sind.

Das Kommando.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. ung. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der

Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben, alle diese, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

- a) Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. Februar 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbienste oder sonst aktiven Militärdienste leisten, ins solange sie in diesem Verhältnisse stehen,
- b) die Ärzte (Doktoren der Medizin),
- c) die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenusse stehen,
- d) die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind,
- e) die im Wege der Superarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Waffenunfähig“ Bezeichneten,
- f) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungs-Kommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 amtsshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungs-Kommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungs-Kommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamte, beim Magistrate) in der Zeit bis 20. März 1915 um die Ausstellung eines Landsturmligimitationsblattes zu bitten.

Alle Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, sowie die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst bezeichneten Landsturmpflichtigen, haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis 20. März 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrate) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch zc.,

zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlegitimationsblatt.

Das Landsturmlegitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die für geeignet Befundenen dann einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Beiramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbienstleistung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr, und zwar entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zur militärischen Ausbildung zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 25. März 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens

beim k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 4. März 1915.

1-1

W. Abt. XVI, 6402.

1891 XI 111 SE

Musterung.

Kundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. ung. Landsturmes haben laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung G die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturm musterungs-Kommission zu erscheinen.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 20. März 1915 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 4. März 1915.

Änderung der Gebühren für Offiziere.

Die Gebühren jener Generale, Stabs- und Oberoffiziere, die während der Felddienstleistung ein höheres Kommando führen, als ihrer Charge organisationsgemäß zukommt, werden — rückwirkend vom 1. August 1914, wie das heute erscheinende „Stresslehrs Militärblatt“ meldet — neu bemessen. In den neuen Bestimmungen wird unter anderm festgesetzt:

Falls die Verleihung eines Kommandos (Betrachtung mit einem Kommando) nicht schon bei diesem Anlaß ausdrücklich als definitiv bezeichnet wurde, ist die Kommandoführung rücksichtlich des Anspruches auf Gebühren als definitiv dann anzusehen, wenn sie ununterbrochen mindestens 30 Tage währt und der hierzu bestimmte Offizier die Charge eines Generals oder Obersten bekleidet.

Die Führung eines Regimentskommandos durch einen Oberstleutnant, eines Abteilungscommandos durch einen Hauptmann (Rittmeister) und eines Unterabteilungscommandos durch einen Oberleutnant ist bei vorerwähnter Minimaldauer der Kommandoführung als definitiv zu betrachten, wenn der betreibende Offizier in die vom Kriegsministerium für die definitive Verleihung dieser Kommandos festgesetzte Ranggrenze rangiert. In allen andern Fällen, in welchen ein Offizier (Offiziersaspirant) mit der Führung eines höheren Kommandos betraut wird, gilt die Kommandoführung als provisorisch. Jede — provisorische oder definitive — Verleihung eines höheren Kommandos (Betrachtung mit einem solchen Kommando) muß im Tagesbefehl des hierzu berufenen Kommandos (vom Truppendivisionscommando aufwärts) öffentlich verlautbart werden.

Offiziere, die definitiv ein Kommando führen, für welches organisationsgemäß eine höhere als die von ihnen bekleidete Charge normiert ist, beziehen während dieser Kommandoführung die Gebühren der nächsthöheren Charge (Gage niederster Stufe). Wenn für das Kommando eine höhere und eine niedrigere Charge normiert sind, so kommt für die Beurteilung des Gebührenanspruches nur die niedrigere Charge in Betracht. Der Anspruch auf die höheren Gebühren beginnt, wenn die Verleihung eines Kommandos (Betrachtung mit einem Kommando) ausdrücklich als definitiv bezeichnet wurde, mit Erstem des der tatsächlichen Uebernahme des Kommandos folgenden Monats, im Gegenfalle mit Erstem des dem Ablauf der dreißig Tage folgenden Monats und endet — falls die Beförderung in die höhere Charge nicht erfolgt ist — mit dem Monat der Demobilisierung oder der früher erfolgten Enthebung vom Kommando. Für die Tage vor dem Eintritt in den Bezug der Gebühren der nächsthöheren Charge gebührt in beiden Fällen die höhere Feld- (Bereitschafts-) Zulage wie bei einer provisorischen Kommandoführung (Punkt 3).

Die während einer definitiven Kommandoführung verwundeten oder erkrankten Offiziere beziehen die höheren Gebühren bis zur Erreichung ihrer Dienstfähigkeit und Einteilung auf einem Dienstposten, für welchen ein Anspruch auf die Gebühren der nächsthöheren Charge nicht besteht, oder bis zur Versetzung in den Ruhestand (Beurlaubung mit Wartengebühr).

Offiziere und Offiziersaspiranten, die ein höheres als ihrer Charge zukommendes Kommando provisorisch führen, bleiben im Bezug der Chargenmäßigen Gebühren. Währt jedoch eine pro-

visorische Kommandoführung ununterbrochen 14 Tage oder länger, so gebührt dem betreffenden Offizier (Offiziersaspiranten) während der tatsächlichen Führung des höheren Kommandos vom Tage der Uebernahme an die Feld- (Bereitschafts-) Zulage nach dem Ausmaß jener Charge, die für das betreffende höhere Kommando organisationsgemäß normiert ist.

Ranggrenzen für die definitive Verleihung von Kommandos.

Als Ranggrenzen für die definitive Verleihung von Kommandos werden bestimmt: Die bisher bezüglich der definitiven Kommandoüberleihungen festgesetzten Ranggrenzen für Hauptleute und Oberleutnants ergangenen Bestimmungen werden annulliert. Die obigen Ranggrenzen gelten auch für die aus dem Berufsstand hervorgegangenen nichtaktiven Offiziere, die während der Felddienstleistung definitiv ein Kommando führen, für welches organisationsgemäß eine höhere als die von ihnen bekleidete Charge normiert ist, wenn sie mit ihrem nach den Bestimmungen der Rangvorschrift (A-48) ermittelten Range in diese Grenzen fallen.

Die Bestimmungen bezüglich der Rangierung der nichtaktiven Offiziere lauten:

§ 7, Minea d), letzter Absatz: Bei Offizieren und Kadetten des nichtaktiven Standes, ob sie aus dem Berufsstand oder aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangen sind, welche im Mobilisierungsfall oder auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung einrücken, ohne jedoch in den dauernden aktiven Dienststand überfetzt zu werden, wird zwar eine Berücksichtigung ihres Ranges nicht vorgenommen, dieselben rangieren jedoch gegenüber den Personen der gleichen Charge des Berufsstandes nach den Bestimmungen des § 6, beziehungsweise § 7c.

		In der Seit vom	
		1./8. 5. 81./10.	1./11. 5. 81./12.
		1914	
8 a:			
Oberstleutnants	aller Waffen (Branch.) u. Gleichzeit. b. einjährig. des Ranges	1./11. 1912	1./11. 1913
Hauptleute		1./11. 1905	1./11. 1906
Oberleutnants		20.8. 1909	1/5. 1910
8 a:			
		In der Seit vom	
		1./1. 5. 88./2.	1./3. 5. 80./4.
		1915	
Oberstleutnants	aller Waffen (Branch.) u. Gleichzeit. b. einjährig. des Ranges	1./11. 1913	1./11. 1913
Hauptleute		1./11. 1907	1./11. 1907
Oberleutnants		1/5. 1911	1./11. 1911

§ 6, Absatz 4: Jene Reserveoffiziere, welche nie Berufsoffiziere waren, treten hinter alle jeweilig vorhandenen Berufsoffiziere der gleichen Charge zurück, weil sie eine höhere Rangstellung auch dann nicht erhalten würden, wenn sie nach Erfüllung der Uebersetzungsbedingungen zu Berufsoffizieren überfetzt würden.

§ 7, Minea c). Eine Änderung des Ranges findet statt: bei früheren Berufsoffizieren welche aus dem Verhältnis „außer Dienst“, aus der Reserve, aus dem Ruhestande, aus der nichtaktiven Landwehr, ausnahmsweise mit Allerhöchster Bewilligung in den aktiven Dienststand des Heeres wieder eingestellt werden,

ferner bei den mit Wartengebühr und gegen Avenz aller Gebühren beurlaubten Offizieren, bei ihrer Ueberfetzung in den Präsenzdienststand, und zwar:

Änderung der Jahresnorm für Offiziere.

bei allen unter c) genannten Offizieren nur in dem Falle, wenn dieselben in den bezeichneten Verhältnissen länger als zwei Jahre verblieben waren oder wenn bei einer Urlaubsbewilligung bis zu zwei Jahren diese Dauer durch Verschulden oder Krankheit des Betreffenden überschritten wurde. Auf die aus dienstlichem Anlaß gegen Karenz aller Gebühren beurlaubten Offiziere hat diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei Wiedereinteilung solcher unter c) genannten Offiziere in den aktiven Dienststand wird die über den Termin von zwei Jahren im nicht-aktiven Verhältnis zugebrachte Zeit dem Datum des ursprünglichen Ranges zugezählt und der betreffende Offizier mit dem hienach ermittelten neuen Range in die Chargengruppe des bezüglichen Konkretualstandes eingereiht. Denjenigen unter c) genannten Offizieren, welche unter Belassung in ihrem Verhältnis zu einer dauernden, probeweisen oder zeitweiligen Dienstleistung, deren Dauer über drei Monate währt, berufen und aus einer solchen Verwendung in den aktiven Dienststand wieder eingeteilt werden, ist bei Neubemessung des Ranges die Dauer dieser Dienstleistung dem Datum des ursprünglichen Ranges nicht hinzuzuzählen.

Offiziere, welche infolge Verwundung vor dem Feinde entweder in den Ruhestand versetzt oder mit Wartegebühr beurlaubt wurden, behalten, auch wenn dieses Verhältnis über zwei Jahre dauert, bei ihrer Wiedereinteilung in den aktiven Dienststand ihren innehabenden Rang. Dasselbe gilt bezüglich jener Offiziere, welche im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet

oder schwer beschädigt, infolgedessen dienstuntauglich werden, und gemäß § 36 des Militärversorgungsgesetzes auf die Verwundungszulage Anspruch erlangen.

6. III. 1915.

Beurlaubung von Soldaten zu den Frühjahrsanbauarbeiten.

Reichsratsabgeordneter Rudolf Wedra sprach am 1. d. neuerlich im Kriegsministerium wegen der Beurlaubung der zum Kriegsdienste einberufenen Soldaten, die vordem in landwirtschaftlichen Betrieben waren, vor. Dem Abg. Wedra wurde der Bescheid: „Das Kriegsministerium erkennt die Wichtigkeit des klaglosen Anbaues der Frühjahrsfrüchte für die gesamte Volkswirtschaft und die Versorgung der Truppen an und steht der Beurlaubung der älteren, früher in der Landwirtschaft beschäftigt gewesenen Soldaten wohlwollend gegenüber. Diese Angelegenheit beschäftigt dringendst noch verschiedene Abteilungen des Kriegsministeriums, um zu einer raschen und durchgreifend einwandfreien Regelung zu kommen, worauf dann in kürzester Zeit ein diesbezüglicher Erlaß an die einzelnen Truppenteile hinausgehen werde. Insbesondere wird die Beurlaubung der in der Umgebung von Wien befindlichen älteren Mannschaft ins Auge gefaßt und werden noch außerdem die Kriegsgefangenen in ausreichender Weise zu landwirtschaftlichen Arbeiten überlassen werden.“

* * *

Dienstag, den 2. d., sprachen im Namen der Kärntner Landwirte die Abgeordneten Hans Hofner, Lutschowig, Birker und Professor Doktor Steinwender im Ackerbauministerium vor, um bezüglich der Urlaubsberteilung von im Seeresdienst befindlichen Landwirten zum Zwecke der Besorgung des Frühjahrsanbaues Rücksprache zu nehmen. Ackerbauminister Dr. Jenker stellte in Aussicht, daß von den zur Bewachung der öffentlichen Objekte im Lande und zum Dienst in den Spitälern einberufenen Landsturmmännern abwechselnd Partien für die Zwecke der Besorgung des Frühjahrsanbaues Urlaub erhalten würden. Des weiteren würden auch Kriegsgefangene in Abteilungen von 30 Mann für die Feldarbeiten den Landwirten zur Verfügung gestellt werden. Die Abgeordneten-Deputation machte ferner darauf aufmerksam, daß von den in der Rekonvaleszenz befindlichen Landwirten — krank oder verwundet gewesenen — sehr viele bis zu ihrer völligen Genesung für die Arbeiten des Frühjahrsanbaues sich verwenden lassen würden, welchen Gedanken der Minister weiter zu verfolgen in Aussicht stellte.

*Durchführungsverordnung zum
Kriegsleistungsgesetz*

Treiber, Koppelknecht oder Tagelöhner täglich 3 K., wobei jedoch, solange die betreffenden Personen in ihren Aufenthaltsorten verwendet werden, nicht über die ortsübliche Entlohnung hinauszugehen ist. Diese Entlohnung sowie der Geldlohn für allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Verwendungsstelle fallweise, tunlichst im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher, wenn möglich auch mit der politischen Bezirksbehörde, festzusetzen. Hierbei ist je nach der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung auf die vorhin erwähnten Maximalsätze Bedacht zu nehmen und darf keinesfalls über das Höchstmaß von täglich 8 K. hinausgegangen werden. Die Auszahlung des Geldlohnes sowie des Ersatzes allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen erfolgt nach den militärischen Gebührenvorschriften, insoweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- und andern Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

Die Höhe der für die Abnutzung und Beschädigung der Werkzeuge zu leistenden Entschädigung ist von den Behörden (Organen), welchen die Arbeiter zur Dienstleistung zugewiesen sind, einvernehmlich mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters erfolgt, nach dem gemeinen Wert festzustellen; die Entschädigung ist am Tage der Entlassung auszuführen.

Die Behandlung der in den Krankenstand einer militärischen Sanitätsanstalt Aufgenommenen umfasst auch die unentgeltliche Verpflegung und unentgeltliche Verabreichung der Medikamente, dagegen gebührt für diese Zeit nur die Hälfte des täglichen Geldlohnes. Unter militärischen Sanitätsanstalten sind auch die seitens der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Spitäler und Notspitäler der Gemeinden (§ 25) zu verstehen.

Verpflegungsanspruch.

Bei Beurteilung der Voraussetzungen eines etwaigen Verpflegungsanspruches sowie bei Zuerkennung und Flüssigmachung der Verpflegungsgenüsse haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden. Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Verpflegungsgenüsse sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Sagisten der zehnten Rangsklasse niederster Gehaltsstufe;
- b) Krankenpfleger den Sagisten ohne Rangsklasse niederster Gehaltsstufe;
- c) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Führer, beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

Sollten Verpflegungsansprüche für andre Personen, die in die vorerwähnte Kategorie nicht eingereiht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Verpflegungsgenüsse fallweise durch die im § 33 des Gesetzes erwähnte Ministerialkommission festgesetzt.

Vergütungen für Transportleistungen.

1. Unter zu Lastentransporten geeigneten Tieren ist in der Regel Zucht- und Milchvieh nicht zu verstehen. Die Heranziehung solcher Tiere zu Transportleistungen darf daher nur ausnahmsweise erfolgen, wenn diese Tiere zugezogen sind und diese Verwendung die eigentliche Zweckbestimmung derselben für fernerhin nicht gefährdet. Hierbei darf erst in letzter Linie auf die zu den Stammherden oder Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staats- oder Landes-subsidien beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte Muttertiere sowie Jung- und Zuchttiere, ferner hochtrachtige Tiere sind unter und allen Umständen von der Anforderung ausgenommen.

2. Für die zum Führen (Tragtier) dienst überlassene Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

- für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk 6 K.
- für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk 4 K.

- für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwerk 5 "
- für zwei beschirnte Zugpferde 4 "
- für ein Tragtier 2 "
- für ein Reitpferd 2 "

Uebrigens gebührt für die Tiere das Futter. Desgleichen trägt die Militärverwaltung die Kosten für die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrmittel und Reitzeuge sowie für den Fußbeschlag.

Die Naturalverpflegung.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Vergütung für überlassene Automobile, die Feststellung des Wertes von Wasser- oder Luftfahrzeugen, die Weiterführung industrieller Betriebe im Falle der ärztlichen Inanspruchnahme usw.

Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende ganze Tagesportion:

- 700 Gramm Brot,
- zwei Portionen Kaffee aus je 20 Gramm gebrannten Kaffeebohnen und je 25 Gramm Zucker,
- 400 Gramm frisches Rindfleisch,
- 140 Gramm Gemüse (Reis, Graupen, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Heidegrüße, getrocknete Mehlspeisen).

Zubereitungsanforderungen (30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika, 20 Gramm frisches Suppengrün, 2 Zentiliter Essig, 20 Gramm Fett, 5 Gramm Zwiebel und Knoblauch) und 50 Zentiliter Wein oder ¼ Liter Bier.

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen: Das Frühstück aus einer Portion Kaffee, die Mittagskost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion, die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- oder Hausübliche verlangt werden; es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hierfür andre gleichwertige ortsübliche Artikel beizustellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei. Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahingeführt, wo die Kost bereitet wurde.

Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt, und zwar:

- für eine ganze Tagesportion K. 1.53
- für ein Frühstück " -21
- für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion " -99
- für eine Mittagskost mit halber Fleischportion " -72
- für eine Abendkost mit halber Fleischportion " -60
- für eine Abendkost ohne Fleischportion " -33

Zur direkten Anforderung von Kriegsleistungen sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Bergütungssätze

für die Verpflegungsartikel, einschließlich des Lebenden Schlacht- und Stechviehes.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung		
		per	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen		31	—
	Korn		22	—
	Halbfrucht		24	50
	Gerste		19	10
	Hafer		19	—
	Weizen (Aufwuchs)	q	18	—
Wicken		17	50	
Mehle	Weizen-Brotbackmehl		43	—
	Roggen-Brotbackmehl		33	—
	Weizen-Zwiebackmehl		44	—
	Weizen-Kochmehl		46	—
	Weizen-Kochmehl		30	70
Fertiges Brot (anbestimmtes)	Weizenbrot	kg	—	41
	Roggenbrot		—	37
	Gemischtes Brot		—	39
Fertiges Gemüse	Reis		46	—
	Graupen		40	—
	Grieß		54	—
	Bohnen (Hilfen)	q	37	—
	Linjen		70	—
	Erbsen		45	—
Geschälte Erbsen		55	—	

**Durchführungsverordnung zum
Kriegsleistungsgesetz.**

In der gestrigen „Wiener Zeitung“ werden Bestimmungen publiziert, die seitens des Ministeriums für die Durchführung des Kriegsleistungsgesetzes getroffen wurden.

Nach dieser Durchführungsverordnung haben bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen außer den im Gesetze normierten Bestimmungen noch folgende Grundsätze zu gelten:

- a) Personen vor vollendetem 17. Lebensjahre sind, sofern es sich nicht um jugendliche Hilfsarbeiter handelt, die in einem auf Grund des § 18 des Gesetzes in Anspruch genommenen Betriebe ohnehin bereits beschäftigt sind, nicht zu bestimmen;
- b) die erforderlichen Personen sind, falls sie nicht für Dienstleistungen im Gefolge der bewaffneten Macht beansprucht werden, tunlichst dem Verwendungsorte selbst oder seiner nächsten Umgebung zu entnehmen.

Die Entlohnung.

Die Vergütung für die persönlichen Leistungen besteht in einem täglichen Geldlohn und im Ersatz allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen. Bei Gewährung der Verpflegung in natura ist vom Geldlohne die in dieser Verordnung für die Naturalverpflegung festgesetzte Vergütung abzuziehen. Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird auf Grund der den Sagisten der zehnten Rangsklasse niederster Gehaltsstufe zustehenden Geldgebühren bemessen. Der Reiseauslagenersatz gebührt ihnen wie Sagisten der zehnten Rangsklasse. Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 Kronen, für die als sonstiger Sanitätshilfsarbeiter, als Führer, beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinist, als Kondukteur oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtrieben täglich 4 K., endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer,

13. I. 1914.

Kriegsmäßige Ausbildung der Ersaf- formationen des Militärkommandobereiches Wien.

Wien, 13. Januar.

Die große herrliche Zeit, die wir jetzt leben, die unvergleichlichen historischen Tage, in denen zwei Völker unerschütterlich wie ehernen Säulen einer Welt von Widerfachern trotzen, sie sind ein schlagender Beweis für die Notwendigkeit einer kontinuierlichen militärischen Tätigkeit. Die militärische Ausbildung des Mannes wird unter normalen Verhältnissen sowohl theoretisch als auch praktisch unter Bedachtnahme auf die Individualität des einzelnen durchgeführt; sie dauert acht Wochen; bei Truppengattungen wie Kavallerie, Artillerie, Pionieren und sonstigen technischen Truppen entsprechend länger. Sie ist die Grundlage für die Verwendbarkeit des Soldaten während seiner ganzen Dienstzeit. Augenblicklich ist die Ausbildung bei sämtlichen Ersafkörpern aller Waffengattungen stark abgekürzt und wird intensiv betrieben. Dies konnte um so beruhigter gesehen, als das Instruktionspersonal — sowohl Offiziere wie Unteroffiziere — größtenteils aus Kriegsverwundeten besteht, die sich, von der Notwendigkeit durchdrungen, ihre Kriegserfahrungen zu verwerten, trotz ihrer oft dringenden Erholungsbedürftigkeit und unvollständigen Genesung bereitwilligst zur Verfügung gestellt haben und aufs erfolgreichste betätigen.

Das Hauptgewicht wird jetzt auf die Schieß- und technische Ausbildung unserer Soldaten gelegt. Naturgemäß kommt vor allem das sogenannte feldmäßige Schießen (im Terrain) zum Unterschied vom Elementarschießen in Betracht, wobei Ziele geboten werden, wie sie sich dem Schützen im Felde zeigen. Nahezu in allen Garnisonen ist für geeignete Gefechtschießplätze vorgesehen, die infolge ihrer Einrichtung beim Soldaten die Vorführung aller nur erdenklichen Gefechtsituationen ermöglichen. So sei auf die in unserer unmittelbaren Nähe gelegenen Schießplätze verwiesen, auf Gerasdorf, Brud a. d. Leitha, Steinsfeld.

Hier sei, dankbar des Wiener Schützenkorps sowie der vielen anderen Vereine gedacht, die in liebenswürdigster Weise ihre Schießhallen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt haben. Interessant ist auch das Anerbieten der Gesellschaft „Lebende Zielscheibe“, die — wie schon der Name besagt — mit Hilfe kinematographischer Aufnahme das Schießen auf bewegliche Ziele ermöglicht. Diesbezüglich schweben zwar noch die Verhandlungen; sie werden aber zweifellos zu einem positiven Resultat führen, da die rührige Militärverwaltung alles sorgfältig überprüft, was nur irgendwie praktisch verwertet werden könnte. Denn eine gutgeschulte Infanterie ist die Königin der Waffen, sie ist eine der Lebensadern im modernen Kampf. Die beste Führung kann scheitern, wenn sie nicht durch wirksames Feuer unterstützt wird; anderseits vermag ein ruhig und sicher geführtes Feuergefecht oft die gefährlichsten Lagen in Folge zu verwandeln. Der Schießfertigkeit und der richtigen Anwendung des Feuers ist daher unausgesetzter Fleiß zuzuwenden und die Schießleistung des Soldaten muß unter allen Umständen auf gleicher Stufe mit der Güte seiner Waffen stehen. Gegenstand der sorgfältigsten Schulung ist die ökonomische und richtige Verwendung seiner Munition. Nur dann soll der Soldat schießen, wenn er selbst die volle Ueberzeugung hat, daß sein Schuß unbedingt einen Treffer bringt, denn absolut sichere, strengst disziplinierte Schützen sind für die Niederbringung des Gegners unerlässlich.

Ein zweiter Punkt, dem jetzt bei der forcierten Rekrutenausbildung besonderer Wert zukommt, ist die Gefechtsausbildung. Das formelle Exerzieren ist heute auf das notwendige Mindestmaß eingeschränkt. Dafür wird vor allem auf Kräftigung und Beweglichkeit des Soldaten, auf das Ausnützen der Terrainvorteile und Deckungen, das Ueberwinden von Hindernissen im Gelände, auf die Selbständigkeit des Einzelnen überhaupt, auf das rasche Erfassen und Durchführen erteilter Befehle, die peinlich genaue Beobachtung des Gegners, sowie aller Vorgänge auf dem Schlachtfelde selbst geachtet. Ebenso intensiv wird die Ausbildung von Radfahrern, Skifahrern, Meldebereitern usw. betrieben.

merkwürdig ist der Marschtraining, die Durchführung größerer stufenweise ansteigender Märsche in voller Kriegsausrüstung querfeldein durch jedes Terrain. Sind doch während des jetzigen Krieges Märsche bis zu 70 Kilometer Tagesleistung keine Seltenheit! Nach derartigen Strapazen bedarf der Soldat wenigstens für kurze Zeit der Ruhe. Doch nicht überall findet er eine Stelle, die ihn gegen Mäße und Kälte schützt, geschweige denn eine gastliche Unterkunft. Der Krieger muß eben gegen alle Eventualitäten gewappnet sein, und so wird er schon jetzt im Einrichten eines bequemen Lagers, im Aufschlagen von Zelten, in der Herstellung heißer Unterkünste — und wären es auch nur Erd- oder Schneehütten — im sogenannten feldmäßigen Abkochen unterwiesen, wobei die Zubereitung und rasche Verabfolgung der in Betracht kommenden Verpflegsartikel eine wichtige Rolle spielt.

Die feldmäßige Ausbildung des Rekruten ist jedoch nicht erschöpft. Hand in Hand mit der Instruktion im Schießen geht die technische Ausbildung der Truppen. Gerade die Erfahrung des Weltkrieges hat in zwingender Weise dargetan, wie wichtig es ist, daß jede Truppe ohne Zuhilfenahme von Sappeuren oder Pionieren die verschiedensten technischen Arbeiten zweckmäßig durchzuführen versteht. Offizier und Mann müssen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln technische Arbeiten selbstständig ausführen können, so zum Beispiel sich selbst „eingraben“, einen bereits bestehenden natürlichen Graben zweckentsprechend verstärken, um sich vor feindlichem Feuer zu schützen und die Wirkung ihrer Waffe zu erhöhen usw. Auch das Einrichten einer Mauer, eines ganzen Hauses zu Verteidigungszwecken darf ihm keine Schwierigkeiten bereiten.

So sind der Kenntnisse genug, die sich der Soldat während seiner militärischen Ausbildung aneignen muß und

die er nicht nur für seine Dienstpflicht benötigt, sondern die ihm auch in seinem späteren Zivilleben oftmals zustatten kommen. Eine enge Wechselbeziehung besteht zwischen Militär und Zivil, beide greifen ineinander wie die Zahnräder einer Maschine. Großes, Achtungsgebietendes könnte geschaffen werden, wenn Militär und Zivil nicht bloß wie einst nebeneinander, sondern wie heute miteinander gingen, für ewige Zeiten verknüpft durch das unblöbliche schwarz-gelbe Band, das Band des Herzens und der Einigkeit. Das Militärkommando Wien wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung der Offiziere zu und ist rastlos bemüht, die patriotischen Jugendorganisationen in jeder Weise zu fördern, zu heben und die Idee der militärischen Vorschule des heranreifenden Jünglings, des engen Zusammenchlusses von Militär und Zivil in die weitesten Schichten hinauszutragen. Die heutigen sturmbewegten Tage haben uns in seltener, in imposanter Einmütigkeit gefunden. Wir wollen nicht stillstehen! Wir wollen uns noch enger und für immer aneinander tun zu einer starken und durchdringlichen Mauer, zur schimmernden Behr für Kaiser und Vaterland.

26. 1. 1915.

Einberufungskundmachung.

alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenuss stehen,

d) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Arteriosklerose und gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbdienst mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungskommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 amts-handeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungskommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis Ende Jänner 1915 um die Ausstellung eines Landsturmligitationsblattes zu bitten.

Alle oben unter 3. bezeichneten Landsturmpflichtigen, dann diejenigen Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirk als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, endlich die etwa in einer die sich in einem anderen politischen Bezirk als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, endlich die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst noch bezeichneten Landsturmpflichtigen haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis Ende Jänner 1915 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch etc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmligitationsblatt.

Das Landsturmligitationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einladung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wann und wohin die für geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgewählte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmbdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgelegte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbdienstleistung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden werden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig eintreten. Dieser Eintritt erfolgt bei den oben unter 2. Genannten, da sie ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die oben unter 1. und 3. Genannten können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich zwischen 29. Jänner und 5. Februar 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

— am 26. Jänner 1915.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Kundmachung des Wiener Magistrates.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben laut der unter Einem veröffentlichten Einberufungskundmachung

1. die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,

2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich — unbeschadet ihrer Landsturmpflicht — keiner Stellung zu unterziehen hatten, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbdienste mit der Waffe vor einer Landsturmmusterungskommission zu erscheinen.

Hiezu wird bemerkt, daß im Jahre 1895 geborene Landsturmpflichtige, welche in einzelnen Bezirken schon im Jahre 1914 der Musterung unterzogen und hiebei zum Landsturmbdienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind, keineswegs von der Musterungspflicht befreit sind und nunmehr neuerlich zur Musterung zu erscheinen haben.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hienit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Jänner 1915 beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmligitationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beauftragt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden gegen Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 26. Jänner 1915.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmbdienstleistung mit der Waffe, sofern sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden, einberufen werden:

1. Die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,

2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich — unbeschadet ihrer Landsturmpflicht — keiner Stellung zu unterziehen hatten.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

a) Jene, die schon dermalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 10. Jänner 1915, bei den Landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen,

b) die Ärzte (Doktoren der Medizin),

c) die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann

F.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden, einberufen werden:

1. Die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,

2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen, und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich, unbeschadet ihrer Landsturmpflicht, keiner Stellung zu unterziehen hatten.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

- a) Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 10. Jänner 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, ins solange sie in diesem Verhältnisse stehen;
- b) die Ärzte (Doktoren der Medizin);
- c) die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenusse stehen;
- d) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Netinismus und gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskranken und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 amtsbehandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungs-Kommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungs-Kommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis Ende Jänner 1915 um die Ausstellung eines Landsturmlegitimationsblattes zu bitten.

Alle oben unter 3. bezeichneten Landsturmpflichtigen, dann diejenigen Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, endlich die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst noch bezeichneten Landsturmpflichtigen haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis Ende Jänner 1915 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch etc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlegitimationsblatt.

Das Landsturmlegitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wann und wohin die für geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen.

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen,

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten I. I. und I. u. Landsturmes werden zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 gebornen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben; alle diese, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

- Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Februar 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914 Landsturmbienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen,
- die Aerzte (Doktoren der Medizin);
- die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgenusse stehen;
- die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;
- die im Wege der Superarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Waffenunfähig“ Bezeichneten;
- Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungskommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 amtsbehandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungskommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis 20. März 1915 um die Ausstellung eines Landsturmlimitationsblattes zu bitten.

Alle Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatsgemeinde aufhalten, sowie die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst bezeichneten Landsturmpflichtigen haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis 20. März 1915, im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch etc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlimitationsblatt.

Das Landsturmlimitationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die für geeignet Befundenen dann einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmbienstleistung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr, und zwar entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zur militärischen Ausbildung zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 25. März 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Limitationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Limitationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 4. März 1915.